BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink del.
Söckler sc. 1779.

Jus pub. 2520.a
Jus p: 2520 a
J. publ. E 170

J Publ Eur 170

Johann Christian Hellbachs
Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Raths

Handbuch des Rangrechts

in welchem
die Literatur und Theorie,
nebst
einem Promtuar über die praktischen Grundsätze
desselben,
ingleichen die neuesten vorzüglichern Rang-
ordnungen
im Anhange enthalten sind.

Ansbach,
bei Commissions-Rath Haueisens Wittwe
1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Allerdurchlauchtigsten,

großmächtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Friedrich Wilhelm,

Könige von Preußen,

Markgrafen zu Brandenburg,

des

heil. röm. Reichs Erzkämmerern und Kurfürsten, souverainen und obristen Herzogen von Schlesien, souverainen Prinzen von Oranien, Neufschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, zu Magdeburg, Kleve, Berge, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Meklenburg und zu Krossen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg ober und unterhalb Gebürgs, Fürsten zu Hildesheim, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Essen, Quedlinburg und Elten, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Buhren und Leerdam, Herrn der Lande Rostock, Starkgardt, Werden, Lüneburg, Lauenburg Bütow, Arley und Breda rc. rc.

ingleichen

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Karl Friedrich,

Markgrafen zu Baden

und

Hochberg,

des

heil. röm. Reichs Kurfürsten,

Pfalzgrafen bei Rhein, Fürsten zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herrn zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc. ꝛc.

wie auch

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

E r n s t,

H e r z o g z u S a c h s e n,

Jülich, Cleve und Berg,

auch Engern und Westphalen,

Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna rc. rc.

Seinem
Allergnädigsten Könige
und Herrn
wie auch seinen
gnädigsten und geliebtesten
Fürsten und Herren
in
allertiefster Unterwürfigkeit und
resp. in unterthänigster
Ehrfurcht
gewidmet
von
Allerhöchst- und resp. Hochderoselben

allerunterthänigst treugehorsamsten Knechte
und Vasallen,
auch resp. unterthänigsten Diener,
Johann Christian Hellbach.

Vorbericht

Vorbericht.

In jeder Staatsverfassung, sie habe eine Form, welche sie wolle, kann keine völlige Gleichheit unter den Staatsbürgern statt haben, und sie ist, wie eine neuerliche wichtige Erfahrung genugsam lehrt, so wenig als eine völlige Freiheit auch unter Republikanern ausführbar. So bald in einem Staate Gesellschaften zusammen treten, und diese entweder einem einzigen, oder mehrern Beherrschern die Regierung übertragen, oder den Erben und Nachkommen des Gewählten überlassen, diese Regierungen aber die bekannte so sehr verschieden und sich immer mehr vermehrende Staats-Gegenstände befassen, mithin Mehrere mehr oder weniger Antheil an ihr und ihren Unterabtheilungen nehmen, und nehmen dürfen, so müssen die Mitglieder dieser Gesellschaften, so wie die Staatsdiener, und die Classen der Staatsbürger über-

haupt, mehr, oder weniger nothwendig ein- ander untergeordnet, und dem einen vor dem andern der Vorrang gegeben werden, dessen sich diese wenigstens nach der gegenwärtigen Verfassung meistens auch auser dem Dienst bedienen dürfen.

Zu bewundern ist es daher, daß in manchen Staatsverfassungen die doch nicht so sehr schwere und doch einmal nothwendige Rang-Bestimmung der Staatsdiener und Unterthanen fast ganz ermangelt, in andern eine ältere jetzt unzulängliche und eine Menge neuer Staatsdiener gar nicht erwähnende Rangordnung durch eine vollständige neuere nicht ergänzt, und in noch andern aus würklich publicirten und nicht wieder aufgehobenen Rangreglements ein ganz unnöthiges und zweckloses Geheimniß gemacht wird; ja daß den Meisten (Gelehrten und Ungelehrten, deren doch sehr vielen der Rang oft gar sehr am Herzen liegt) von gesetzlicher Rangbestimmung so wenig bekannt ist. Daher konnte man noch im Jahre 1795 im Reichsanzeiger, wie

in diesem Handbuche angeführt wird, noch so besonders fragen: Giebt es Rangordnungen? welchen Nutzen könnte ihre Bekanntmachung haben und welche Bedenklichkeiten sie untersagen? so wie in eben diesem beliebten Blatte so unbefriedigend anonymisch darauf antworten.

Das solide Urtheil der Kenner über gegenwärtigen neuen literarischen Versuch, (dem ich den Beifall derselben, so wie ihn meine vorherigen Schriften zu erhalten, so glücklich waren, wünsche) die Nachweisung würklicher Mängel desselben, und besonders die möglichste Ergänzung des S. 121 bis 282 vorkommenden Verzeichnisses der Rangordnungen, vorzüglich in Rücksicht derjenigen neuern Churfürstlichen Rangordnungen, welche, um der zusammentreffenden mancherlei Verhältnisse willen, mehrere neuere Bestimmungen erhalten dörften, erwarte ich begierig, und werde dieses alles in einem zu seiner Zeit nachzuschickenden Nachtrage zu benutzen, nicht ermangeln.

Hellbach.

Uebersichtliche Inhalts-Anzeige.

Erste Hauptabtheilung.

Seite

Literatur des Rangrechts.

I. Titel. Von den allgemeinen Schriften über dasselbe - - - - 3

II. Titel. Von den vorzüglichen Schriftstellern desselben - - - - 32

Zweite Hauptabtheilung.

Theorie des Staats- und Privat-Rangrechts.

I. Titel. Vom Rang überhaupt, vom Begriff, Ursprung, Fortschritten, Quellen, Abtheilungen, Nutzen, Nothwendigkeit, Mißbrauch und Schwierigkeiten desselben. - 39

II. Titel. Von Rangstreitigkeiten.

Erster Abschnitt.

Ueberhaupt und von den Kautelen dabei - 51

Zweiter Abschnitt.

Von den Entscheidungs-Quellen - - 53

1ster Artikel. Von denselben im Allgemeinen. 53

2ter Artikel. Von dem Herkommen. - 55
3ter Artikel. Von Rangordnungen - 57
4ter Artikel. Von Entscheidungen des Landesherren - - - - 78
5ter Artikel. Von rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten der Spruchcollegien und einzelnen Rechtsgelehrten - - - 78

Dritter Abschnitt.

Von den Entscheidungs-Gründen - - 80

Vierter Abschnitt.

Von den Entscheidungs- oder Auskunfts-Mitteln - - - - - 90
1ster Artikel. Von denselben im Allgemeinen 90
2ter Artikel. Von Verträgen - - 91
3ter Artikel. Von der Alternativ - - 92
4ter Artikel. Vom Loos - - - 93
5ter Artikel. Von Protestationen - - 94
6ter Artikel. Von Unterlassung des Ceremoniels und Beiseitsetzung des Ranges. 95
7ter Artikel. Von der Hermeneutik - 97
8ter Artikel. Von der Entscheidung im Wege Rechtens. - - - - 97
Erstes Kapitel. Vom Rangrechts-Proceß 97
Zweites Kapitel. Vom competenten Richter - - - - 98

Seite

Drittes Kapitel. Von den dabei vorkommenden Klagen - - 106

Viertes Kapitel. Von den dabei vorkommenden Rechtsmitteln - 108

Fünftes Kapitel. Vom Richterspruch. 109

9ter Artikel. Von unerlaubten Mitteln. 109

Fünfter Abschnitt.

Vom Benehmen des Dritten bei Rangstreitigkeiten Anderer - - - 112

III. Titel. Vom Strafrecht bei Rangsucht und Uebertretung der Rangordnungen. 115

Dritte Hauptabtheilung.

Promtuar über das besondere Rangrecht der verschiedenen Classen der Beherrscher und Unterthanen, nach alphabetischer Ordnung derselben - - - - 121

Beilagen.

I. König Friedrich Wilhelms in Preußen Rangreglement vom 21. April 1713 - 283

II. Hessen-Casselsche Rangordnung - - 289

III. Herzogliche Sachsen-Gothaische neue Rang- und Hofordnung - - - 304

Erste

Erste Hauptabtheilung.

Literatur des Rangrechts.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erste Hauptabtheilung.

Literatur des Rangrechts,

oder

Nachricht von den Schriften, welche vom Rangrecht theils edirt sind, theils in Handschriften noch liegen, und von ihren Verfassern.

I. Titel.

Von den Schriften über das Rangrecht.

§. 1.

Die Schriften über das Rangrecht sind theils in den von diesem Recht selbst handelnden Abhandlungen und Aufsätzen besonders in Agastino Paradisi 1), Jac. Gothofredi 2), Joh. Jac. Rohde 3), Ch. G. Hoffmann 4) in J. Ch. Th. Hellbach 5) und Häberlin 6), theils in den zur juristischen und philosophischen Literatur gehörigen Werken eines Lippen 7), B. G. Struvs 8), Pütters 9) und Klübers 10) angegeben.

1) in Atteneo dell' uomo nobile. Venet. 1731. F. P. V. welcher vom Rang der Völker über-

Bayerische Staatsbibliothek München

haupt und einzelner Staaten insbesondere, so wie von mehrern dahin wenn auch nur zum Theil einschlagenden Schriften deren 1600 angiebt.

2) in Diatriba de jure praeced. Protheor. §. 1. p. 2—5.

3) in Diss. moral. de proedria. p. 2. in der Note 1).

4) in Diss. de fundamento decidendi controv. de praeced. inter liberas gentes. Cap. I. §. 3.

5) im Anhang zu den unten näher anzugebenden Msct der Accession. jur. proedr.

6) im Repertorio des teutschen Staats- und Lehnrechts IV. Th. S. 355. §. 12. wo es heißt: Die Zahl der Schriftsteller über die Materie vom Rang der Staaten sowohl als der teutschen Reichsstände insbesondere ist ungeheuer gros (?). Auser den bereits angeführten verdienen noch bemerkt zu werden: Gastel, Crusius, von Stosch und Zwanzig. Aber doch wohl auch Horn, Rousset, Hellbach und Moser?

7) sowohl in dessen Bibliotheca philosophica p. 1238. als in dessen Bibliotheca real. jurid. und in seinen Continuatoren Schott und Senkenberg in den Art. Dignitas und Praecedentia.

8) in Biblioth. jur. selecta. Cap. XV. §. 13.

9) in der Literatur des teutschen Staatsrechts III. Th. S. 328-30.

10) in der Fortsetzung der Pütterischen Liter. oder in der also genannten Neusten Literatur des teutschen Staatsrechts S. 114.

§. 2.

Die meisten ältern Schriften haben entweder nur in kurzen Dissertationen gewisse theoretische Sätze des Rangrechts ohne praktische Erörterungen, oder mehrere praktische Fälle und Entscheidungen ohne Theorie vorgetragen. Das §. 4. genannte aber nicht genugsam bekannte Hellbachische Werk verbindet beides mit einander.

§. 3.

Die ältern allgemeinen Schriftsteller vom Rangrecht, welche auf keine besondere Gattung dieses Rechtstheils Rücksicht genommen haben, sind entweder solche, welche in ihren Werken

neben mehrern Rechts- oder andern literarischen Gegenständen im allgemeinen von der Präcedenz handeln; — ich rechne dahin besonders B. Chassanäum 1), H. Rennemann 2), Speidel 3), Gastel 4), und das grose Universallexicon 5); oder es sind solche, welche meistens in kleinen Schriften kurz und unvollständig dieses Recht darstellten. Dieß thaten Joh. Rodriquez de Salamanca 6), Dom. Arumäus 7), Chr. Besold 8), Felix Contelorius 9), Jac. Gothofredi 10), Jac. Howel 11), Jac. Thomasius 12), Thom. Balth. Jessen 13), Bernh. Friese 14), Fr. Gerdes 15), Joh. Chr. Beckmann 16), Joh von Rheden 17), Heinr. Cocceji 18), J. L. v. Mithoffen 19), Joh. Jac. Rhode, oder sein Respondent Joh. Moneta 20) und E. Fr. Mollinger 21).

1) in Catalogo gloria mundi. Frcf. 1603. 1612. Genev. 1649, woraus hierher der 4te bis 11te Theil gehören, welche vom Lob, Ehre und Würde der geistlichen Personen, weltlichen Fürsten, deren Dienern, von Justitzämtern, von des Adels Vorrang, vom Lob und Würde der Soldaten, vom Vorzug der Wissenschaften, von Künstlern und

Handwerkern und von verschiedenen andern hierher gehörigen Dingen handeln.

2) in Diss. de acquisitae potestatis politicae effectu, nempe dignitate, honore, praecedentia et sessione, ut et de imperatore ejusque electione; in dessen Iurisprudent. R. G. Membr. I. (Arnstad. 1650. 4.) Diss. 21. p. 193—95. die erstern 18 theses.

3) in Speculo Observat. jurid. polit. histor. unter dem Wort: Praecedentia.

4) de statu publ. Europae noviss. (Norib. 1675. F.) P. I. Cap. II. welches überschrieben ist de dignitate et praecedentia in genere; S. 36—41. ingleichen das 40ste Kap. de mediis tuendae dignitatis et reliquo dignitatis et status jure, ubi etiam de jure praecedentiae wo aber nur §. 26 bis 38. §. 41. 44. 45. 46. 52 und 53. hierher gehören.

5) im XXX. Band unter den Worten: Rang S. 802—4. und Rangordnung S. 811-16.

6) de praecedentiis. Mediolani. 4.

7) Or. de sessionis praerogativa. Giesae 1621. 4. Jugler führt sie in seiner biographischen Nachricht nicht mit an. Sie steht aber auch in dessen Discurs. acad. de jure publ. Vol. II. (Ien. 1620. 4.) n. 1. auf den

ersten 10 Seiten, ist sehr kurz, enthält sehr wenig brauchbares, und wurde vom Verfasser bei der Doctor Promotion zweier Doctoren der Rechte gehalten.

8) de praecedentia et sessionis praerogativa; in dessen Spicilegiis politico-jurid. Arg. 1624. 4. n. 2. und in Op. polit. ebend. 1641. 4.

9) de praecedentia et societate. Lugd. 1628. 8.

10) Diatriba de jure praecedentiae repetitae praelection. ex II edit. Genev. 1664. 4. war anfangs eine akademische Diss. er vermehrte sie um die Hälfte, und ließ seinen Collegen Calladus sein Exemplar, der es im gedachten Jahr auf 23½ Bogen heraus gab; auch befindet sie sich in den von Chr. H. Trotz Lugd. Bat. 1733. herausgegebenen Opusc. Gothofred. p. 109 seqq. Sie besteht aus 3 Theilen, deren erster de titulis, der 2te de notis s. signis praecedentiae; der 3te de eurematicis s. cautelis in controversiis praecedentiar. überschrieben ist. Hoffmann und Hellbach sagen von ihr, sie sei diatriba doctissima magna judicii atque ingenii non solum vi, sed et rariorum exemplorum copia licet non ubi-

que selectu breviter elegantissima h. e. solido et instructissimo apparatu repleta.

11) de praecedentia et de legatis. Lond. 1664.

12) Pomum Eridos in certamine dignitatum civilium; Lippen und Schott führen sie nicht, und Senkenberg ohne Druckort und Jahrzahl an.

13) de jure praecedentiae in genere. Arg. 1671.

14) Diss. inaug. de jure praecedentiae. Gryph. 1674.

15) Diss. de jure praecedentiae. Gryph. 1674. und in Collect. Op. P. II. S. 356.

16) de praerogativa. Frcf. 1677.

17) Diss. de praecedentia. Basel 1677.

18) Diss. de praecedentia Heidelb. 1681. und in dessen Exercit. curios. Vol. I. n. 40. auch rec. 1700. sie enthält auf 19 Seiten 40 §§. allgemeinen rangrechtlichen Inhalts.

19) Diss. de jure praecedentiae. Lugd. Bat. 1695.

20) Diss. moralis de proedria quam Germani communissime den Rang appellant. Regiomont. 1717. 4. auf 32. 22. §§. in welchen vom Ehrenplatz bei den Hebräern, Griechen, Numidiern, Persern, Egyptiern, Römern, Türken, alten Galliern und Teutschen, von der Etymologie, Homonymie,

Synonymen, Beschreibung und Eintheilung des Ranges, von der Befugnis denselben zu vertheidigen, von einigen Cautelen, vom Rang zwischen Vater und Sohn, und vom Rang in jenem Leben die Rede ist.

21) Diss. de jure praecedentiae, praeeminentiae et sessionis praerogativa. Arg. 1737.

§. 4.

Zu den neuern bessern und zum Theil stärkern Schriften, worinn das allgemeine Staats- und Privat-Rangrecht vorgetragen worden ist, gehören die von J. A. Crusius 1), C. H. Horn 2), J. Chr. Lünig 3), und J. Ch. Th. Hellbach 4), auch kann hierher gewissermassen St. Chph. Harpprecht von Harpprechtstein 5) und C. Fr. Wittich gerechnet werden 6).

1) Tr. polit. jurid. hist. de praeeminentia, sessione, praecedentia et universo jure proedr. magnatum in Europa tam ecclesiast. quam saecular. tam generali quam speciali cujusque domus illustris praerogativa Libr. IV. Bremae 1665. 4. und in dessen Opusc. 988 Seiten ohne das Register. Die 12

Kap. des I Buchs handeln von den allgemeinen Gegenständen des Rangrechts, die 26 Kap. des II, die 16 Kap. des IIIten und die 35 Kap. des IVten Buchs betreffen die einzelnen Staatsrangstreitigkeiten, oder den Rang des Pabsts, der Könige, Fürsten, Patriarchen, Cardinäle, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Canonicorum, Mönche, der Gesandten, der Dauphin, der Republiken, Reichs- und anderer Städte, der Ritterschaft, Grafen und Herren; die 6 leztern Kap. aber handeln vom Rang der Rectoren, Doctoren, Rechtsgelehrten, Aerzte, Magister und Baccalaurern. Hoffmanns, Struvs und Hellbachs Urtheile nach soll er fast alle Rangrechtsfragen berührt, alle Streitigkeiten die des Rangs halber unter verschiedenen Fürsten obwalteten, geprüft, und Gründe zur Entscheidung beigebracht haben. Allein dieß Urtheil ist nicht gegründet; immassen in demselben noch viel fehlt, ob er schon seine Vorgänger, und besonders auch Jac. Gothofredum übertroffen hat.

2) Dissertationes de jure proedriae s. praecedentiae variar. quaest. decades duae. Vit.

1697. rec. 1702. 1705. Edit. III. prodiit. 1736. quinque quaestionibus aucta, cui diss. de obligat. client. &c. praefationis loco adjecit I. Chph. Pesler.

3) Theatrum ceremoniale historico-politicum. Leipzig 1719 und 1720. F. II. Th. besonders gehört hierher im II Th. S. 1473 bis 1523, wo 16 verschiedene unten näher angegebene Rangordnungen abgedruckt stehen.

4) Ohneractet dieser Schriftsteller selbst von den grösten juristischen Literatoren und andern Rechtsgelehrten, als von einem Pütter, Häberlin, Günther in den §. 1. ff angegebenen Werken, ingleichen von Mökert, in Diss. de jure praeced. Müller in Promtuar. jur. nov. u. a. m. nicht mit angeführt worden ist, so ist er doch ohnfehlbar der Hauptschriftsteller vom Rangrechte, der seine Vorgänger sämmtlich übertroffen hat, und dieß zugleich ein Beweiß, daß auch dem grösten Literator Werke, die in ihrer Art die besten sind, entgehen können. Es hat aber dieser Rangrechtsschriftsteller drei verschiedene Werke über das Recht des Ranges ausgearbeitet, deren zwei abgedruckt, und eins sich noch

im Mſct. befindet. Sie ſind alſo betitelt: Das erſte Meditationes juris proedriae moderni, ejusdemque tum publici, tum privati ex fontibus dignitatum genuinis et uſu fori hodierno demonſtratae enunciationibus ac reſponſis ſelectis confirmatae ut et aliquot praecedentiae ordinationibus caſibusque practicis illuſtratae multis conſiliis et cautelis refertae ſimulque prudentiam honores reſpiciendi, aſſequendi et conferendi per vera certaque principia commonſtrantes, cum duplici indice. Lipſ. 1742. 4. bei 4 Alphabet. Ohne Vorwiſſen des Verfaſſers ließ der Verleger durch D. Breuningen im Jahr 1746 dieſen verſchlimmerten Titel vorſetzen: Hellbachs — Hofraths — und Cämmerers (ſtatt Cammerconſulentens) Meditat. jur. proedr. mod. oder Abh. von den heutigen Rechten des Ranges Vorzugs und Vorſitzes, aus den öffentlichen und beſondern Rechten auch denen wahren Begriffen derer Würden, Stände und Chargen, wie auch den jetzigen uſu fori erwieſen, mit vielen Enunciatis und Reſponſ. bekräftiget, wo auch verſchiedene Rang-

Ordnungen beigefügt, nicht weniger Casus practici ausgeführt, und viele Consilia und Cautelen mit eingemischet worden; Andere verbesserte Auflage. Leipzig 1746. In der Neuen Leipziger gel. Zeit. 1742. No. 61. wurde von diesem Werke gesagt: "daß es denjenigen, die in Rangstreitigkeiten dienten, oder richten sollten, viele gute Gründe und Vortheile an die Hand geben, ihre Sachen besser auszuführen, oder zu entscheiden, zumal da der Herr Verfasser sich angelegen sein lassen, die Rangordnungen, und Bestimmungen des Vortritts nicht so wohl aus den alten, als vielmehr den neusten Zeiten herzuholen u. s. w. Wenn verschiedene dahin nicht gehörige Dinge weggeblieben, das Werk nicht halb teutsch und halb lateinisch ausgearbeitet, eine bessere Ordnung im Vortrag erhalten hätte, und bei einer zweiten Ausgabe das Wissenswerthe aus den so gleich zu nennenden Accessionibus demselben inserirt, und die auch gleich anzugebende Primit. lexici jur. praeced. mit einigen unten bemerkten Abänderungen demselben beigefügt

worden wäre, so hätte solches auf ein classisches Werk in seiner Art wohl Ansprüche machen können. Es enthält 1) zwei 120 Seiten befaßende Discurs. de jure proedriae moderno, davon beide 2 Kapitel haben, und der theoretische Theil vom Rangrecht genannt werden kann. Dann folgt mit einer neuen Seitenzahl Pars I. Meditation. jur. proed. und darauf Pars II. welche beide auf 192 Seiten 100 rechtliche Erkenntnisse aus dem Rangrechte enthalten, die größtentheils schon in andern Schriften gedruckt stehen. Die größe Hälfte des Werks aber nehmen die darauf folgenden 2 Appendices ein, welche allerhand Implorationen, Responsa, Resolutionen, Decreta, Conclusa, Registraturen, Atteste, Supplicate, Deductionen, Denunciationen, Vergleiche, Rang-Reglements und Rang- auch Kleider- und Trauer-Ordnung und verschiedene andere Patente, Berichte, Protestationes und dergleichen Schreiben, und Raisonnements, welche verschiedene Gegenstände des Staats- und Privatrangrechts betreffen. Das zweite Werkchen dieses Schriftstellers ist betitelt:

Primitiae lexici juris praecedentiae hodierni maximam partem ex praejudiciis celeberrimorum doctorum et dicasteriorum collectae. Erfurti 1748. 4. 4 Bogen. Es ist solches mit vielem Fleis zusammen getragen, doch ist es nicht vollständig d. h. es verweißt nicht einmal auf alle in dem Medit. jur. proedr. vorkommende Enunciata u. dgl. und enthält doch dabei auch Manches, was darinn nicht hätte aufgenommen werden sollen z. B. eine Menge bloser Chargen ohne Angabe ihres Ranges, Dinge, die in kein, und am wenigsten in kein neueres Rangrecht gehören, als der Vorrang der Frommen vor den Gottlosen, der Faulen vor den Reichen, der Reiter vor den Fußgängern, der Armen vor den Reichen, der Weisen vor den Thoren, der Herren vor den Dienern, der Frauen vor den Mägden, der ehrbaren für den unerbahren Wittwen, der Nützlichen vor den Unnützlichen, der Gelehrten vor den Ungelehrten; ferner unnöthige Wiederhohlungen. Das dritte Werk ist noch nicht gedruckt, ja noch nicht einmal ganz ausgearbeitet, obschon das Titelblatt, jedoch ohne Druckort und Jahrzahl,

zahl, abgedruckt da ist, und also lautet: Accessiones juris proedriae moderni, ejusdemque tum publici tum privati ex fontibus dignitatum genuinis et usu fori hodierno demonstratae, pronunciatis ac responsis selectis confirmatae ut et aliquot praecedentiae ordinationibus, casibusque practicis illustratae multis consiliis et cautelis refertae simulque viam honores consequendi, per vera certaque principia commonstrantes. Im I. und II. Theil stehen 100 Pronunciata in der Art, wie in der vorhin angegebenen Meditation; die Enunciata, welche größtentheils aus den Sammlungen rechtlicher Entscheidungen wörtlich ausgehoben sind; dann kommen in dem Append. I. Sect. I. Sendschreiben, worinn die vornehmsten Grundlehren von der Ehre, Ehrenämtern, Ehrbegierde und Ehrgeitze, auch von klüglichen Aufführen dabei benebst der Antwort aus verschiedenen Schriften, besonders aus Meyers Evangel. Engel, so wie ein anderes Sendschreiben von des Adels-Unterschied aus dem T. Secretär, die blose Rubrik eines noch nicht ausgearbeiteten Annexi von den Handgriffen und Maximen,

wie Ehre und Ehrenämter zu erlangen. K. Rudolph I. Constitutio, daß der K. primas preces auf die Pfrunnen geben solle, aus Goldasts Constit. daß es irecht sei, unter den Predigern gradus zu haben, aus Dedekius Thes. consil. ein Gespräch vom Vorzug eines Ungelehrten vor einem Gelehrten; ein Supplicat, worinn ein Officier um Beibehaltung des Ranges supplicirt, aus Sinceri Hof- und Staatsschreiben, ein dergleichen bei Gelegenheit des einem Cammerjunker denegirten Herren Titels. Urtelsfrage an den Schöppenstuhl zu Leipzig, die Präcedenz der Advocaten vor den Stadt-Diaconen und Dorfpfarrern betreffend; in der 2ten Sect. dieses Append. stehen Nachrichten von Präcedenzstreitigkeiten aus Lünigs Theatr. cerem. und Fabri Staatscanzlei; in der 3ten Sect. Verzeichnisse von Staatsbedienten des türkischen, rußischen, pohlnischen, portugiesischen, persischen, burgundischen Hofes und vom Regiment der Republik Holland. In der 4ten Sect. ein Gespräch, wie man in der Welt könne gros werden, aus dem Gespräche im Reiche der

Weltweisen; ein Weimarisches Edict, wie die studiosi qualificirt sein sollen, welche Aemter ambiren; die Ceremonien-Tabelle aus dem Lünig, eben daraus vom Rang eines U. Rectoris; statuta ordinis equitis S. Georgii et periscelidis caeruleae, die Bulle Leo X. welche dem K. von Grosbrittanien den Titel eines Beschützers des Glaubens ertheilt, und einen Parlaments-Schluß darüber. Notification von einer Cron-Erhebung Antwort und Gratulation; Diploma super comit. Palat. dignitate Friderico sapient. Elect. sax. collatae. In der I. Sect. des II. App. drei Supplicate der Doctoren, deren Rang vor den Secretären in Gotha betreffend. Verschiedene Formeln von Klagen aus Swendendörfern summa act. for.; in der 2ten Sect. Verschiedene Reglements und Beschreibungen von Trauer-Tafelsitzungs-Kirchenzugs-Reichslehns-Ceremonien, von Prozessionen bei Universitäts-Jubelfeiern und Schlittenfahrden; in der 3ten Sect. Verzeichnis verschiedener Diener aus Döplers treuen Herrn treuen Knecht, Verzeichnisse der mehresten Maynzischen, Cöllnischen und

Sachsen-Gothaischen Diener aus Staats-Kalendern. Verschiedene Hof- und Rangordnungen, das Personale des Cammergerichts v. J. 1743. Beschreibung der Beerdigungs-Prozession eines Herz. von Sachs. Meiningen, der Hofstaat des Kaisers und der Kaiserin und der K. Wittwen v. 1719; in der 4ten Sect. 1) ein Verzeichniß der Stands- und Staatspersonen cum scriptoribus, so meistens von ihrer Hoheit und Präcedenz handeln; 2) ein dergleichen Verzeichniß die Privatpersonen betreffend; 3) von den Schriftstellern über das Rangrecht überhaupt, über die Ansprüche, von Ceremonien, von Fürsten, Reichsfürsten, Gesandten und fürstlichen Dienern. In 1) und 2) dieser Verzeichnisse sind auch die Titel: Bibliotheca juris praecedentiae hodierni.

5) Nämlich die 4 ersten Kap. seines Buchs S. R. I. liberae et immediatae nobilit. praecivitat. imp. jus seff. et praecedent. Hamb. et Lipf. 1727. 4. p. 1—176. worinn vom Begriff von der Moralität, von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, so wie von den falschen und verdächtigen, ingleichen

von den ächten Entscheidungsgründen des Rangrechts gehandelt wird.

6) in Spec. I. Part. II. seiner Delineationis jur. civ. in terris Hasso-Casselanis usitati (Cassel 1793. 8.) Cap. II. welches überschrieben ist de jure praecedentiae und dem die Hessische Rangordnung von 1762 beigefügt worden.

§. 5.

Ueber das natürliche Rangrecht, dergleichen es doch, da alle Menschen von Natur gleich sind, eigentlich nicht geben kann, hat man eine eigene kleine Piece von Fr. B. Carpzov 1).

1) Pr. de jure proedriae naturali, cum Or. de eo, quod in jure proedriae ridiculum est Vit. 1742. 4. welche beide Schriften auf 9 Bogen in 4. gedruckt, und 1753 wieder aufgelegt worden sind.

§. 6.

Ein besonderes göttliches Rangrecht herauszugeben, ist zwar noch Niemanden eingefallen, allein aus verschiedenen Bibelstellen 1), in welchen den Engeln vor den Menschen, den

Eltern vor den Kindern, dem Manne vor dem Weibe, dem Herrn vor den Knechten, den Königen und der Obrigkeit vor den Unterthanen, den Aeltern vor den Jüngern, der Vorzug gegeben, und in andern die Ueberhebung der Menschen über Andere 2) verboten wird, dergleichen bilden zu können, scheinen mehrere beabsichtiget zu haben 3), so wie man den Rang der Seligen in jenem Leben umständlich zu bestimmen bemüht gewesen ist 4).

1) 1 Petri II. 17. 1 Tim. VI. 1. Römer XIII. 2. II Mosis 20. 12. Apostelgesch. V. 34.

2) Matth X. 24. XVIII. 1. XX. 26. 27. XXIII. 6. Marc. IX. 34. 35. XII. 39. Luc. IX. 46. XI. 43. XIV. 8. 9. 10. XX. 46. XXII. 24. 26. Jos. XIII. 16 u. a. m.

3) Hellbach Disc. I. Cap. I. §. 5. §. 10. in Medit. jur. proedr. und vorher Gerdes de jure praeced. Cap. I. §. 5.

4) Besonders aus Samuel I. 20. 25. Daniel 13. 50.

§. 7.

Dem Völker-Rangrechte sind besonders bestimmt die Schriften von L. M. Kahle 1), Jean Rousset 2), J. N. Mökert 3) und

und unter den Schriftstellern über das Völkerrecht überhaupt, hat wohl C. G. Günther 4) vom Rangrecht der Völker am besten gehandelt.

1) Diss. de praecedentia gentium. Goett. 1738. enthält auf 48 Seiten in 100 §§. gut vorgetragene Grundsätze und den Beweiß, daß das Rangrecht der Völker kein natürliches Recht sei, sondern auf Verträge, Regeln der Klugheit, Stärke der Waffen und lange Gewohnheit beruhe.

2) Memoires sur le rang et sur la preferance entre les souverains de l'Europe et entre leurs Ministres representans suivant leurs differens caractéres, par Mr. Rousset pour servir de supplement à l'Ambassadeur et ses fonctions de Mr. de Wicquefort à Amsterd. à Amsterd. 1746. 4. Rousset sagt zwar im Vorbericht, daß er nicht die Absicht gehabt habe, in einem so delicaten Gegenstande sich die Entscheidung anzumassen, sondern daß er nur darüber historisch geschrieben, und Thatsachen und Meinungen anderer Schriftsteller, so wie er sie in ihren Schriften gefunden hätte, als deren ebenfalls nicht unstreitige Behauptung vorgetragen, auch die Autoren, die man hierüber nachschla-

gen könne, citirt habe; allein sein Produkt ist eigentlich eine blose Uebersetzung der vornehmsten in andere Ordnung gebrachten Kapitel des Zwanzigs, denen wenige Zusätze im Betreff dessen, was nach 1709 bis zur Herausgabe seines Werks vorgekommen ist, beigefügt sind.

3) Diss. inaug. philosophica de jure praecedendi ex jure gentium. Ien. 1758 In dieser 36 §§. auf 23 Quartseiten einnehmenden akademischen Streitschrift wird erstlich der richtige Begriff des Völkerrangrechts, sodann der Satz, daß dieses Recht auf den willkührlichen Völkerrecht beruhe, ~~sodann~~ wie auch dessen wirkliche Existenz bewiesen, und dargethan wie es aus diesem willkührlichen Völkerrechte hergeleitet werde.

4) in dessen Europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten I. Th. (Altenburg 1787. gr. 8) im III Kap. I. Buch in §. 1. bis 51. auf S. 198 bis 280, worinn sehr gründlich von der natürlichen Gleichheit der Rechte, von den zufälligen Vorzügen der Nazionen (1—4); vom Ursprung und Gründen des Rangrechts derselben (4—15); von der Rangordnung der euro-

päischen Staaten, nämlich des Pabsts, des R. Kaisers und Königs von Portugall, Spanien, Frankreich, Grosbrittanien, Sicilien, Sardinien, des Grosmeisters der Johannitter, der Könige von Dännemark, Schweden, Polen, Preußen, Hungarn, des russischen und türkischen Kaisers, der vereinigten Niederlande, der Eidgenossenschaft, der R. Venedig, Genua, Lucca, Ragusa, und San Marino, der streitigen Souverainen, der Halbsouverainen, der teutschen Reichsstände, der Churfürsten, der teutschen Reichsfürsten, der Reichsprälaten, der Reichsgrafen, der Reichsstädte, der Reichsritterschaft, der italienischen Fürsten, Curlands, der Hospodaren der Moldau und Wallachey (16–47); Entscheidungen der Rangstreitigkeiten (48); Benehmen dritter Mächte dabei (49); Auskunftsmittel (50); Gegenwärtige Grundsätze der europäischen Staaten.

§. 8.

Mehr das Völker- und Staats- als das Privatrangrecht, oder vielmehr meistens ersteres allein, enthalten die Schriften von B. Zieritz 1),

Chr. Gastel 2), B. S. von Stosch 3), J. Fr. Rhez 4), Zach. Zwanzig 5), Chr. G. Hoffmann 6), J. B. von Rohr 7) und C. Fr. Häberlin 8).

1) de principum inter ipsos dignitatis praerogativa. Ien. 1611. 12. rec. 1612. 1675. und in Arumaei Disc. acad. Vol. II. n. 34; enthält viele zur Sache nicht gehörige Dinge und meistens widersprechende Meinungen.

2) Tr. de praecedentia pontificum. Imp. Regum, Magnorum, Ducum, Vicarior. Elector. Archiducum, Cardinalium, Patriarcharum, Magistrorum teuton. ordinis &c. Guben 1663. 4 1669.

3) Von der Präcedenz oder Vorderrecht aller Potentaten und Republiken in Europa. Breßlau 1677. 8. und unter dem Tit. Präcedenzrecht aller Potentaten in Europa. Leipzig 1678. 8. auf 959 S. denn von da bis 1069 steht eine so genannte sonderbare Zugabe von des Hauses Oestreichs Hoheit und Präcedenz im heil. Röm. Reich. Im Buch selbst sind so viel abergläubische und andere gar nicht in das Rangrecht gehörige Dinge eingemischt, und die Abschnitte

dabei nicht mit Rubriken versehen, so daß der, dem man das Buch ohne Titel und Zueignungsschrift gäbe, wo er nur aufschlagen würde, nicht anzugeben im Stande wäre, wovon das Buch handele.

4) Diss. de praerogativa inter familias illustres Franc. ad V. 1686. Die erste Ausgabe hatte mit dem verkappten Namen Ehrenhart Zweyburg den Titel: Theatrum praecedentiae, oder eines Theils illustrer Rangstreit, andern Theils illustre Rangordnung, wie nämlich die considerablen Potenzen und Grandes in der Welt, als christliche, mahometanische und heydnische, die Päbste, Kayser, Könige, Cron- und Scepter-Erben, Churfürsten, Churfürstinnen, Churprinzen, Grosherzog und Großfürsten, Herzoge, hohe Staaten, Republiken, Landgrafen und andere Puissancen, dann auch die Cardinäle, Patriarchen, Bischöfe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, erleuchte Personen und Familien verschiedenen Characters und Titulatur, als wovon in dem Concept dieses Werks die Erläuterung, mit mehrern erhellt, ferner die teutschen Reichsstädte, und andere den

Röm. Reich unmittelbare Glieder, vornehme und andere Eingesessene nach Qualität ihres Standes, Namens, Dignität und Charakters sammt und sonders in der Präcedenz, in dem Rang und Tractamente streitig sind, und competiren, dann wie dieselbe zu respektiren, sie auch hierinne sich selbst und dero gevollmächtigte Ministri bei und in Solennitäten und Conventen betragen, abgetheilt in zwei Theile 2c. Berlin 1706. F. 3 Alph. 15½ Bogen. Die 2te Auflage erschien 1709 unter des Verfassers wahren Namen. Rangordnungen sind in demselben, was man doch vermuthen sollte, nicht befindlich.

5) de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter liberas gentes. Lips. 1721. Hellbach sagt von ihm a. a. O. Principia sobria de jure proedriae monarcharum generalia, at pauca et tantum de ratione monarcharum praerogativam dijudicandi illorumque controversias de praecedentia definiendi.

6) Vom Rang und Präcedenz der grosen Herren (Berlin 1729. 8.) in 3 §§. S. 339 bis 357.

7) Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts IV. Th. (Leipzig 1795. gr. 4. S. 345 bis 55. in 12 also rubricirte §§. §. 1. der Begriff, §. 2. allgemeine Grundsätze (blos 35 Zeilen) §. 3. Rang der Staaten und souverainen Fürsten §. 4. des R. Kaisers, §. 5. des R. Königs, §. 6. der Churfürsten, §. 7. der Reichsfürsten, §. 8. der Reichsgrafen und Reichsprälaten, §. 9. der Reichsstädte und R. Ritterschaft, §. 10. Entscheidung der Rangstreitigkeiten, §. 11. landesherrliches Recht den Rang zu bestimmen, §. 12. Literatur.

§. 9.

Das Privatrangrecht haben unter den oben §. 2. genannten Schriftstellern, besonders Horn und Hellbach, und auser denselben J. B. von Rohr *) zu ihrem Gegenstand gewählt.

*) Einleitung zur Ceremonialwissenschaft der Privatpersonen (Berlin 1728 und 1730. 8.) I. Th. IV. Kap. S. 105. u. ff.

§. 10.

Vom Hofrangrecht in Teutschland sind die beiden Schriften von G. Stiev 1), und Fr. C. Moser 2) merkwürdig.

1) Europäisches Hof-Ceremonial, in welchem Nachricht gegeben wird, was es für eine Beschaffenheit habe mit der Prärogativ, und dem aus selbiger fliesenden Ceremonial rc. besonders gehört hierher das erste Buch. Leipzig 1715. rec. 1723. 8.

2) Teutsches Hofrecht II. Band (Frankfurt 1755. 4.) im 6ten Buche steht im 8 Kap. S. 227. bis 248. sehr viel lesenswerthes von dem bei Hof sowohl als besonders bei dessen Feierlichkeiten zu beobachtenden Rang und zwar 1) von der Nothwendigkeit und Nutzen der Bestimmung des Ranges an Höfen. 2) Der Rang bekommt seine Bestimmung von dem bekleidenden Amt. 3) Durch Landesverträge und besondere Privilegien. 4) Durch die besondere Neigung eines Herrn und das Genie eines Jahrhunderts. 5) Durch Geburts- und Glücksvorzüge. 6) Durch grose Verdienste, und die persönliche Affection eines Herrn. 7) Von den Rangordnungen und deren Entwerfungen. 8) Deren Inhalt. 9) Festhaltung. 10) Veränderlichkeit. 11) Von Höfen, so gar keine Rangordnung haben. 12) Hauptgelegenheiten, wobei es auf Beobach-

tung des Ranges ankommt. 13) Vom Rang bei Hofe. 14) Im Felde. 15) Am dritten Orte. 16) Von der Anciennete'. 17) Vom Rouliren nach der Anciennete' zwischen verschiedenen Aemtern. 18) Vom Rang, welchen ein von einem fremden Herrn erhaltener Charakter neben der bekleidenden Hofbedienung giebt. 19) Von Vorbehaltung des Ranges. 20) Von Beibehaltung des Ranges. 21) Vom Rang in der Kirche. 22) Was das sei: Keinen Rang haben? 23) Vom Rang der natürlichen Kinder eines Regenten. 24) Vom Rang der Wittwen. 25) Vom Rang verheiratheneder und lediger Dames. Im ersten Band stehen 14 Rangordnungen, welche unten angegeben werden.

§. 11.

Die Schriften über einzelne Gegenstände des Rangsrechts findet man in der zweiten und dritten Hauptabtheilung bei diesen Gegenständen selbst angegeben.

II. Titel.

Von den vorzüglichern Schriftstellern, welche das Rangrecht bearbeitet haben.

§. 1.

Die in dem vorigen Titel angegebene Verfasser der kleinern unbedeutenden Schriften, und jener grössern Werke, worinn wenig vom Rangrecht enthalten ist, verdienen hier nicht wieder besonders aufgestellt zu werden.

§. 2.

Von den Schriftstellern des 17ten Jahrhunderts, welche das Rangrecht etwas umständlicher behandelt haben, kann man hier nur Jac. Gothofredum 1), J. A Crusium 2), Chr. Gastel 3) und B. S. v. Stosch 4) nennen.

1) geboren zu Geneve 1587, Parlamentsadvocat zu Paris, Professor der Rechtsgel. in seiner Vaterstadt, dann Magistratsmitglied daselbst, und 4maliger Consul und 5maliger Syndicus daselbst, auch Scholarcha, und starb 1652. Jugler l. N. VI. Band, S. 265—294.

2) der

2) der Rechtsgelahrheit D. und Syndicus zu (Preußisch) Minden.

3) D. und chursächsischer Rath, lebte 1675.

4) ein in der juristischen Literatur nicht weiter bekannter von Adel.

§. 3.

In der erstern Hälfte des vorigen 18ten Jahrhunderts schrieben über das Rangrecht Zach. Zwanziger 1), C. H. Horn 2), Henr. Cocceji 3), Gottfr. Stief 4) und Agastino Paradisi 5).

1) der sich bei der ersten Ausgabe seines Theatri cerem. Erenhart Zweiburg nannte, Königl. Preuß. Hofrath, st. 1716.

2) Stadtrichter in Freiberg, D. und Professor in Wittenberg, wo er Ordinarius der Juristenfacultät ward. Geb. 1657. st. 1718. Nov. Act. ICtor. I B. S. 764. Pütter Lit. des T. Staatsrechts I. Th. S. 355–58.

3) Professor zu Heidelberg, Utrecht Frankfurt an der Oder, woselbst er Ordinarius der Juristenfacultät war; auch wurde er Gesandter im Haag und bei dieser Gelegenheit geadelt, geb. 1644. starb 1719. Vita Pütter a. a. O. I. Th. S. 284–88.

4) Professor der Politik, Geschichte und Beredsamkeit der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

5) ein Italiäner.

§. 4.

Gegen die Mitte und das Ende des nur gedachten Jahrhunderts waren die Rangrechtsschriftsteller L. M. Kahle 1), J. Chr. Lünig 2), Fr. B. Carpzov 4), J. B. von Rohr 4), J. Ch. Th. Hellbach 5) der ohnfehlbar bis jetzt der Hauptschriftsteller des Rangrechts ist; J. Rousset 6), J. N. Mökert 7), Fr. T. Freiherr von Moser 8), J. F. Häberlin 9), und was das europäische Völkerrangrecht betrift K. G. Günther 10), so wie was das Hessische Rangrecht anbelangt, Carl Friedr. Wittich 11).

1) Professor der Rechte in Göttingen, Hessen Hanauischer Hofrath und Lehrer des Staatsrechts in der Moserischen Staatsakademie zu Hanau, Hofrath und Rechtslehrer zu Marburg, Cammergerichtsrath, dann Geheimerrath und Justitiarius beim Generalfinanz Direktorio; geb. 1712. st. 1775. Weidlich zuverl. Nachricht. I. Th. S. 377—414. Pütter a. a. O. I. Th. S. 30.

2) Amtmann in Eulenburg, und zuletzt Stadtschreiber in Leipzig, geb. 1662. st. 1740. Hausens vermischte Schriften, Halle 1766. n. 2. Anekdoten zu dem Leben des berühmten Sammlers Lünigs in der Allg. T. Bibl. Anh. zum 1 bis 12 B. S. 419.

3) D. Professor und Beisitzer der Juristenfacultät zu Wittenberg, geb. 1702. st. 1742. Juglers biogr. Beitr. I. B. S. 320—327.

4) Chursächs. Landcammerrath und Canonicus geb. 1688. st. 1742. Mosers Rechtsgel. Lexik. Allern. Nachr. von jurist. Schrift. III. B. S. 217. Ludovici ausführl. Entw. der Wolfis Weltweisheit III. Th. S. 211 - 224. Großes Univers. Lex. XXX. Th.

5) Braunschweig-Lüneb. und Schwarzburg-Sondershäusischer Witthums Hofrath, Cammerconsulent und Hofadvocat zu Arnstadt; geb. das. 1699. st. 1749. Siebenkeeß Neues jur. Magazin I. B. S. 506-509.

6) ein Schullehrer im Haag, welcher verschiedene historische, statistische und andere Schriften herausgegeben hat.

7) Hofrath und Beisitzer der Juristenfacultät zu Göttingen; geb. im Schwarzburgischen, st. 1792. Weidlichs biograph. Nachr. II. Th. S. 34. u. f.

8) K. Reichshofr. privatisirte zu Ludwigsburg im Würtenbergischen, vorher Hessen-Darmstädtscher Präsident sämmtlicher Landescollegien und Canzler bis 1780, wo er resignirte; geb. zu Stuttgart 1723. st. 1798. Meusels gel. T. 5te Ausg. V. B. S. 292 —96. Weidlichs biogr. Nachr II. Th. S. 37. Nachtr. S. 199. Fortges. Nachtr. S. 175. u. ff. Strieders Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Gesch. IX. B. S. 218—233.

9) Hofrath und Professor zu Helmstädt, geb. das. 1757. Weidlich biogr. Nachr. I. B. S. 257. Meusels gel. T. III. B.

10) Kursächs. Hof- und Justizrath, Geheimer Referendar und Geheimer Archivar zu Dresden; geb. zu Lübben in der Niederlausitz 1752. Weidlich biograph. Nachr. IV. Th. S. 89. Meusel gel. T. II. B. S. 713. Koppe Lexicon der jurist. Schriftst. I. B. S. 235.

11) geb. den 16. Aug. 1772.

Zwote Hauptabtheilung.

Theorie des Staats- und Privatrangrechts.

I. Titel.

Vom Rang überhaupt,

vom

Begriff, Ursprung, Fortschritten, Quellen, Abtheilungen, Nutzen und Nothwendigkeit, Mißbrauch, und von Schwierigkeiten des Rangrechts.

---

§. 1.

Rang, (Vorrang, Vorgang, Vorzug, Vorsitz, irrig Fürrang, Fürgang, Fürzug und Fürsitz) l. Prioritas, praeeminentia, Praecellentia, Praerogativa, Praecedentia, Praelatio, Suppprematus, griechisch: προεδρια, πρωτοκαθεδρια, französisch: Rang, Prééminence, Place d'honneur, Pas d'honneur, Précedence, Préferance, Préséance, Prérogative, Condition. Auf dem Wahltag K. Leopolds I. erinnerte Ch. Brandenburg, daß die in dem Projekt eines Artikels der Wahlcapitulation befindliche Worte: Rang und Posten weder teutsch noch lateinisch, der Kaiser aber

auf die teutsche und lateinische Sprache schwören müste, diese Worte mit einem schicklichern zu verändern wären. Es wurde auch dafür Stelle gesetzt. Mosers Zusätze zum Staatsr. 1 B. S 460. F. C. Mosers Vers. einer Staatsgramm. S. 46.

§. 2.

Rang ist figürlich der Grad der Würde, welche Jemand in der bürgerlichen Gesellschaft bekleidet, welche auch der Stand genannt wird; er gleicht dem äusern Gepräge einer Münze, welches dem innern Gehalte sehr oft nicht entspricht, und ist eben sehr oft ein dürftiges Surrogat ermangelnden innern Werths und bewährter Würde. Rangrecht ist der Innbegriff der Befugnisse und Verbindlichkeiten, entweder die obern Stellen über einen Andern, oder eine gleiche mit ihm einzunehmen, oder die erstere demselben einzuräumen.

§. 3.

Das Recht Rang und Würden zu ertheilen, kömmt blos souverainen Monarchen, andern Landesbeherrschern, und im Teutschen Reich, auser dem Kaiser, den Reichsständen zu. Daher kann ein Graf, der kein unmittelbarer Reichs-

stand ist, in seiner Stadt gegen die gemeinen Rechte und gegen das Herkommen dieserhalb nichts bestimmen 1) Von diesem Vorrechte haben besonders J. B. Bechmann 2), J. Ch. Wagenseil 3), Heinr. Cocceji 4), Ehrh. Reinboth 5), Joh. Heumann 6), J. J. Moser 7) und J. Theoph. Seger 8) geschrieben.

1) Hellbach M. P. II. En. 79. n. 17. S. 154.

2) Diss. de jure dignitates conferendi in Imp. Ien. 1686.

3) Diss. de jure imperatoris circa conferendas dignitates. Alt. 1694.

4) Diss. de potestate statuum imperii circa dignitates. Frcf. 1698. und in Exercitat. curios. Vol. II. n. 9.

5) Diss. de eo, quod justum est circa dignitates imperii conferendas. Erf. 1745.

6) Obs. de reservato imperatoris dignitates largiendi ad illustr. Francisc. Capitulat. Art. 22. §. 1–6. in dessen Exercit. jur. univ. Vol. I. n. 12.

7) in demjenigen kleinen Theile seines neuen Staatsrechts, welches überschriebeu ist: Von der Landeshoheit in Gnadensachen (Frankfurt und Leipzig 1773. 4.) Das 4te

und 5te kurze Kap. von Standeserhöhungen, und vom Recht, Titel, Rang u. dgl. zu ertheilen.

8) Diss. de jure conferendi dignitates in R. I. G. Lips. 1773. 42 Seiten 4. Handelt 1) von Ertheilung der Würden und des Adels des teutschen Reichs an Auswärtige 2) von der Standeserhöhung der Einheimischen und deren verschiedene Graden im hohen und niedern Adel, wohin der Verf. auch die Akademischen Würden als einer Gattung des sogenannten persönlichen Adels rechnet.

§. 4.

Das Alterthum des Rangrechts haben Einige lächerlicherweise bis zum Streit der guten und bösen Engel hinauf gesetzt; und Andere wenigstens Spuhren desselben bei den Griechen, Römern und Hebräern finden wollen. Man sehe hierüber Crusium 1), Hellbach 2) und einen neuern anonymischen Schriftsteller 3).

1) Lib. I. Cap. I. IV.

2) in M. Disc. I. Cap. II. §. 1. S. 31.

3) Aufklärung über den Ursprung und Fortschritte des Unterschieds der Stände und

des Ranges, nach John Miller. 8. Leipzig 1798.

§. 5.

Nach dem Naturrechte stehen allen Menschen gleiche Rechte zu, und ein Mensch ist so gut als der andere, mithin hat er keinen Vorrang vor dem andern; und so haben auch unabhängige Staaten und Völker, die sich, wie einzelne Menschen, im Naturstande befinden, eigentlich kein Rangrecht. Die europäischen Nazionen haben neuerer Zeit den Grundsatz der natürlichen Gleichheit unter sich immer mehr einzuführen gesucht, und unter ihnen besonders der K. Gustav Adolph von Schweden; die mehrsten derselben haben 1718 bei Gelegenheit der Quadrupelallianz, und 1720 als Spanien beitrat, diesen Grundsatz im allgemeinen angenommen *). Nur der Röm. K. und K. insgleichen Rußland, Spanien und vorhin Frankreich verlangen, und verlangten resp. noch immer gewissen Vorzug. So bald aber in einem Staate einzelne Gesellschaften entstehen, so tritt auch Rang ein.

*) Rousset C. 7. S. 59 und Cap. 28. S. 152. Neyron Principes du droit des gens. T. I. p. 101.

§. 6.

Der Rang äusert sich bei grosen Staatszusammenkünften und Hoffeierlichkeiten, als bei Krönungen, Huldigungen, Vermählungen, Beerdigungen und allen öffentlichen Prozessionen; in der Entré in die verschiedenen Gattungen der Zimmer und Cabinette; in der Aufwartung bei Hof überhaupt, besonders en ceremonie und an Galatägen, im Sitzen bei der Tafel und Ziehung an deren verschiedenen Gattungen; bei Schlittenfarthen; überhaupt im Betragen gegen und mit Andern, und zwar im Hof-Civil- und Militärdienst und bei andern Rang habenden Unterthanen und Fremden, beim Gehen, Sitzen, Fahren, Reiten, ingleichen bei Unterschriften.

§. 7.

Rang darf nicht beobachtet werden bei kirchlichen Handlungen, in so ferne es die kirchlichen Ceremonien und Solennitäten nicht erfordern; besonders aber nicht bei der Communion 1). Daher bewirkt der bei derselbeu unternommene Vortritt kein Präjuditz gegen den Andern 2). Auch kann der Klingelbeutel nicht nach dem Rang, sondern muß nach der Reihe der Kirchstände herum getragen werden 3).

1) Horn Dec. I. qu. 1. §. 5. L. B. de Cramer T. III. Obs. 986. Hommels Ius eccles. protest. Cap. IX. §. 26. Doch sind in einigen Orten auch dieserhalb gewisse Rangvorschriften ertheilt. So führt Moser im T. Hofr. II. S. 659. eine gewisse Verordnung von 1731 an, wie bei der Hofcommunion der Vorrang genommen werden soll. In den fernern Beifügen zur Gothaischen Landesordn. S. 49 und 56 soll beim Abendmahl nie auf Rang gesehen werden. Ein Gothaisches Rescript aber v. 23 Feber 1757 erlaubt den Vasallen auf dem Lande bei Communionen den Vorrang vor Andern zu nehmen. An einigen andern Orten gehen adeliche und die ihren Rang habende Damen bei der Communion allen Mannspersonen vor. Lynker Discept. resolut. for. 505. S. 909. Wildvogel Consil. R. 175. Hellbach M.

2) Hellbach Accesf. P. II. Pron. 86 et 87.

3) Horn Addit. ad Schilteri Inst. jur. can. Lib. I. tit. 10. §. 11. S. 98. und in Hellbachs Access. P. I. Pron. 2 et 3. Wer diesen Klingelbeutel vor einem andern verlangt, wird als ein turbator sacrorum

willkühhrlich bestraft. Horn und Hellbach a. a. O.

§. 8.

Keinen Rang haben, heißt 1) so hoch charakterisirt sein, daß darüber gar keine Frage mehr entsteht, was einem für ein Rang gebühre; und wo Jedermann weiß, daß demselben der Rang gleich nach dem Regenten zusteht; 2) in dem Fall, wo ein Amt an den Sitz des Hofes und der Collegien nicht gebunden ist, und wo sich also auch der Fall nicht so leicht, oder ordentlicherweise gar nicht zuträgt, da vom Rang mit andern die Rede wäre, z. B. bei einem Ministre accredité, Resident, und dergl., wenn er keinen Geheimen oder andern Rathscharakter hat, dann ist er bei Hof ohne Rang; 3) ganz geringen Herkommens und Standes sein.

§. 9.

Rang beibehalten, wird von den zu Ruh gesetzten Dienern gesagt, welchen der Rang nicht genommen wird. In dem königl. Preuß. Rangreglement von 1705 heißt es ausdrücklich, daß solche ihren Rang auch ferner noch genießen sollen.

§. 10.

Rang vorbehalten, geschieht 1) wenn Jemand mit Bewilligung seines Herrn in auswärtige Dienste in der Absicht geht, nach einigen Jahren zurück zu kommen; 2) wenn er, ohne diese Absicht gehabt zu haben, wieder zurück gerufen wird; 3) wenn einer zu einer einträglichern aber mit einem geringern Rang versehenen Charge befördert wird, als das Amt, das er bekleidet, ist, und der Rang des ältern Amtes auf die Person des mit dem neuern Amte Bekleideten nur auf dessen Lebenszeit übergetragen wird.

Moser T. Hofr. II. B. S. 241.

§. 11.

Es kann Jemand von hoher Geburt sein, und dieß giebt ihm noch keinen Rang bei Hofceremonien und Solennitäten. Sind die Hofämter in würklichen Amtsverrichtungen, so gehen sie allen andern, so wie jedes Hofamt dem andern vor, wenn es würklich seinen Dienst verrichtet. So hat bei Hof der Oberhofmeister, auf Reisen, Spazierfarthen und auf dem Lande aber der Oberstallmeister den ersten Rang. Im Felde und im Militärdienst geben Staats- und

Hofchargen keinen Rang. Bei gewissen Functionen haben Einige den Rang während derselben über Andere, die sonst den Rang über jene haben. So steht in Chursachsen *) den Adelichen und Beamten bei Investituren der Rang vor den Superintendenten nicht zu, indem diese im Namen des Churfürsten respectu episcopalis jurisdictionis dabei concurriren, die Beamten aber nur Namens desselben intuitu juris patronatus, so wie auch proprio nomine die von Adel in Rücksicht des Patronatrechts.

*) Nach dem Ch. Sächs. Rescript v. 7. Jenner 1667 in Corp. jur. eccles. sex. p. 436.

§. 12.

Verschiedene Würden und Posten führen keinen Rang bei sich. So geben Schriftsässigkeit, Vasallenschaft, Comitiv, und Gesandschaft keinen Rang. Man sehe von diesen unten in der dritten Hauptabtheilung mit mehrerm.

§. 13.

Einer kann dem andern seinen Rang nicht übertragen.

Wernher Obs. T. III. P. III. Obs. 21.

§. 14.

Das Rangrecht und die Bestimmung des Ranges hat seine grose Schwierigkeiten. Man sehe unten den III. Art. des II. Abschnitts im II. Titel dieser Hauptabtheilung.

§. 15.

Lactanz 1) behauptete zwar schon, daß nichts schändlichers, und nichts anmassenderes sei, ingleichen daß den Grundsäzen der Moral und des Christenthums nichts mehr entgegen stände, als die Rangstreitigkeiten; daß aber alle Rangbehauptungen göttlichen und weltlichen Gesetzen entgegen wären, wird Niemand mit Grund zu vertheidigen, vermögen. Denn es ist ohnfehlbar sogar die Pflicht des mit einem Amte oder einer Würde begnadigten Staatsdieners oder Unterthans, den mit diesem Amte oder Würde verbundenen Rang in doppelter Rücksicht (nämlich wegen des Ertheilens und wegen anderer in gleicher Würde stehenden Personen) nicht zu vergeben. Es ist daher blos der Mißbrauch bei Rangstreitigkeiten zu tadeln, wenn nämlich Jemand auf eine ungebührliche und unerlaubte Art den Vorrang vor Andern begehrt und zu behaupten versucht; und schon Menoch

sagt 2): "wer über seinen Rang hält, und denselben ohne Stolz und Hochmuth vertheidigt, verdient gelobt zu werden."

1) in Instit. div. Lib. 5. Cap. 15.

2) Vol. I. Cons. 15. n. 3. M. s. auch Harpprecht Cap. I. §. 3. p. 9 und 10. Hellbach M. Disc. I. Cap. II. §. 61. p. 45.

§. 16.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit des Rangrechts ist dieser, daß es gute Ordnung im Staate in Rücksicht der Ehr- und Rangsucht erhält, und ohne dessen Kenntnisse können viele Streitigkeiten im Staate nicht gehörig entschieden werden. Kleider- Hochzeit- Kindtauf- und Leichenordnungen, können nicht gründlich abgefaßt; Titel und Curialien nicht gebührend gegeben werden; mithin kann die Wissenschaft desselben weder der Gesetzgeber noch der Rechtsgelehrte, noch der Mann von gutem Ton und feiner Lebensart entbehren. Harpprecht Kap. I. S. 1. §. 8. Hellbach M. Disc. I. Cap. I. §. 1. 2. 3. S. 1–3.

II. Titel.

Von Rangstreitigkeiten.

Erster Abschnitt.

Ueberhaupt, und von den Kautelen bei denselben.

§. 1.

Die Rangstreitigkeiten sind nicht sowohl, wie Zwanzig 1) lehrt, aus der zu grosen Besorglichkeit wegen Beobachtung des Rangrechts, als natürlich vielmehr aus der den Menschen meistens angebohrnen und eingeprägten Rangsucht und Ueberhebung über Andere entstanden 2).

1) in Theatr. praeced. Mſ. a. Sprenger de praetension. illuſtrib. p. 248. ſeqq.

2) Hellbachs Diſc. I. Cap. 2. §. 11 und 12. Diſc. II. Cap. 2. §. 2—4. S. 95—99.

§. 2.

Die Streitigkeiten wegen des Vorranges haben viele Staats- und Privat-Uebel nach sich gezogen. Dergleichen Streitigkeiten zwischen dem

Abt von Fulda, und dem Bischof von Hildesheim, zwischen Genua und Venedig veranlaßten blutige Kriege.

Crusius I. B. I. Kap.

§. 3.

Das Lächerliche bei der Rangsucht und bei Rangstreitigkeiten ist unzählig, und man pflegt es besonders unter drei verschiedene Gattungen zu bringen, nämlich: 1) in Rücksicht der Personen, die vor Andern den Vorzug auf lächerliche Weise verlangen; sodann 2) in Rücksicht des Ortes und der Zeit, und 3) in Hinsicht auf die Art und Weise, wie man den Rang zu behaupten sucht. Fr. Ben. Carpzov hat in einer eigenen Rede *) diese Lächerlichkeiten mit vielen Beispielen dargestellt.

*) Or. de eo, quod in jure proedriae ridiculum est, et de jure proedriae naturali. Vit. 1742. rec. 1753.

§. 4.

Rangstreitigkeiten sind in so fern Justitzsachen, als Jemanden ein Rang, den er nach den Gesetzen oder Herkommen eines Landes hergebracht zu haben glaubt, streitig gemacht wird.

Strubens rechtl. Bedenken III. B. No. 129.

§. 5.

Unter die Kautelen bei Rangstreitigkeiten und Rangbehauptungen werden gerechnet, das Vorgeben des Weggangs, Drohungen, Protestationen, Vermeidung des Begegnens und Zusammentreffens, gänzliche Abwesenheit, das Verlangen wenigstens gleich sein zu wollen, das Verdrängen von der Oberstelle, entweder durch List, oder Gewalt, das Schicken der Agenten statt der würklichen Gesandten, gütliche Vergleiche, der Ausspruch des Landesherrn, die Alternativ, das Loos, Theilung der Ehrenvorzüge (wenn z. B. dem einen zuerst die eine, dem andern eine andere Sache zuerst gereicht wird) und Compromisse.

Gothofredi Diatr. P. III. §. 1—4. oder S. 167—177.

Zweiter Abschnitt.

Von den Entscheidungsquellen.

1ster Artikel.

Von denselben im Allgemeinen.

§. 1.

Einige 1) geben der Entscheidungsquellen zehn, und zwar in folgender Ordnung an, näm-

lich: 1) Bestellungen, Adelsbriefe, rechtskräftige Bescheide und Urthel, Beredungen und Vergleiche; 2) die Local Observanz, Gewohnheit und Herkommen, auch die gedruckte Stadt- und Hof-Rangs-Ordnungen; 3) Landes-Observanz und Rangordnungen; 4) die Reichsobservanzien und geschriebene Rechte; 5) das geistliche Recht; 6) das Römische Recht; 7) nachbarliche Land-Observanz und Rangrechte; 8) die Meinung und Aussprüche der Rechtslehrer; 9) das Naturrecht, und die Rangrechtsgrundlehren; 10) das Völkerrecht. Andere 2) reduciren dieselben nur auf drei, nämlich auf Rangordnungen, auf das Herkommen und auf die Entscheidungen des Landesherren.

1) Hellbachs M. Disc. II. Cap. II. §. 21. S. 116.

2) D. G. Struben rechtl. Bedenken III. B. No. 129.

§. 2.

Man kann aber wohl vier verschiedene Quellen der rechtlichen Rangstreitigkeits-Entscheidungen annehmen; nämlich das Herkommen, die Rangordnungen die Entscheidungen des Landesherren und die rechtlichen Erkenntnisse der

Spruchcollegien und einzelner Rechtslehrer. Von diesen wird in folgenden Artikeln weiter gehandelt.

2ter Artikel.

Vom Herkommen.

§. 1.

Zu Erlangung richtiger Begriffe vom juristischen Herkommen bei Rangstreitigkeiten dienen die bessern Schriften, die wir von dem Gewohnheitsrecht überhaupt haben. Es sind dies besonders auser dem in Meuers Abh. und Beobachtungen 1) befindlichen und Grundlinien einer ächten Theorie vom Gewohnheitsrecht betittelten Aufsatze, J. N. St. Guilleaumes 2) und C. Th. Gutjahrs 3) Schriften; so wie, was besonders das Völkerherkommen, oder das herkommliche praktische Völkerrecht betrift, die Schriften von Jac. Gering 4), J. W. von Göbel 5), J. W. Hoffmann 6) und H. Chr. von Senkenberg 7).

1) I. Samml. (Leipzig 1780.) n. IV.

2) Abh. von der Rechtslehre von der Gewohnheit; 2te Ausgabe gr. 8. Osnabrück 1801.

3) Gewohnheitsrecht. Leipzig 1801.

4) Diss. quantum gentes moribus suis obligentur. Lips. 1716. 4.

5) Diss. de observantia gentium et imperii. Helmst. 1732.

6) de observantia gentium 1736. rec. Franc. ad Viadr. 1758. 4.

7) de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis privatisve. Gies. 1743. 4.

§. 2.

Die Gewohnheit und das Herkommen, und zwar sowohl in Europa als im T. Reich überhaupt, in den einzelnen Provinzen und Orten wird bei Rangstreitigkeiten vor allem besonders beobachtet, so daß auch nach derselben dem Unadelichen der Rang vor den Adelichen, den jüngern vor den ältern u. s. w. zustehen kann.

ICti Tubing. Vol. V. Cons. 58. n. 57.

§. 3.

Wer eine ihm entgegen stehende ältere Gewohnheit des Vorrangs einräumt, muß die behauptete Veränderung beweisen, und kann indeß in einem Besitz nicht manuteniret werden.

Horn Dec. I. q. 5. S. 29. Hellbach M. P. I. En. 47. S. 108. seqq.

3ter Artikel.

Von Rangordnungen.

§. 1.

Worinn die Alten, und die Neuern im Gehen, Stehen und Sitzen den vornehmsten Platz bestimmt haben, dieß findet man besonders bei Crusius 1) und in dem oben 2) angegebenen anonymischen Werke am besten heraus gesetzt.

1) in Tr. de praeeminent. Lib. I. Cap. 4. p. 22 – 32.

2) nämlich im I. Tit. dieser Hauptabth. §. 4. 3).

§. 2.

Der Rang bekommt seine Bestimmung von dem bekleidenden Amte, der Bedienung, oder der Würde und dem Charakter, der Jemanden beigeleget wird. Der Grund der Rangbestimmung liegt in verschiedenen Umständen, in Landesverträgen, Privilegien, in dem Herkommen, in der Neigung, Geschmack und Laune des Regenten, in dessen Befehlen, Rescripten, Declarationen und dergleichen. Daher, und weil es besonders in den vorigen Zeiten regierende Herren gegeben, welche den gelehrten Stand dem Militär vorgezogen haben, so konnte auch ehedem die Frage entstehen, ob ein Obrister den Rang vor einem Doctor habe und dgl. m. 1).

Dagegen wurde und zwar noch 1762 in einer gewissen Rangordnung 2) der Doctor mit dem Cammerdiener, Bereiter, Büchsenspanner, Hausconditor, Küchen= und Backschreiber in eine Classe gesetzt. In einem andern Lande hatte der Secretär Unteroffiziers=Rang. Nach einer andern Rangordnung wurden die Amtleute dem Hofmarschall, Canzler, Geheimenräthen und andern Hofämtern vorgesetzt 3).

1) Crusius de praeem. Lib. C. 31. §. 115. Hellbach M. P. I. En. 27. S. 75.

2) in der Hessen=Cassel. Rangordnung von diesem Jahre, doch ist der Doctor 1786. in diesen Landen wieder um 2 Classen erhöht, nach dem Extrakt des Geheimen Raths=protocolls vom 10ten Jenner 1786, das sich in Ledderhose kleiner Schrift. II. Th. S. 329. befindet.

3) in dem Rangreglement H. Christ. Albrechts zu Gottorff 1681. Mosers T. Hofr. II. B. S. 229.

§. 3.

Eigentlich gebührt denen, die keine öffentliche Staatsbedienungen bekleiden, kein Rang, und nur dann kann auch Andern Rang und Wür-

den ertheilt werden, wenn solche wahres Verdienst besitzen. Wer mehr und grössern Antheil an der Staatsverwaltung nimmt, der verdient in den mehrern Abstufungen auf eine höhere Stufe gesetzt zu werden.

§. 4.

Das Recht Rangordnungen zu machen, kommt nicht jedem Collegio, sondern, da alle Würde aus dem Gesetze entspringt, nur denen zu, welchen die Gewalt im Namen des Fürsten allgemeine Gesetze ausgehen zu lassen, ausdrücklich vorbehalten ist 1). Die Entwerf- und Verfertigung derselben nach dem von Regenten bestimmten Rang wird meistens den hohen Hofämtern, und wo nur eins dergleichen da ist, dem Hofmarschall-Amte übertragen, jedoch werden darzu gemeiniglich ein oder etliche Geheime und Regierungsräthe zugezogen, worauf das Projekt im geheimen Rath oder Cabinet nochmals durchgegangen, vollends adjoustirt und endlich publiciret wird 2).

1) Hommels Rhapſ. Obſ. 49.

2) Mosers T. Hofr. II. B. S. 232.

§. 5.

Die Schwierigkeiten bei Fertigungen dergleichen Realements und Ordnungen, hat nach einem gewissen erhaltenen Auftrage der damaligen Regierung zu Arnstadt, der oft angeführte Hofrath Hellbach in einem an diese gerichteten Berichtschreibung 1) dargestellt.

1) Dieses befindet sich in dessen Medit. jur. proedr. App. I. Sect. I. Adj. 10. S. 217-225.

§. 6.

Die vorgeschriebenen Rangordnungen der Verstorbenen sind pünktlich zu befolgen, und darf wegen der Aehnlichkeit der Fälle nicht vernachläßiget werden 1). Die vielfältigen Veränderungen der Rangordnungen aber setzt Moser 2) (der jüngere) in die bei ihrer Entrichtung vorwaltende Gründe, und weil manche Bedienungen bei Hofe, so ehedem nur bürgerlich gewesen, immer mehr von Adelichen gesucht werden, weshalb, weil ein Edelmann sie bekleidet, ihr auch ein höherer Rang vor andern gegeben werde.

1) Berger Consil. 854.

2) im T. Hofrecht II. B. S. 233. §. 10.

§. 7.

Einige Rangordnungen bestimmen den Rang aller Staatsdiener, Classen und Stände, und andere nur die der Kriegs- oder Hofdiener. Einige selbst grose Höfe haben keine geschriebene, sondern blos auf Observanz beruhende Rangordnungen; und dieses soll der Fall mit Churmaynz gewesen sein.

Moser a. a. O. I. B. S. 233.

§. 8.

Sammlungen der bekannten Rangordnungen trift man in dem Lünigischen Theatro ceremoniali 1), in den Hellbachischen Meditationibus jur. proedr. moderni 2) in den Accession. jur. proedriae moderni 3), und in C. F. von Moser Hofrecht an 4).

1) welches zu Leipzig 1720 in 2 Foliobänden herauskam. Darinn stehen S. 1473 bis 1521 auser dem beständigen Rangreglement des R. Kaiserl. Hofs, 1 Dänische, 1 Schleßwig-Hollstein-Gottorpische, 1 Lübekische, 3 Preußische und Brandenburgische, 1 Hessische, 2 Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelische, 1 Jeverische, 1 Hildburghäußische, 1 Poln- und Chursächsische, 1 Däni-

sche, 1 Churpfälzische, und 1 Würtenbergische Rangordnung.

2) In diesem befinden sich auser des heil. R. Reichs Staats- und der europäischen Staats-Rangordnung in App. I. Sect. III. Adj. I. und ff. sämmtliche beim Lünig vorkommende nur gedachte und noch einige andere anderwärts auch schon gedruckte Rangordnungen als die S. Gothaische und die Dänischen Rangreglements.

3) In diesen Hellbachischen Accessionibus stehen in App. I und II. 1 Polnische und Chursächsische, 1 Hildburghäußische, 3 Weimarische, 1 Preußische, 2 Schwedische, 3 Dänische, 1 Casselische, 5 Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelische und eine Meinungische, davon die meisten vorher noch nicht gedruckt waren.

4) Im I. B. (Frankfurt 1755. 4.) befinden sich unter No. 60 bis 73 der Beilagen 14 Rangordnungen, darunter 2 Polnische und Chursächsische, 3 Hildburghäußische, 3 Gothaische, 1 Chur-Braunschweigische, 1 Zeitzische, 1 Mecklenburg-Schwerinische, 1 Schleßwig-Hollsteinische, 1 Meinungische und 1 Würtenbergische.

§. 9.

Alle diese im Lünig, Hellbach und Moser enthaltene Rangordnungen sind in den folgenden §. 10. bis 28. in einem Verzeichnisse genauer angegeben.

§. 10.

In No. 124. des Reichsanzeigers 1795 warf ein Ungenannter die Frage auf: Giebt es alte und neue Rangordnungen, welchen Nutzen könnte ihre Bekanntmachung haben, und welche Bedenklichkeit sie untersagen? In No. 168. desselben Jahrgangs dieses Anzeigers beantwortete ich diese Fragen kürzlich also. Daß man die mehresten Rangordnungen in dem in seiner Art einzigen Werke meines sel. Onkels (des Hofr. Hellbachs) Medit. jur. proedr. so wie noch mehrere in dessen noch im Msct. in 7 Quartbänden vorhandenen Accessionibus juris proedriae antreffe, daß der Nutzen der Bekanntmachung der Sammlungen dieser Ordnungen für das ohnedem noch zu wenig und seit der Herausgabe des obgedachten Werks nicht wieder bearbeiteten Rangrechts, als einer nicht unwichtigen Lehre des Völker- und Staatsrechts gewiß unstreitig, Bedenklichkeiten

aber bei Herausgabe der publicirten Rangordnungen nicht denkbar wären. Drei Andere antworteten anonymisch in eben diesem Anzeiger auf jene Fragen nur, daß es allerdings gedruckte Rangordnungen gäbe, z. B. eine Weimarische und 1 und resp. 2 Hessische. Der eine dieser Anonymen setzt hinzu: Ihre Bekanntmachung würde dem Historiker und Philosophen höchst wichtig sein. Sie würden besonders dazu dienen, die Regierungsepochen zu characterisiren, von welchen sie Ausflüsse wären. Man würde daraus sehen, ob in derselben militärischer oder gelehrter, Jagd- oder Küchen- oder Stall-Geist ꝛc. herrschend gewesen ist.

§. 11.

Wegen des Mangels an Verträgen und Herkommen giebt es keine entschiedene Rangordnung unter den europäischen Staaten. Eine unvollkommene, nicht allgemein anerkannte und besonders heut zu Tage nicht mehr in Betracht kommende sogenannte europäische Staats-Rangordnung, in der die Regenten also folgen: der R. Kaiser, der R. König, die K. von Frankreich, Spanien, Arragonien, Portugall, England, Sicilien, Schottland, Ungarn, Navarra,

Cypern,

Cypern, Böhmen, Pohlen, Dännemark, die Republik Venedig, der H. von Bretagne, der H. von Burgund, der K. von Bayern, Sachsen, Brandenburg, der Erzherzog von Oestreich, H. von Savoyen, Grosherzog von Florenz, H. von Meyland, H. von Bayern, H. zu Lothringen ꝛc. beliebte der Ceremonienmeister des Pabsts Julius II, Paris de Crassis im Jahr 1504. bekannt zu machen. Einige Regenten, zu deren Vortheil sie war, wollten solche als eine Grundregel angesehen wissen; ob schon dieselbe auch selbst am päbstlichen Hofe neuerer Zeit nur noch in Ansehung der 4 erstern Monarchen beobachtet worden sein soll, und zwar so, daß Spanien und Frankreich dem R. König nicht nachstünden, sondern mit ihm gleichen Rang hätten. Lünig T. I. S. 9. Man findet sie unter andern in Häberlins Repertor. des T. St. und Lehnr. IV. S. 347.

Eine andere europäische Staatsrangordnung, blos aus der bekannten europäischen Regententafel ausgezogen, steht in Hellbachs Medit. in Append. I. Sect. III. Adj. II. S. 270–74.

§. 12.

Des heil. Röm. Reichs Staats-Rangordnung aber hat Zwanzig in seinem Theatr.

praeced. P. II. C. I. p. 1. die sich auch in dem angeführten Hellbachischen Werke S. 269. u. f. befindet, privatim entworfen und ist also keine öffentlich anerkannte, aber doch dem Reichsherkommen ziemlich entsprechende Rangordnung.

§. 13.

Ein beständiges Rang-Reglement des R. Kaiserl. Hofs hat Lünig in Theatr. Cer. II. Th. nach der 12. Abth. K. 26. im Anh. 1 Abs. n. 3. S. 1497. und Hellbach M. App. II. Sect. IV. Ad. II. S. 430—32.

§. 14.

Von Russischen Rangtabellen sind nur die vom 24 Jan. 1722. Edict. v. 23 März 1737. in Hellbach M. App. I. Sect. IV. Adj. I. S. 288. bekannt.

§. 15.

Königl. Preußische Rangordnungen sind:

1) K. Friedrich III. zu Brandenburg Rangreglement, wie solches den 13 Aug. 1688 zu Cöln an der Spree publicirt worden, in Lünigs theatr. P. II. S. 1500. u. f. und in Hellbachs M. App. II. Sect. IV. Adj. 5. S. 448-50.

2) Ohnmasgebliches Projekt einer K. Preuß. Rangordnung nach der Observanz anderer königlichen Höfe, und in Conformität der ehemaligen Rangordnung v. 13. Aug. 1688. und 29. Dec. 1696. aus einem Mscte, in Hellbachs Accell. jur. pr. App. II. Sect. III. An. 11.

3) K. Friedrich I. Rangordnung von 15 April 1705. im Lünig a. a. O. S. 1504. in Spatens T. Secretario II. Th. S. 176. und in Hellbachs Med. S. 450 - 456. auch in Marchicar. Corp. Constitut. (1737) VI. Th. 2 Abth. No. 28.

4) Dergleichen von 6 Jun. 1706. in dem angeführten March. Corp. Const. No. 28.

5) Dergleichen von 16 Nov. 1708. ebendas.

6) K. Friedr. Wilhelms Rangrecht v. 21 April 1713. auch in diesem March. Corp. Const. so wie beim Lünig S. 1507. u. f. in Spatens T. Secret. S. 197. im neueröffneten Welt- und Staatsspiegel 58. in Rohrs Einl. zur Staatsklugh. S. 780. und in Hellbachs Med. p. 456-58. In dem von Massowischen Handbuch der Literatur S. 692. heißt es von dieser Rangordnung, daß sie das letztere bis jetzt (1794) in dieser Materie ergangene Gesetz sei.

§. 16.

Königlich Dänische Rangordnungen.

1) Von 31 Dec. 1680. in Lünig S. 1497. und in Hellbachs M. in App. II. Sect. IV. Adj. 2. p. 432—35.

2) Von 1693. in der Beschreibung der christl. Souverainen in Europa 1704. S. 581. und in Hellbachs Accest. Append. II. Sect. III. Ann. 14.

3) Dergleichen eine andere vom 11 Feber desselben Jahres; auch das. in Hellbach a. a. O. Ann. 15.

4) Neue Rangordnung vom 11 Feber 1717. in Lünig S. 1510. und in Hellbachs M. in Append. III. Sect. IV. Adj. 3. p. 436—42.

5) Neuere Rangordnung vom 13 Dec. 1730. in Fabers europ. Staatskanzl. 62 Th. S. 764. und in Hellbachs M. in App. III. Sect. IV. Adj. 4. S. 443—48.

6) K. dänische gegen einander gehaltene Rangordnungen von 1680. 1693 1699. 1717. 1730. und 1734. Glückstadt 1737. 11 Bogen in F., auch im jur. Büchersaal II B. S. 53 61. und in Hellbachs Accest. Append. II. Sect. III. An. 16.

7) In den Dänischen Staatskalendern soll jedesmal die Dänische Rangordnung mit abgedruckt stehen.

§. 17.

Königlich Schwedische Rangordnungen.

1) Verzeichniß des Ranges oder Vortritts, wie solches den Ständen zu Stockholm den 18 Dec 1691. bekannt gemacht worden, in Hellbachs Acceſſ. Append. II. Sect. III. Ann. 12.

2) Ein dergleichen neueres von 1699; auch in Hellbach Acceſſ. Ann. 13.

§. 18.

Brandenburg. ſ. oben Preußiſche.

Chur-Braunschweigische Rangordnung.

Rangordnung vom 15 Aug. 1597. in Mosers T. Hofrecht II. B. Beil. No. 63. S. 368-70.

§. 19.

Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelische Rangordnungen.

1) Rangrecht von 1677. in Hellbachs Acceſſ. Append. II. Sect. III. Ann. 17.

2) Neueres von 1687; ebendaſ. Ann. 18.

3) Noch ein neueres vom 4 Okt. 1689; ebend. Ann. 19.

4) Dergleichen v. 2 Dec. 1689.

5) Dergleichen v. 1 Jul. 1691. in Hellbach a. a. O. Ann. 20.

6) Dergleichen v. 6 März 1693. ebendas. Ann. 21.

7) Dergleichen von 1702. im Lünig II. Th. S. 1504. und in Hellbachs Medit. S. 461–64.

8) Dergleichen von 1714. im Lünig S. 1508. und in Hellbach M. S. 464-67.

§. 20.

Hessen-Casselische Rangordnungen.

1) Rangrecht vom 15 März 1699. in Lünigs Theatr. cerem. P. II. S. 1503. und in Hellbachs M. S. 459–61.

2) Dergleichen ohne Jahrzahl (ist ein bloser Auszug aus 1) in Hellbachs Acceſſ. App. II. Sect. III. Ann. 17.

3) Rangordnung vom 13 März 1762. in Schlözers Briefwechsel II. Th. 42 Heft (1781. 8.) S. 364. und in M. C. Curtii Geschichte und Statistik der weltlichen chur- und altfürstlichen Häuser in T. (Marb. Frankf. und Leipz. 1780. 8.)

Auch in D. C. Fr. Wittich Delineatio juris civilis in terris Hasso-Cassellanis usitati. P. II. specimen I. (1793. 8.) p. 24. u. ff. Im Reichsanzeiger 1795. II. B. wird S. 2376. nächst dieser Rangordnung von 1762 auch noch eine von 1786 angegeben. Ich kenne diese nicht; und von der in No. 4. angezeigten heißt es im Waffenträger der Gesetze a. a. O. daß das neuere Rangreglement von 1800 an die Stelle der im Jahr 1762 bekannt gemachten, in Rücksicht der Civil-Dienerschaft, treten solle; auch kennt solche selbst der Hessische Rangrechtsschriftsteller C. Fr. Wittich nicht.

4) Rangordnung vom 3 Nov. 1800. (die 8 erstern Classen der Civildienerschaft bis auf den Oberpostcommissär); im Waffenträger der Gesetze 1801. No. I. S. 84. u. f. und hier im Anhange.

§. 21.

Jeverische Rangordnung.

Rangordnung von 1706 in Lünigs Theatr. pract. P. II. S. 1506. und in Hellbachs M. S. 473.

§. 22.
Lübeckische Rangordnung.

D. Christian Albrechts Rangordnung, ohne angegebene Jahrzahl, im Lünig S. 7500. und in Hellbachs M. S. 471.

§. 23.
Maynzische Rangordnung.

F. C. Moser sagt im II. B. seines T. Hofrechts S. 233. §. 11. daß, nach ganz zuverlässigen Nachrichten, der churmaynzische Hof kein besonderes Rangreglement habe, nach dem alten Herkommen aber der Rang also üblich sei: Großhofmeister, Hofcanzler, Obrist-Cämmerer, Obermarschall, Hofmarschall, Oberstallmeister, Geheimen Räthe nach der Ancienneté, Cammerherren, Truchsessen ꝛc.

§. 24.
Mecklenburg-Schwerinische Rangordnung.

Rangrecht vom 25 Jul. 1704; in Mosers T. Hofr. II. B. Beil. No. 65. S. 372—74.

§. 25.
Pfälzische Rangordnung.

Rangordnung vom 21 Feber 1718 in Lünig S. 154 und in Hellbachs M. S. 478.

§. 26.

Schleßwig-Hollsteinische Rangordnungen.

1) Revidirte Rangordnung vom 12 Aug. 1681. in Lünig S. 1499. und in Hellbachs M. S. 468—71.

2) Rangrecht für den Schleßwig-Hollsteinischen Annen-Orden. d. d. Petersburg den 28 Jan. 1736. in Mosers T. Hofr. II. B. Beil. No. 70. S. 385 u. f.

3) Ihro Königl. Hoheit des durchl. F. und H. Herzogs Carl Friedrichs Erben zu Norwegen, H. zu Schleßwig-Hollstein — Rangordnung in nachstehenden sieben Tabellen, nach welcher sowohl Geist- als Weltliche und diese als jene bei willkührlicher Andung aufs genaueste sich allewege zu achten haben, 1739. 4. 4 Bogen. Die erste dieser Tabellen (wie die Collegia und Corpora bei Solennitäten sich rangiren sollen) steht bei der Anzeige dieser Rangordnung in den Allern. Nachr. von jurist. Büchern I. Th. S. 341. u. f.

§. 27.

Sächsische Rangordnungen.

A. Chursächsische.

1) Ch. Johann Georg II. Hofrangordnung, Dresden den 27 Nov. 1664; in Mosers T. Hofrecht II. B. Beil. No. 60. S. 352—361.

2) Königl. Pohlnische in Ch. Sachsen zu observirende neuste Hofrangordnung ohne Jahrzahl (wahrscheinlich 1741.) in Moser a. a. O.

3) Dergleichen Danzig den 30 April 1716. in Lünig S. 176. in Spatens Secretär II. Th. S. 176. und Hellbachs Accesſ. App. II. Sect. III. Adj. 2. S. 284—88.

4) Neue Hofordnung. Warschau den 5 Feber 1726, beim Hellbach in Accesſ. App. II. Sect. III. Ann. 5.

5) Im Jahr 1751 wurde die chursächsische Rangordnung von Jemanden in elende Verse gebracht, und mit dieser Ueberschrift versehen.

Damit ein jeder lerne frey,
Wie jetzt der Rang bei Hofe sey,
So seh' er diese Ordnung an,
Die alles deutlich zeigen kan.

Die Ordnung selbst fängt also an:

Der Premier-Minister sprach:
Mir folgt der Obermarschall nach;
Nach General-Feldmarschalls Gang
Kömt Cabinets-Ministre Rang;
Die Conferenz-Ministre fein
Nehmen die 5te Classe ein,
Nebst dem Ober Meister von Stall
Und auch der älteste Hofmarschall.

6) Sachsen-Zeitzische Rangordnung für Henneberg v. 1 Feber 1703. in Mosers T. Hofr. II. B. Beil. No. 64. S. 370–72.

B. Sachsen-Gothaische.

1) Rangordnung Friedensstein den 30 Mai 1691 in Mosers T. Hofr. II. Band, Beilage No. 62. S. 365.

2) Locationsordnung v. 28 Feber 1697. in Rudolphi Gotha diplom. P. II. c. 27. S. 212. und in Spatens T. Secretär II. Th. 1 Vorstell. K. 12. n. II. S. 18c. und etwas verändert in Hellbachs M. App. I. Sect. IV. Adj. V. S. 288–292.

3) Extrakt Patents vom 15 Mai 1713. wegen Bestimmung der 6 Classen, in Rudolphi Gotha diplom. IV. Th. S. 230. in den fernern

Beif. zur L. O. S. 11–13. in den neuen Beifugen zur L. O. S. 228–30. und in Hellbachs M. S. 293. u. f.

4) Dergleichen Rangordnung von 1732 in Mosers T. Hofr. II. B. Beil. No. 69. S. 382 bis 84.

5) Dergleichen neue Rang- und Hofordnung v. 6 April 1750. und einer ohne Datum in Moser a. a. O. No. 72. S. 391–98.

6) Hierher gehört einigermassen auch die Classification der Personen, die zu Erlegung der auserordentlichen Einmiethlings Steuer verbunden sind, (obschon) nur nach alphabetischer Ordnung in jeder (der hohen) Classen und ohne Folgerung auf den ihnen in anderer Rücksicht angewiesenen Rang vom Jahr 1800.

C. Sachsen-Hildburghaußische Rangordnungen.

1) Locations-Ordn. vom 28 Feber 1707. in Lünig S. 1506. und in Hellbachs M. S. 474–78.

2) Dergleichen vom 1 Feber 1709, in Mosers Hofr. II. B. n. 66. S. 374–78. in Hellbachs Acceff. App. II. Sect. III. Ann. 6.

3) Rangrecht v. 5 April 1714. in Mosers Hofr. II. B. Beil. No. 67. S. 378—80.

4) Dergleichen von 18 Aug. 1718. ebend. No. 68. S. 380 - 82.

D. Sachsen-Meinungische Rangordnung.

Rangordnung v. 6 Aug. 1680. in Mosers Hofr. II. B. Beil. No. 61. S. 361—65. und im Auszug in Hellbachs Acceff. App. II. Sect. III. An. 23.

E. Sachsen-Weimarische Rangordnungen.

1) Rangordnung vom 4 Aug. 1683. in Hellbachs Acceff. App. II. Sect III. Ann. 8.

2) Neuere Weimarische Rangordnung vom 8 Jun. 1691. in Hellbachs Acceff. App. II. Sect. III. Ann. 9.

3) Eine noch neuere v. J. 1727. in Hellbachs Acceff. App. II. Sect. III. Ann. 9.

§. 28.

Würtenbergische Rangordnungen.

1) Rangrecht vom 7 März 1718 in Lünig S. 1521. und in Hellbachs M. S. 480 - 484.

2) Neues Rangreglement vom 20 Aug. 1745. in Mosers T. Hofr. II. B. Beil. No. 71. S. 386.

4ter Artikel.

Von Entscheidungen des Landesherrn.

In einzelnen Fällen, wo das Herkommen und die gehörig publicirten Rangordnungen nichts bestimmtes enthalten, kann der Landesherr die vorfallenden Rangstreitigkeiten nach seinem allgemein als richtig angenommenen Grundsätzen nicht widersprechenden Ermessen entscheiden.

Struben rechtl. Bedenken III. B. n. 129.

5ter Artikel.

Von rechtlichen Erkenntnissen.

§. 1.

Wo bei vorkommenden Fällen das Herkommen und die publicirten Rangordnungen nichts Bestimmtes enthalten, und der Landesherr in denselben nicht entscheiden will, da können rechtliche Erkenntnisse und Gutachten von Spruchcollegien, oder einzelnen Rechtslehrern zur Entscheidung jener eingehohlt werden.

Wernher Enunc. for. hod. P. II. Obf. 340. n. 5. und im Allgem. jur. Orakel IV. Th. II. B. Kap. 19. §. 32. S. 1821. Hellbachs M. P. I. En. I. p. 1. Bergers Elect. disc. for. suppl. P. II. Cent. II. Conf. 18. n. 1. Crusius Lib. I. Cap. 10. S. 112—117.

§. 2.

Dergleichen rechtliche Entscheidungen haben Horn 1) und vorzüglich Hellbach, welcher nicht nur die in jenem befindliche, sondern auch viele andere dergleichen Entscheidungen und zwar theils in seinem bereits gedruckten 2), als auch in dem noch im Mſct liegenden Werke 3) vom Rangrecht, an der Zahl 200 gröſtentheils schon gedruckte, aber auch einige damalen noch nicht gedruckte Decisa, gesammelt hat, herausgegeben, und zum Theil noch im Mſct hinterlassen.

1) in dessen oben in der Hauptabtheilung I. Tit. §. 4. angegebenen Schrift.

2) Medit. jur. proedr. von Seite 1 bis 192.

3) Acceff. jur. proedr. im Mſct. worinn, so wie in den Medit., ebenfalls 100 verschiedene Pronunciata vorkommen.

Dritter Abschnitt.

Von den Entscheidungsgründen.

§. 1.

Der Entscheidungsgründe, oder der Umstände, welche bei Rangbestimmungen mehr, oder weniger berücksichtigt zu werden pflegen, giebt es sehr viele, und die Rangrechts-Schriftsteller geben sie verschieden an; anders Crusius 1), anders Stosch 2), anders Hoffmann 3), anders Harpprecht 4), anders Stiev 5) u. s. w.

1) Lib. I. C. 6. §. 3. S. 54.

2) Vom Präcedenzr. S. 5. 858. 862. 864. 865. 867.

3) in dem in I. Tit. §. 8. angegebenen Pr. S. 10.

4) a. a. O. Kap. II und III.

5) Hellbachs M. Disc. II. Cap. I. §. 5. S. 59 und §. 7. S. 62.

§. 2.

Einige, als Harpprecht, theilen sie ein in ächte und in falsche und verdächtige; und rechnen unter jene, Macht, Größe des Landes,

Menge

Menge der Unterthanen, Reichthum, vornehme Unterthanen und angesehene Orte, Kühnheit der Thaten, Wappen, frühern Annahme des Christentums, höhern Abgaben, Alterthum der Familie, grössere Gerichtsbarkeit, Mehrheit der Würden, Alter und höhere Würde des Rangertheilers; unter die ächtern Entscheidungsgründe aber Gesetze, Gewohnheiten, Stylus curiä, Ordnung in Unterschriften, Besitz, Verjährung, Res judicata, die gemeine Meinung der gesitteten Völker; Geschlechts-Adel, frühere Erlangung der Würde, Würde der Titel, stärkere Verbindung mit dem Oberhaupte, Beschaffenheit und Zweck des Amts, Größe der Arbeit und Gefahr, verdientere Vorfahren, grössere Freiheit und die Rechtsregel; wenn ich deinen Sieger überwinde, überwinde ich dich selbst.

§. 3.

Eigentlich sollte der Rang blos nach Verdienst und Würde, nach Dienstalter und Besitz, nach Bündnissen und Verträgen bestimmt, und bei Rangstreitigkeiten diese zum Grund der Entscheidung derselben gelegt werden. Man hat aber auch unter diese Gründe noch viele andere gerechnet, und das Verzeichniß sämmtlicher Entscheidungsgründe folgt hier in alphabetischer Ordnung nach:

Abgaben grössere, Harpprecht Kap. II. §. 13.

Adel, Ebendas. Kap. III. §. 11. und unten im Promtuar.

Alter, sowohl der Personen, als des Dienstes des regierenden Hauses, wie auch der Monarchien. Wäre das Alter der Unabhängigkeit jeder Nazion genau angegeben, so würde dieß billig der natürlichste Entscheidungsgrund unter den Staaten sein; aber dieser Grund wird durch den ungewissen Ursprung der meisten Reiche entkräftet. Jedoch haben Teutschland, Dännemark, Frankreich, Schweden, und mehrere Staaten diesen Grund öfters, und noch 1742 Großbritannien gegen Preußen angeführt. Mosers Beiträge zum europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten I. Th. S. 45. Günther I. S. 203-5. Unter Privatpersonen gehen die ältern den jüngern vor, wenn beide von einerlei Stande sind. Horn D. I. q 2. S. 12. Gerdes de jure praeced Cap 6 §. 3. Oft wird beim Rangwesen das Alter auch nicht gehörig erwogen Wildvogel Resp. 22. S. 31. Ein älterer unadelicher geht dem mit ihm

in einem Collegio sitzenden adelichen jüngern vor. Mevius P. V. D. 199. S. 800. jedoch gehen in einigen Collegiis, z. B. in dem ersten Dicasterio der Niederlausitz, die adelichen jüngern auch den ältern bürgerlichen Beisitzern allezeit vor. Gastel de statu publ. S. 131. M. s. a. Anciennete.

Amt, wobei dessen Zweck und Gegenstand besonders berücksichtigt wird. Harpprecht Kap. III. §. 15.

Anciennete, oder Dienstalter. Raphael de Villosa de praecedentia in tribunali an a die nominationis, an a die juramenti ea debeat regulari. Madrit. 1673. 4. Harpprecht Kap. II. §. 17.

Arbeit, grössere, Ebend. Kap. III. §. 16.

Besitz, meistens sucht man seinen Rang durch Besitz oder stillschweigenden Vertrag zu behaupten. Hellbach M. Disc. II. Cap. I. §. 4. und Cap. I. §. 28 und 29. Auf den Besitz wird auch in Rangstreitigkeiten unter Fürsten sich berufen. M. Pistor Vol. I. app. Consil. 18. S. 754. Hellbachs M. En. 33. S. 79—83. Günther I. Th. S. 216. u. f. Ein actus possessorius

der in Rücksicht des Ranges gegen einen aus einem gewissen Stande, z. B. der Doctoren ausgeübt worden ist, ist den übrigen nicht nachtheilig. Wernher T. I. P. IV. Obs. 74. Hellbach M. P. II. En. 54. S. 123. u. ff. Wer einen einzigen actum possessorium in Rangstreitigkeiten vor sich hat, wird in possessorio summariissimo so lange geschützt, bis vom Gegentheil entweder in ordinario possessorio, oder petitorio ein anders ausgeführt wird. Wernher Obs. for. sel. Vol. III. P. 5. Obs. 74. Hellbachs M. En. S. 123. Ein während des Streits über den Rang exercirter actus giebt keinen Besitz. Wernher P. II. En. 338. n. 4. Hellbach M. En. 7. S. 17. In Petitorio ist darauf Rücksicht zu nehmen, und denselben kann ein Fürst mit Consens der Landschaft nicht entziehen. Lynker Disc. for. C. I. Resp. 12. S. 13. Hellbach M. En. 8. S. 18—20. Bei Rangstreitigkeiten muß jeder in seinem Besitz vel quasi geschützt werden, so, daß auch nicht der, dem die Rechte eines Fürsten zustehen, nach Willkühr dieses Recht in der Regel entziehen kann. ICti Tubing.

Vol. V. Conſ. 58. n. 57. Der Beſitzſtand des Ranges des Amtsvorfahren dient auch dem Amtsnachfolger. Horn D. 2. q. 3. S. 63. Beſitz in Rangſtreitigkeiten kann man bei öffentlichen Prozeſſionen proteſtando vertheidigen, oder die Zuſammenkünfte auſer dem Amte vermeiden. Dedeken Theſ. Conſ. et Deciſ. Vol. I. S. 879. edit. Gerhardi S. 1008. Hellbachs Acceſſ. P. I. Pron. 34. Einzelne können einem ganzen Orden bei der poſſeſſione vel quaſi des Rangrechts nicht präjudiciren. Wernher T. III. P. I. Obſ. 70. Dadurch, daß ein Mitglied eines Collegii den Rang an einen andern vergiebt, wird den übrigen Mitgliedern an ihrem Beſitze vel quaſi nichts vergeben, und es ſetzt einen andern wider dieſe nicht in Beſitz; dahingegen im poſſeſſorio ſummariiſſimo ein ſucceſſor ſich auch auf die actus poſſeſſionis anteceſſorum beziehen kann. Horn Edit. Peſler S. 104. und in Hellbachs Acceſſ. P. I. Pron. 25.

Bündniſſe mit andern angeſehenen und mächtigen Nazionen können keinen Vorrang

geben, obschon Crusius Kap. VI. §. 73. S. 70. das Gegentheil lehrt. M. s. a. Verträge.

Christenthums-Annahme, frühere. Auf diesen unsichern Entscheidungsgrund bezogen sich vormals England, Frankreich und Spanien. Harppecht Kap III. §. 17. Auch Grotius scheint diesen Grund zu billigen. Günther I. Th. S. 206.

Facultäten. An einigen Orten haben die Doctoren den Rang nicht nach dem gewöhnlichen Vorzug der Facultäten, sondern blos nach dem Alter der Promotionen. Lynker P. II. Cent. X. Decis. 923. S. 403. Hellbachs M. P. II. En. 72. S. 149.

Freiheit bei der Regierungsform.

Gefahr, grössere, Harppecht Kap. III. §. 16.

Gerichtsbarkeit, grössere. Harppecht Kap. II. §. 15.

Gesetze. Ebenders. Kap III. §. 2.

Gewohnheit. Ebenders. Kap III. §. 3. 4.

Gradus s. Amt. Nicht allein auf den Gradum, sondern auch mit auf das Amt, das einer begleitet, wird bei Rangstreitigkeiten gesehen. Wernher T. I. P. IV. Obs. 236.

Heldenthaten. Der Ausspruch der Päbste nahm dabei nur immer Rücksicht auf sich und auf die Verdienste um die Kirche. Crusius Kap. VI. §. 45. S. 64. Stiev S. 71. Günther I. Th S. 213. §. 11.

Hoheit des Rangertheilers. Ebend. Kap. II. §. 18.

Lande, grössere und mehrere. Harpprecht Kap. II §. 6. übrigens wie bei folgenden.

Macht, der Czaar Peter I. von Rußland bediente sich dieses Grundes bei der Annahme des Kaiser-Titels. Lünig theatr. cerem. P. I. S. 8. Harpprecht Kap. II. §. 5. ingleichen Ickstadt, Vattel und Real in ihren Systemen und Kompendien des natürlichen Völkerrechts, allein Günther I. Th. S. 207. leugnet die rechtliche Verbindlichkeit der mindermächtigen Nazionen den mächtigern im Rang nach zu geben; und daß bei Abnahme der Macht eine Nazion keinen geringern Rang annehme, sondern im Besitz der erhaltenen bleibe, behaupten alle Völkerrechtslehrer, man sehe Crusius VI. §. 47. S. 64. Stiev S. 65—69.

Meinungen, die gemeine aller gesitteten Völker. Ebenders. Kap. II. §. 10.

Nächste nach dem Herrn Menoch Consil. 257. n. 2. Harppracht Kap. III. §. 14.

Ort. Wo der Rang gleich ist, da kommt es auf den Ort, und auf die melior causa des Besitzers an, je nachdem einer früher zu demselben gelangt ist. ICti Tubing. Vol. V. Cons. 58. n. 146.

Rechtsregel. Si vinco vincentem te, multo magis vinco te ipsum.

Regierungsform, vorzüglichere. Einige, z. B. Ickstadt, geben der monarchischen vor der republikanischen den Vorzug, und setzen den Grund in der Ueberlegenheit der erstern gegen die letztern; auch gab die päpstliche oder erzbischöfliche Krönung und Salbung der Monarchen in den Augen der Abergläubigen erhabenere Vorzüge. Wieder Andere z. B. Real geben dem Wahlreich vor dem Erbreich den Vorzug. Beide Meinungen widerlegt Günther I. Th. S. 208. Eine in eine Republik verwandelte Monarchie, und umgekehrt, behält ihren vorigen Rang, z. B. England, das unter Cromwell eine Art Republik wurde.

Reichsherkommen wie Gewohnheit.

Reichthum. Harpprecht Kap. II. §. 7.

Res judicata. Ebend. Kap. III. §. 9.

Stylus curiae. Ebend. §. 5.

Souverainetät. In der Regel haben die würklichen Souveraine vor den Halbsouverainen den Vorrang; eine Ausnahme von der Regel machen die Churfürsten des T. Reichs und die europäischen Republiken. Günther I. Th. S. 214. u. f.

Titel. Den Rang freier Völker können höhere Titel nicht bestimmen; denn zuweilen hat ein halb souverainer Regent einen höhern Titel als der würkliche souveraine. Mosers Vers. I. B. II. Kap. §. 3. S. 38. Günther I. Th. S. 210—213.

Unterthan eines höhern Herrn. Ebenderselbe Kap. II. §. 8.

Vasallenstand.

Verdienst.

Verträge s. Bündnisse, und im folgenden Abschnitt Art. 2.

Verwandtschaft s. im Promtuar Brüder und Kinder. Ein wegen naher Verwandschaft oder übertriebener Höflichkeit nachgegebener Rang präjudicirt einem Dritten

nicht. Lynker P. II. C. 7. Decis. 629. S. 112. Hellbach's Med. P. II. En. 60. S. 131. Horn edit. Pesler S. 104. Hellbach Access. P. I. En. 24.

Vorfahren, verdientere. M. s. a. Heldenthaten.

Wappen. Purpurat Consil. 545. n. 17. Decian Vol III. Resp. 19. n. 240. Harpprecht Kap. II. §. 11.

Würde, wobei berücksichtigt wird: 1) der Würdigere und minder Würdigere; 2) die Mehrheit der Würden; 3) die frühere Erlangung derselben. Harpprecht Kap. II. §. 4 und 16. Kap. III. §. 12. 13. M. s. a. Titel

---

Vierter Abschnitt.

Von den Entscheidungs- oder Auskunftsmitteln.

1ster Artikel.

Von denselben im allgemeinen.

Einige derselben werden, jedoch verschiedentlich, angegeben von Crusius 1), Weise 2), Chr. Hartknoch 3) und Günther 4).

In den folgenden Artikeln gebe ich solche vollständiger an.

1) Lib. I. Cap. V. VI. et VII. tot. p. 32—82.

2) im polit. Redner IV. Abschnitt III. Kap. §. 23. welches unbedeutende Raisonnement über Alternativ, Loos, Gleichheit, dritten Ort u. s. w., auch in Hellbachs M. App. II. Sect. III. Adj. 2. S. 412—415 steht.

3) Diss. de variis mediis controversias circa proedriam supremarum potestatum, imperatorum, regum, principum et rerump. occurrentes evitandi et removendi. Regiom. 1675.

4) a. a. O. I. Th. S. 271—76. wo jedoch meistens von Unterlassung des Ceremoniels bei persönlichen Zusammenkünften der Regenten und ihrer Gesandten die Rede ist.

2ter Artikel.

Von Verträgen.

Das beste und rechtmäßigste Mittel den Rang sich zu versichern, sind ausdrückliche, oder allenfals auch stillschweigende Verträge. Einige wenige europäische Nazionen haben ausdrückliche Verträge darüber errichtet. Dergleichen stehen,

z. B. von einem landgräflichen Hause, in Spatens T. Secretär Anh. zur 1 Vorst. Kap. 7. n. 15. der Fellerischen Ausg. S. 447. und in Hellbachs M. Append. II. Sect. III. Ad. 5. S. 422—24.

3ter Artikel.

Von der Alternativ.

Die Rangalternativ, oder die wechselsweise Ausübung des Vorsitzes, Vortritts, Vorreitens, Vorfahrens oder der erstern Siegelung, ist das weiseste und beste Mittel Rangstreitigkeiten aller Art beizulegen. Verschiedene Reichsstände schritten zu diesem Mittel; insbesondere werden Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen, Baden und Holstein alternirende Häuser genannt, weil ihr Sitz und Stimme nach 10 verschiedenen Arten, die man Strophen nennt, abwechselt, wobei durch die Verträge von 1576, 1640. 1653 und 1740 Würtenberg meist die vorsitzende Stimme hat 1). Mehrere Schemata der Alternationen verschiedener reichsständischer Häuser findet man beim Lünig 2) und mehrern Schriftstellern. Auch entschied die Jenaische Juristenfacultät im Jahr 1748 für die Alternativ, als zwischen zwei Pa-

tronatherren über die obere Unterschrift unter einer Pfarr-Vocation ein Präcedenzstreit entstanden war 3).

1) Chr. Siegfr. Fritschii Diss. de jure alternandi inter status imperii de praecedentia sessionis et voti certantes recepto. Alt. 1691. 4. und in dessen Vaters Opusc. T. II. P. IV. n. 25. Crusius Lib. I. Cap. 7. §. 1—8. S. 74—77. Limnaei Ius publ. Lib. IV. C. 9. n. 99. Lib. IX. C. 1. n. 133. und 222. Scheidemantel Repertor. I. S. 128. u. f. Hellbach Meditat. XII. de alternatione im Mscr.

2) in Theatro cerem. P. I. I. Abth. C. 2. n. 11. und in Hellbachs M. App. II. Sect. III. Ad. 4. S. 417—22. M. s. a. Schwederi Introd. in jus publ. P. spec. S. 1. C. IV. §. 13 et 17. Herdens Grundfeste S. 96.

3) Brockes Sel. Obs. for. n. 282. S. 320. u. f.

4ter Artikel.

Vom Loos.

Dieses in mehrern zweifelhaften Vorfällen gewählten Mittels, hat man sich zuweilen auch bei Rangstreitigkeiten, oder um es zu diesen gar

nicht kommen zu lassen, bedient 1). So looßten die K. von Dännemark und Polen bei ihrer Reise nach Berlin 1709, worauf sie wechselsweise den Rang nahmen. Auch schlug der Kaiser selbst das Loos einst vor 2).

1) Io. Brunnemann Diss. de sorte causarum dubiar. diremtrice. Frf. 1664. Fr. A. Iunii Diss. de sorte remedio subsidiario causas dubias dirimendi. Lips. 1746. Tiraquell de jure primog. Quaest. 19. Goldast Lib. I. de majest. Cap. 17. n. 16. Faber Decis. et Consult. 135. p. 734. Crusius Lib. I. Cap. V. §. 27—32. S. 42—44. und Cap. VII. §. 13. 14. 15. S. 79. Hellbachs M. P. II. En. 84. S. 164—172. Mevii Consil. posth. V. p. 74. und in Hellbachs Access. P. I. En. 31.

2) Man sehe unten im 8ten Artikel II. Kap. §. 6. 5).

5ter Artikel.

Von Protestationen.

Auch werden die Protestationen bei vorkommenden Rangstreitigkeiten bisweilen angewandt. Eine dergleichen fürstliche Protestation

wegen der Präcedenz bei einem Creyß-Convent steht beim Stieler *)

*) oder Spate in der T. Secretariat-Kunst I. Th. des neuen Zusatzes Kap. 25. nach der Fellerischen Ausg. S. 257. und in Hellbachs M. App. II. Sect. III. Adj. 7. p. 426.

6ter Artikel.

Von Unterlassung des Ceremoniels, und Beiseitesetzung des Ranges.

Besorgt man Rangstreitigkeiten, oder will sich den Rang einander nicht zugestehen, so weicht man auf verschiedene Weise aus; nämlich:

1) man kommt im incognito zusammen;

2) man nimmt geringere Charaktere an, und behält nur gewisse Feierlichkeiten bei;

3) man setzt sich im Zimmer nicht nieder, sondern geht blos auf und ab. Dieß geschah auch auf dem Wahltag K. Leopolds als K. von Ungarn vor der Wahl, mit dem Churf. von Mainz; ingleichen zwischen K. Joseph I. und dem Churfürsten von Baiern. Speners T. Staatsr. 7 Th. S. 12.

4) man kommt nicht persönlich zusammen, sondern schreibt sich, wobei gewisse Media-

teurs die Schriften wechselsweise überrei- chen. Diesen Weg schlugen die französi- schen Mediateurs auf dem Congreß zu Boulogne 1600 zwischen den englischen und spanischen Gesandten vor.

5) Man wird einig, Rang und Stelle ohne weitere Ordnung so zu nehmen, wie man in das Conferenz-Zimmer oder den Ver- sammlungs-Saal tritt.

6) Man wählt das Sitzen an einer runden Tafel. Dieß geschah 1698 auf dem Con- greß zu Carlowitz, wo die Gesandten des Röm. Kaisers, der Pforte, Rußlands, der K. von Polen, Grosbritanien und der Republik Venedig, in einem runden Saale, in welchem für jeden Gesandten eine ei- gene Thür ging, und in dessen Mitte eine runde Tafel stand, nach der jeder aus sei- nem vor dem Saale befindlichen Zelte durch seine Thür auf ein Signal mit gleichen Schritten ging, die Gesandten sich einan- der becomplimentirten, und zugleich jeder sich auf den seiner Thür gegenüberstehen- den Stuhl setzte. Eben so ging der kai- serliche, der rußische und türkische Gesandte 1737 auf dem Congreß zu Nimirow durch

drei

drei besondere Thüren in eine Art von Scheuer. Günther I. Th. S. 375. u. f.

7) Man sendet Gesandte vom zweiten, statt dergleichen vom ersten Rang.

7ter Artikel.

Von der Hermeneutik.

Die Regeln der Auslegungskunst sind in dunkler Ertheilung des Ranges, und bei zweifelhaften Rangordnungen anwendbar, wenn beide streitende Theile entweder die authentische Erklärung vom Gesetzgeber zu erbitten, oder die usual und doctrinal Interpretation von sachkundigen Rechtsgelehrten einzuholen, einig werden.

Horn Decad. II. q. 4. S. 75. und Hellbach in M. Disc. II. Cap. II. §. 17. S. 112. und M. P. I. En. 35. S. 85.

8ter Artikel.

Von der Entscheidung im Wege Rechtens.

Erstes Kapitel.

Vom Prozeß beim Rangrecht überhaupt.

Die Rangstreitigkeiten sollen in der Regel, mit Vorbeigehung der Förmlichkeiten, so geschwind,

Bayerische Staatsbibliothek München

als es ohne Richtigkeit geschehen kann, mithin summarisch behandelt, und abgethan werden *).

*) Nolden de statu nobil. Cap. XIX. tot. Vasa Lib. II. illustr. controv. C. 87. n. 18. Crusius Lib. I. Cap. 8. 9 et 10. p. 82-117. Berger Consil. 25. Hellbach Disc. II. Cap. II. §. 5 und 6. S. 100.

Zweites Kapitel.

Vom competenten Richter.

§. 1.

Unabhängige Nazionen haben in dieser Welt keinen obern Richter, mithin auch keinen competenten in ihren Rangstreitigkeiten.

Günther I. Th. S. 267. §. 48.

§. 2.

Ehemals, wo die römischen Kaiser und die Päpste sich einer Herrschaft über die ganze Christenheit anmaßten, verlangten solche, besonders die letztern, das Entscheidungsrecht zu haben; und der P. Julius II. ließ 1504 eine europäische Rangordnung fertigen, auf die sich die streitenden Theile, wenn sie zu ihrem Vortheil war, oft beruften, und auf den Kirchenversammlungen ward solche befolgt. Noch zu An-

Bayerische Staatsbibliothek München

fang des vorigen Jahrhunderts wollte der Papst den Rangstreit zwischen den Prälaten zu Petershausen und Creuzlingen entscheiden; aber das schwäbische Prälaten-Kollegium brachte die Sache an das Reich, und es wurde mittelst Reichsgutachten vom 3 März und 16 Jun. 1714 beschlossen, diesen päpstlichen Eingriff in des Reichs Gerechtsame ernstlich zu ahnden *).

*) Fabers Staatskanzlei 23. Th. S. 602-639.

§. 3.

Die Kirchenversammlungen selbst (besonders die muthigste und dem päpstlichen Ansehen am gefährlichste, die Baseler, so wie auch die Tridenter, entschieden in dergleichen Streitigkeiten selbst. Vor jener muste jeder Staat seine Gründe des Ranges vorlegen, und einige, z. B. der Schwedische, beschloß mit den Worten: Speramus, reverendissimi patres! judicabitis in ordine sedium nostrum regnum primum, et si non primum, tamen primo proximum locum sibi vindicare.

§. 4.

Bei Rangstreitigkeiten unter den Teutschen Reichsständen sind die Staatsrechtslehrer über deren competenten Richter nicht einig. Einige

als M. Ch. Fhr. von Lynker 1), Harpprecht 2), Heinrich Cocceji 3) und J. J. Moser 4), ingleichen F. H. C. Siegmann 5) halten den Kaiser für den einzigen competenten Richter bei Rangstreitigkeiten der Reichsstände, und zwar ohne Zuziehung der Mitreichsstände. Andere als J. P. von Ludwig 6), J. St. Pütter 7) und Häberlin 8), das gesammte Reich; wenigstens kann nicht geläugnet werden, daß der K. den Rath der Reichsstände dabei zuweilen gehört, und befolgt habe 9), obschon auch einige Beispiele vorhanden sind, wo der Kaiser dergleichen Streitigkeiten allein entschieden hat. Noch Andere wollen solche von Aufträgen entschieden wissen 10). Endlich behaupten Verschiedene, daß dergleichen Streitigkeiten vor die Reichsgerichte gehörten; und darunter die, welche, wie obgedacht, den Kaiser für den alleinigen Richter ausgeben, daß sie nicht vom Kammergericht, sondern nur vom Reichshofrath und von dem K. Geheimenrathscollegio entschieden werden könnten 11).

1) ad A. B. p. 33.

2) Kap. I. §. 11 und 12. des oben angeführten Werks.

3) Diss. de jure praeced. §. 18.

4) in Tr. von kaiserl. Regierungsr. und Pflichten S. 13. und im nachbarlichen Staatsr. S. 13. im T. Staatsr. III. Th. 34 Kap. IV. Th. 63 Kap.

5) im Versuch über die Rechte des K. bei Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame im Verhältnisse zur Verfassung des Reichs im Ganzen. Leipzig 1787. 8.

6) in der Erl. d. G. B. Tit. 3. §. 2. lit. i u. k.

7) in Institut. jur. publ. §. 241.

8) in Repertor. des T. St. und L. R. IV. Th. S. 353.

9) Harpprecht Kap. I. §. 13.

10) Auch erklärte z. B. K. Leopold 1703 in Rangstreitsachen des Herz. zu S. Weimar und Eisenach gegen S. Gotha, daß dergleichen, wo sie hergebracht, ihm nicht entgegen wären, jedoch ihm zur Erkenntniß der Schriften eingeschickt werden müsten. Hellbach M. App. I. Sect. II. Adj. 3. S. 249.

11) Uffenbach de jud. imp. aul. Cap. X. Sect. I. §. 3. Harpprecht Cap. I. §. 14.

§. 5.

Daß der Kaiser Rangstreitigkeiten, die er selbst entscheiden könnte, zuweilen an den Reichstag gelangen lasse, behauptet J. J. Moser 1), und H. von Selchow bemerkt dabei 2), daß dieses zwar seine ungezweifelte Richtigkeit habe, es passe aber das 3) angeführte Beispiel von streitigen Rangsachen dahin nicht. "Denn (fährt er fort) entweder verfallen zwei Häuser darüber in einen förmlichen Rechtsstreit oder nicht. Im ersten Falle würde es eine unläugbare Justitzsache sein, und der Kaiser sie als solche zu entscheiden haben, auch schwerlich dem Reichsconvente übergeben. Erwächst aber die Streitigkeit nicht zum Processe, so ist es keine Justitz- sondern Staatssache, deren Erörterung nicht von der kaiserlichen Entscheidung abhängt, sondern der collegialischen Untersuchung des Reichsconventes überlassen werden muß; daher auch die Kaiser selbst bei solchen Gelegenheiten sich aller eine obriſtrichterliche Gewalt anzeigenden Ausdrücke enthalten, und sich blos zu Mittlern anbieten, wie es denn z. E im J. R. A. §. 171. blos heißt: und sind wir des gnädigsten Erbietens, sie sol-

cher Irrung, der Session halber, zu verglei-chen; zu geschweigen, daß kaiserliche in sol-chen Staatssachen ergangene Machtsprüche auch wohl haben wiederrufen werden müs-sen, und Moser gestehe S. 15. selbst, daß in dergleichen Staatsgeschäfte, wenn des Kai-sers als Reichsoberhaupts, Bemühungen fruchtlos wären, sich die Sache am Ende dennoch für den Reichstag zur schließlichen Entscheidung qualificire.„

1) Von T. Reichstagsgeschäften S. 4. u. f.

2) Jurist Biblioth. III. B. S. 255. u. f.

3) S. 8. a. a. O.

§. 6.

Was in den Reichsgesetzen darüber vor-kommt, ist nicht übereinstimmend, und bestimmt genug. Denn

1) will nach dem Reichsabschied von 1545. §. 15. der Kaiser auf dem nächsten Reichs-tage, mit Rath Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, über die Sessionsstrei-tigkeiten gebührliche, gütliche und endliche Erledigung thun;
2) Nach dem Reichsabschied von 1559. §. 84. will derselbe Commissarien, jedoch allein zu

gütlicher Handlung und Vergleichung, verordnen, und wenn die streitenden Stände also nicht vertragen werden könnten, will er auf der nächsten Reichsversammlung etliche der Sachen unverwandte Churfürsten und Stände zu sich ziehen, und sammt denselbigen endlichen rechtlichen Ausspruch thun.

3) Im R. A. von 1567. §. 68. erbot sich der Kaiser bemüht zu sein, die Sessions- und Rangsirrungen der Stände zu vereinigen, oder nach Billigkeit zu entscheiden; und im R. A. von 1570. §. 161. war dieses Erbieten angenommen.

4) Auf dem Reichstage im J. 1576 forderte der Kaiser, daß aus allen 3 Reichscollegien etliche Personen geordnet würden, die neben seinen Commissarien, die Acten ersehen, und ihm referiren sollten, wie darinn zu sprechen sei. Allein die Stände stellten vor, daß, weil diese Streitigkeiten mehrentheils die mit einander verwandten Chur- und Fürsten mit beträfen, und ihnen nicht gebühre, derselben Relation und Entscheidung beizuwohnen, der Kaiser selbst

darüber erkennen lassen solle. R. A. von 1576. §. 113.

5) In dem R. A. von 1594. §. 124. 1598. §. 73. und 1603. §. 66. begab sich der K. dieser Entscheidung, war jedoch erbötig, sammt etlichen aus dem Mittel des heil. R. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen hierzu deputirte Personen, rechtlich zu erkennen, und wünschte in seiner Proposition vom 12 Jun 1608, daß diese Streitigkeiten durchs Loos entschieden werden möchten.

6) In dem R. A. §. 196. wollte der Kaiser, ohne Zuziehung einer reichsständischen Deputation, diese Streitigkeiten auf ziemlich leidliche Wege vereinigen, vertragen, oder sonst nach Billigkeit entscheiden Allein die Stände erinnerten auch bei diesen §. daß diese Streitigkeiten nicht von dem Kaiser allein, sondern mit Zuthun der Stände decidirt werden müßten.

§. 7.

So wie den Reichsgerichten über das ganze Hofwesen der T. Reichsstände eine gewisse Gewalt zusteht 1), so können auch Teutsche Staats-

diener, deren herkommlicher Rang durch neue Rangordnung gemindert werden will, die reichsgerichtliche Hülfe imploriren, und sich solche versprechen; wenigstens liest man in dem Reichshofraths Concluso vom 19 Okt. 1724 2), daß die Mecklenburgische Rangordnung von 1704, worinn der Rang der Landräthe und Landmarschälle erweißlich präjudicirt worden war, aufgehoben werden, und es beim Herkommen gelassen werden sollte.

1) Fr. C. Mosers T. Hofr. I. B. S. 67. u. f.
2) in den Merkwürd. Reichshofr. Concluso T. II. S. 313.

Drittes Kapitel.

Von den dabei vorkommenden Klagen.

Bei Rangstreitigkeiten können mancherlei Klagen angestellt werden. Nämlich Actio confessoria utilis, welche denen zusteht, welche ihren Rang gegen Beeinträchtigungen Anderer vertheidigen wollen; man kann sich auch der Inhibitiv-Klage bedienen, ingleichen Manutenenz-Decrete extrahiren. Die Actio negatoria utilis, oder eine Imploration, steht denen zu, welche ei-

nem andern den Rang über sich nicht einräumen wollen; auch kann die Injurienklage gegen den angestellt werden, welcher den Andern in seinem Rangrecht turbirt, oder ihm solches zweifelhaft macht 1). Die aber, welche Andere nicht nach den Responsis der Spruchcollegien lociren, können nicht injuriarum verklagt werden, weil solche responsa nur probabilem autoritatem haben 2). Supplicate, Denunciationes, Implorationes und Exceptionsschriften über Rangstreitigkeiten stehen bei verschiedenen Schriftstellern 3).

1) Crusius Lib. IX. S. 93–112. Hellbach M. Disc. II. Cap. II. §. 7. und P. II. En. 77. p. 15. u. f. ICti Tubing. Vol. V. Cons. 58. n. 119. seq.

2) Berger Suppl. ad elect. disc. for. P. II. App. Cont. II. Cons. 18. p. 1105. Hellbach M. P. II. En. 96. §. 23–27. S. 185 und 186.

3) Hellbach M. in App. S. 194. 196. 199. 201. 202. 206. 225. 332–350. 351. Das Libell in der Rangstreitigkeit des H. von Hollstein gegen Würtenberg steht in Crusius Lib. IV. Cap. 14. lit. A.

Viertes Kapitel.

Von den dabei vorkommenden Rechtsmitteln.

Daß alle gewöhnliche Rechtsmittel gegen Sentenzen in Rangstreitigkeiten, Leuterung, Oberleuterung, Provocation, Appellation, Nullitäts-Querel, Restitutio in integrum beim Cammergericht und wo sie sonst eingeführt, die Revision statt finden, ist nicht zu leugnen 1). Daß besonders die Appellation gegen die Proceduren eines Fürsten, der de facto Jemanden dabei ein jus quaesitum entzieht, und die Versendung der Akten verweigert, eingewandt werden könne, ersieht man aus einem Jenaischen Responso beim Lynker 2).

1) Crusius Lib. I. Cap. X. p. 113 — 117. Hellbach M. Disc. II. Cap. II. §. 8. S. 103.

2) in Consil. Resp. 86. Sect. II. n. 31 — 33. welches auch in Hellbachs M. P. I. En. 19. S. 41 — 49.

Fünftes Kapitel.

Vom Richterspruch.

Bei dem Ausspruch des Richters, oder bei dessen Decrete, worinn derselbe die gerichtlich verhandelte Rangstreitsache entscheidet, oder durch eingehohlte Urtel der Spruchcollegien, wie oben 1) angegeben, entscheiden läßt, beruhigen sich beide Partheien entweder, oder sie ergreifen nach Befinden eines von den im vorigen Kapitel angegebenen Rechtsmitteln, deren Folge das Ende des Streits mittelst der letztern Sentenz ist. Sammlungen von dergleichen Entscheidungen sind auch bereits oben 2) angezeigt worden.

1) im §. 1. V. Art. II. Abschn. II. Tit. dieser Hauptabtheil.

2) a. a. O. §. 2.

9ter Artikel.

Von unerlaubten Mitteln.

Die Waffen sind für souveraine Völker, d. h. für eine ganze Gesellschaft von Personen und Familien, welche zu Beförderung gemeinschaftlicher Wohlfarth unter einer Oberherrschaft auf einem gewissen Erdstrich beisammen wohnen,

aber nicht für jeden einzelnen unter ihnen erlaubte Mittel, den Rangstreit zu entscheiden 1). Auser dem, daß man hier und da, der publicirten scharfen Duellmandate ohngeachtet, bei dem Vorurtheile des Adels, der Officiers und der Studenten, oder bei dem weder mit der Philosophie noch mit der Gesetzkunde, ja mit der reinen gesunden Vernunft selbst nie vereinbarlichen Zweikampfe, nachsichtig ist, oder dem Duellanten diesen allenthalben unschädlich decretirt 2), sind einige Rechtsgelehrte 3) der Meinung gewesen, daß sich wegen Rangstreitigkeiten zu duelliren erlaubt sei. Und die Bischöfe von Eichstädt und Speier forderten sich in ihren heftigen Rangstreitigkeiten auf Pistolen heraus, welcher Streit aber im Jahr 1662 und 64 zum Besten des erstern vom Kaiser entschieden wurde 4).

1) Harpprecht Kap. I. §. 16. Das Gegentheil, und daß es erlaubt sei, mit gewaffneter Hand dem zu widerstehen, der dem andern den Rang nehmen will, meint Tiraquell de nobilitate c. 20. n. 58. Chassan Catal. glor. mundi P I. c. 2. Menoch Consil. 257. n. 55. L. III. Besold Thes. jur. Addit. ad art. Praecedenz.

2) So wurde dem chursächsischen General Graf von Flamming den 28 Sept. 1723 ein Decret ertheilt, nach welchem dem Duellanten nebst seinen Assistenten das vorhabende Duell allenthalben unschädlich sein solle. J. H. Rother hat dieses Decret seiner Commentat. theor. pract. in doctrin. pand. Ludov. (Halae 1742. 8.) S. 1552. u. f. wörtlich eingerückt.

3) Chassan d. Conf. 2. Nic. Boer Tr. de ordin. et praeced. grad. utriusque fori Charles Loyseau des offices. Liv. I. Chap. VII. p. 114. Graswinkel de praeced. Mastril de magist. L. 4. c. 14. L. 5. Cap. 1. Moroni Centum responsa centum quaesitis. Resp. 5. p. 42.

4) Mosers nachbarl. Staatsr. I. B. I. Kap. §. 10. S. 11.

Fünfter Abschnitt.

Vom Benehmen des Dritten bei Rangstreitigkeiten Anderer.

§. 1.

In seinem Lande ist zwar ein Landesherr sein eigner Herr, und kann daher auch, in Rücksicht seiner Unterthanen, den Rang, ohne jedoch das rechtsbewährte Herkommen umzustoßen, nach Gefallen bestimmen; in Rangstreitigkeiten unabhängiger Staaten aber, oder in Streitigkeiten zwischen andern Unterthanen, kann er ohne offenbare Beleidigung den unstrittigen oder strittigen Vorrang dieser dem einen oder dem andern zum Nachtheil nicht geben 1), J. J. Moser 2) und Ickstadt 3), welche behaupten, daß Souverains einer Nazion den Vorrang vor der andern einzuräumen befugt wären, ohne daß die andern darüber sich beschweren können, sind anderer, aber gewiß nicht richtigerer Meinung.

1) Wiquefort in Ambassadeur Lib. I. Sect. 22. p. 208. Günther I. Th. S. 269. u. f.

2) Ver-

2) Versuch des europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten I. B. 3 Kap. §. 13. S. 65.

3) in Elem. jur. gent. Lib. II. c. 6. §. 16. S. 137.

§. 2.

Verfügungen eines Dritten, welcher sich berechtiget glaubt, aus Blutsverwandtschaft, guten Vernehmen, oder auf Ansuchen des einen Theils diesen vor dem andern den Vorrang zu geben, bringen dem mit interessirenden Theile keinen Nachtheil, obschon dergleichen Begünstigte zuweilen dieß als einen Grund des Vorrangs anführen wollen, daß ihnen an diesem oder jenem Hofe, oder sonst von einem Dritten, der Vorzug eingeräumet worden wäre.

§. 3.

Die beste Kautel für einen Dritten bei Rangstreitigkeiten Anderer, wenn er sich nicht von diesem in ähnlichen Fällen Repressalien aussetzen will, ist, dabei neutral zu bleiben, und sich in diese Streitigkeiten nicht einzumischen. Um dieses bei Höfen desto eher thun zu können, werden verschiedene Maasregeln ergriffen. Man giebt nämlich dem zuerst angekommenen Gesandten, ohne auf den Rang des Hofs desselben zu

sehen, zuerst Audienz, oder man veranlasset, daß die streitenden Theile bei öffentlichen Feierlichkeiten gar nicht erscheinen, oder stellt [wie dieß der Kaiser bei den französischen und rußischen Rangstreitigkeiten that *)], die gewöhnliche Cirkel bei Hofe ganz ein.

*) Polit. Journal 1784. May. S. 518.

§. 4.

Die Bemühungen eines Dritten die Rangstreitigkeiten Anderer gänzlich beseitigen, oder vermeiden zu wollen, sind, da der Ehrenpunkt eine so hoch berechnete und beiden Theilen so angelegentliche Sache ist, selten gelungen. So mißlang 1564 die Vermittlung P. Pius IV. in der französischen und spanischen Rangstreitsache, ingleichen 1600 die französische Vermittlung zwischen England und Spanien auf dem Congresse zu Boulogne.

III. Titel.

Vom Strafrecht bei Rangsucht und Uebertretung der Rangordnungen.

§. 1.

Rangsucht, oder Rangstolz ist ein übertriebenes Verlangen nach solcher Ehre, die wir unseres Standes wegen haben, oder uns anmassen, es sei nun auf eine grobe oder auf eine feine Manier; daher man den Rangstolz in den groben und in den feinen eintheilt.

§. 2.

Rangsucht ist eine Art des Ehrgeitzes und ein Fehler des Begehrungs-Vermögens *).

*) In der vortreflichen Reinhardischen theologischen Moral ist es wohl ein kleiner Mangel, daß ihr berühmter Verfasser da, wo er von den verschiedenen Arten jener Fehler, nämlich von der Eigenliebe, der Eitelkeit, des unedlen Stolzes, des Hochmuths, der Ruhmsucht, der

Hoffart und der Aufgeblasenheit handelt, nämlich im I. Th. II. Abschnitt 4 Kapitel §. 138, und wo er sich auf die Schriften von Zimmermann, Plattner, Kant und Pörschk beruft, in welchen zum Theil solche vollständig angegeben werden, die Rangsucht nicht mit klassificirt, mit abgehandelt, ja nicht einmal berührt hat. Ein sehr guter theologisch-moralischer Aufsatz über die Rangsucht in einem Predigtentwurf steht in J. Fr. W. Tischers psychologischen Predigtentwürfen IV. Heft (1798) S. 151–159.

§. 3.

Sind in einem Lande Rangordnungen vorhanden, so sind sie als Gesetze, sie mögen verpönt sein, oder nicht, zu beobachten. Diejenigen also, die solche übertreten, und zu Behauptung ihres Vorranges unerlaubter Mittel sich bedienen, werden, wo das Landes-Rang-Reglement keine besondere Strafe bestimmt, nach dem Vergehen des Uebertreters und der Willkühr des Gesetzgebers oder Richters bestraft.

§. 4.

Verschiedene Rangordnungen sind mit besonderer Bestrafung verpönt. Dergleichen sind

landesherrliche schwere Ungnade und nachdrückliche willkührliche 1), willkührliche fiscalische 2), exemplarische Bestrafung 3), Versagung des Zutritts bei Hof 4), gewisse jedes Condition determinirte Geldbuße 5), eine dergleichen von 200 Dukaten 6), oder eine von 1000 rthl. 7) oder von 1500 rthl. 8) oder auch Dienst- und Chargen-Verlust 9).

1) S. Meinungische Rangordnung vom 6 Aug. 1680, die Hildburghäuß. vom 1 Feber 1709. Herzoglich Würtenbergische vom 20 Aug. 1745. Hessen Casselische vom 15 März 1699 K. Dänische vom 13 Dec. 1730 vom 11 Feber 1717. vom 2 Feber 1693.

2) Herzogl. Mecklenburg-Schwerinische Rangordnung v. 25 Jul. 1704.

3) K. Preußische Rangordnung v. 21 April 1713.

4) Cassel. Rangreglement von 1699.

5) Schleßwig-Hollsteinische Rangordnung v. 12 Aug. 1681.

6) K. Preußische Rangordnung vom 15 April 1705.

7) K. Dänische Rangordnung vom 31 Dec. 1680.

8) K. Schwedische Rangregl. von 1696.

9) K. Preußische von 1705. Die Chursächs. v. 27 Nov. 1664. Chur Braunschweigische v. 1 Aug. 1696. Herzogl. Würtenbergische v. 7 März 1718.

§. 5.

Daß der, welcher vor einem höhern den Vorrang nehme, eine Real-Injurie begehe und deshalb sich Ahndung zuziehe, behauptet unter andern Berlich *).

*) Concl. V. 59 n. 105. und in L. I. Cod. tit. c. th. 1. 12. Hellbach M. Disc. II. Cap. II. §. 6. S. 101. M. s. a. Leyser Spec. 549. m. 3.

Dritte Hauptabtheilung.

Promtuar

über

das besondere Rangrecht der verschiedenen Classen der Beherrscher und einzelner Staats-Unterthanen

nach alphabetischer Ordnung derselben.

Abgesandte, s. Gesandte.

Accisinspektor

nach dem Doctor der Arzneigelahrheit in Chursachsen; Rescript von 1730 bei Salig in Elect. jur. S. 1. P. XII. C. 82. S. 1090. und in Hellbachs Accesl. P. II. En. 10. Hommels Rhapsod. Obs. 75. 99.

Actuarien

1) nach den immatriculirten Advocaten. Salig Elect. jur. theor. et pract. Vol. I. P. 3. c. 19. §. 6. S. 20. und Herrmanns Samml. äuserl. Resp. Vol. III. P. 49. R. 10. S. 29. Horn Disc. II. n. 5. Großes vollständiges Universal-Lexikon Th. 30. S. 803. 2) den Stadtrichtern in Possessorio ordinario. Horn a. a. O. Im Gothaischen haben sie den Rang mit den Landgeistlichen. Gelbkens Kirchen- und Schulenverf. des H. Gotha I. Th. S. 42. Auch die Universitäts-Actuarien stehen den examinirten und immatriculirten Advocaten nach. Barth Diss. 629. S. 111. Horn Dec. II. n. 7. Wern-

her T. II. P. III. Obſ. 175. und Suppl. ad cand. Obſ. ib. eod. Vit. 1712. Herrmanns Vol. I. R. 10. Reſp. 85. S. 293. Hellbachs M. P. I. En. 41. S. 92 u. f. Die Rathsactuarien kommen nach den Stadtrichtern, aber vor den Senatoren. Horn Dec. I. q. 8. S. 41.

Adel.

I. Der teutſche Adel. Der Reichsunmittelbare Adel vor dem mittelbaren oder landſäſſigen. Zu jenem gehört der hohe Adel, und die freie Reichsritterſchaft. Die oberſte Stufe des niedern Adels iſt die der Grafen des h. R. R. und der kaiſerlichen Erbkönigreiche und Länder, die folgende die der Freiherren oder Baronen, die 3te der Edlen Herren, die 4te die der Ritter des römiſchen Reichs, die 5te der Edlen von, die 6te des gemeinen Adels. J. C. F. Springer von den Grenzen des hohen und niedern Adels. Frf. 1774. 4. II. Rang des ruſſiſchen Adels und deſſen verſchiedene Claſſen. K. Catharina Gnadenbrief d. d. Petersburg den 21 April 1785, auf deren Befehl von C. G. Arndt in das Teutſche überſetzt, und mit einem Regiſter verſehen. Petersburg 1785 gr. 4. 41 Seiten. Waffenträger der Geſetze No. IX. S. 1—212.

III. Rang des englischen Adels, in Lünig Theatr. cerem. P. II. p. 1041. u. f. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 50. IV. Mit den Rechtsgelehrten gleichgestellt. Crusius Lib. IV. Cap. 32. S. 886 bis 901. Ein Adelicher, dessen Eltern beiderseits adelich sind, geht einem, der nur einen adelichen Vater hat, vor. Gastel de statu publ. Europ. Cap. 40. §. 33. p. 1384. nach Bon. de Curtii Tr. Nobil. 4. p. col. 6. M. s. Amtmann, Bürgermeister, Doctor, Räthe, Kircheninspector, Oberofficier.

Adjuncti collegii medici. Königl. Preuß. Cammerrescript wegen des Rangs derselben v. 3 Feber 1746. v. 20 Mai 1746. v. 10 Okt. 1747. in der Sammlung Schles. Ordnung. Nachtr.

Advocaten.

I. Bapt. Magonii (andere schreiben ihn Mangonii) de causidicorum praecedentia Ticini 1602. 4. Adr. Stegeri Pr. de nomine advocatorum honorificentissimo. Lips. 1735. D. H. Kemmerich Pr. de munere advocatorum honorifico. Ien. 1735. M. van der Craght Diss. de advocatis eorumque dignitate ac privilegiis. Lugd. Bat. 1752. Möszlers jur. pract. Hauptbuch. I. B. (1801) S. 165. §. 47.

1) Ein jüngerer Advocat, der aber Doctor ist, geht einem ältern gewöhnlich vor, wo nicht durch die Observanz das Gegentheil eingeführt ist. Berger in Consil. 953.

2) Gegen die Amtsadvocaten beschwert sich ein M. der Philosophie, daß derselbe vor ihm bei einer Gevatterschaft den Rang genommen. Die Imploration mit der Beantwortung steht in Hertels Instit. imp. prax. for. Lib. I. tit. I. §. 5. n. 18. S. 63. und in Hellbachs M. App. I. Sect. I. A. 1. S. 194—98.

I. Vor den

1) Amtsactuarien und Amtsschreibern s. d. Art.

2) Anrichtern. Wittenberger Sentenz 1706. Horn D. I. q. 4. S. 20.

3) Bürgermeistern, wenn er sich nicht in der Ausübung der Gerichtsbarkeit befindet Horn D. 2. q. 7. Edit. Pesler S. 73. allen Bürgermeistern, die Illiterati sind, wenn schon die Advocaten zugleich Mitglieder des Raths und Bürger sind. Horn D. 2. q. 7. S. 88. Hellbach M. En. S. 139.

4) Doctoren der Rechte, die zugleich Pfalzgrafen und selbst ältere Doctoren der Rech-

te sind. Lynker Vol. I. Consil. 41. S. 313. Hellbach M. P. I. En. 23. S. 56–61. Horn Q. 7. S. 73.

5) Dorfpfarrern, Predigern. Nach dem Gutachten der Schöppen zu Leipzig 1743. in Hellbachs M. P. I. Pron. 35. Carpzov III. Resp. I. n. 3.

6) Hüttenfactoren. Nach der Wittenberger Sentenz 1706. in Horn D. q. 4. S. 20. nach Peslers Ausg. S. 111. Hellbachs A. P. I. En. 27.

7) Medizinern und Doctoren der Medicin. Graevii concl. 43. n. 6. Anderer Meinung ist: H. I. de Schoenau justa Themidis sententia, Medicinae Doctoribus, prae causidicis seu advocatis competere praerogativam dignitatis, adeoque jus praecedentiae. Frf. 1750. 8.

8) Rathsherren, wenn sie auch Literati sind. Salig Vol. I. P. 3. c. q. §. 6. S. 200. Herrmanns Samml. allerh. Resp. V. 3. P. 49. R. q. S. 27. Hellbach A. P. I. Pron. 8. Advocaten, welche zugleich Rathsherren und zwar jüngere sind, dann ältern Rathsherren; Salig a. a. O. K. 19. §. 6. S. 197. Herrmann a. a. O. Resp. 8. S. 26. Hellbach A. P. I. Pron. 7. Sind die Advocaten zugleich Stadt-

schreiber, so gehen sie dennoch allen Rathsverwandten (den regierenden Bürgermeister allein ausgenommen) auser den actibus senatoriis, vor. Wittenberger Sentenz 1708. Wernher V. I. P. I. Obs. 176. Hellbachs M. P. I. En. 15. S. 32. Auch blose Amtsadvocaten gehen nach der Meinung der Leipziger Juristenfacultät den Rathsverwandten vor. Salig S. 195. Herrmann Vol. II. P. 49. Resp. 7. S. 25. Hellbachs A. P. I. Pron. 6.

9) Stadtdiaconis. Leipziger Schöppen Sentenz 1743. Hellbach A. P. I. Pron. 35. Die Urtelsfrage darüber steht in Hellbachs A. App. I. Sect. I. An. 9.

10) Stadtrichter. Leipziger Juristenfacultät Sentenz 1683 bei Salig und Herrmann a. a. O.

11) Steuereinnehmern, nach der Meinung der Leipziger Juristenfacultät v. 1683 beim Salig a. a. O. S. 195. und in Herrmanns Samml. V. S. 25.

12. Universitätsactuarien s. die in I. 1) angeführte Schriften.

II. Nach den

1) Bürgermeistern in Amtssachen, wenn der Advocat Rathscämmerer ist, bei andern Gelegenheiten aber nicht. Wittenberger Sentenz 1691. Horn Dec. 2. Q. 7. S. 86. Hellbach M. P. I. S. 136—38.

2) Bürgermeistern und Stadtrichtern an einigen Orten die Advocaten, die noch nicht sehr geübt und Bürger sind. Horn S. 90.

3) Illiteraten Bürgermeistern und Stadtrichtern, wenn die Advocaten die Advocatur nicht treiben, und dabei Rathscämmerer und Organisten sind. Horn Decad. II. q. 7. S. 90. Hellbach S. 140.

4) Candidaten der Rechte, welche promoviren wollen, auch auser den Academien Putonei Enunc. et Consil. Vol. VII. D. 67. c. 330. S. 1061. Hellbachs A. P. I. En. 9.

5) jüngern Doctoren der Rechte, die zugleich Pfalzgrafen sind, wenn Advocaten auch ältere Doctoren der Rechte sind. Horn D. I. q. 3. S. 18. Hellbach M. P. I. En. 24. S. 61–68.

6) Dem Rathsherren, wenn dieser schon ein bloser Handwerker und Krämer ist, und der Advocat zugleich Gerichtsdirector mehrerer ade-

lichen Gerichte, aber auch Stadtschreiber in demselben Rathscollegio ist, worinn jene Rathsherren sind. Berger P. I. Resp. 280. S. 488. Hellbach M. P. I. S. 176–78.

Aebte.

C. Cordier le Rang des Abbés, dans la Hierarchie de l'eglise. Paris 1642. 4. Asc. Tamburinus de jurib. et privil. abbatum Colon 1691. F. I. C. Barthel Diss. de jure et jurisdict. abbatum. Herbip. 1736. Crusius Lib. II. Cap. 16. S. 262–72. Die Aebte theilt man ein

I. in unmittelbare, und diese sind

1) entweder Reichsstände, darunter

a) die gefürsteten mit persönlicher Stimme auf der geistlichen Fürstenbank waren;

b) die Reichsprälaten, die nur Curialstimmen haben; und zwar auf der Schwäbischen und nicht auf der Rheinischen Prälaten Bank saßen.

2) Nichtreichsstände oder gemeine Aebte; bei denen noch der Unterschied zwischen

a) infulirten und

b) nicht infulirten statt fand.

Die gefürsteten, oder fürstenmäßige, deren noch vor der Säcularisation 11 waren (näm-

(nämlich der zu Fulda, Kempten, Elwangen, Murbach, Lüders, Berchtolsgaden, Weisenburg, Prümm, Stablo, Corvey, St. Emeran; und vor dem Westphälischen Frieden der Abt von Hirschfeld) und welche auf der geistlichen Bank gleich nach den Bischöfen saßen, hatten den Rang vor den regierenden und gefürsteten Grafen. ab Eyben Script. jurid. p. 832. Zwanzig II. S. 139. Hellbachs M. S. 270. n. 21.

Die Aebte hatten sonst den Rang sogar vor den Bischöfen. Vitriar. in jur. publ. ill. Lib. I. tit. 15. §. 16. tit. 8. Leuckfeld vom kl. Ilefeld S. 92. Eckard ad Schilter Instit. jur. can. Lib. I. tit. 11. §. 9. n. 12. Leyser ad Schilteri jus can. p. 81. §. 9.

Heutzutage haben die ungefürsteten Aebte verschiedenen Rang. An einigen Orten stehen sie unter den Hof- Cammer- und Consistorialräthen; z. B. in Braunschweig-Wolfenbüttelischen Rangreglement v. J. 1714. Hellbachs M. App. Sect. IV. Adj. 10. S. 464. an andern Orten werden sie den Professoren vorgesetzt. Hellbach M. App. I. Sect. 2. adj. 3. S. 277. n. 28.

Der Abt zu Fulda verlangte, als Canzler der Kaiserin, den Vorrang vor dem Erzbischof zu Cöln, ja gar vor Maynz, konnte aber seine Präcedenz nicht einmal immer gegen die Bischöfe behaupten. Zwanzig II. S. 139. Crusius Lib. II. Cap. 17. p. 273—79.

Von dem Rang der Aebte zu Corvey, Hirschfeld, Kempten, Murbach, Prümm u. Stablo s. Zwanzig II. S. 143. Crusius Lib. II. Cap. 18. p. 280—90. M. s. a. Domcapitel.

Aebtissin.

Chr. Wagenseil Diss. de abbatissis Alt. 1687. Crusius Lib. II. Cap. 19. p. 290—95. Sie haben den Rang vor den Grafen. I. H. Boehmer T. III. P. III. Resp. 921 b. Die Aebtissin zu Quedlinburg hat den Rang vor allen andern Aebtissinnen. Londorp Act. publ. T. VII. p. 116. Limnäus in jure publ. T. 5. addit. ad lit. g. S. 538. Die Aebtissin zu Niedermünster hatte einen Rangstreit mit den Trierischen Gesandten. Lünig Theatr. praeced. P. I. Add. p. 1399. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 52.

Aerzte

1) Von ihrer Dignität überhaupt. Melch. Goldast de honore medicorum, et obiter etiam

theologorum et Ictorum. Frcf. 1620. Franc. Passavant Diss. de medico ejusque jure et privilegiis Basel 1729. 4. C. S Knorrii Ep. ad Fr. Hoffmann de juribus privil. ac praerogativis medicorum. Halae 1740. F Desselben Knorrs rechtl. Erläuter. von den Vorzügen der Aerzte, sonderlich der Leibärzte in den Gesetzen; in den Hall. Anzeigen. Ant. W. Plaz Pr. de juribus medicorum. Lips. 1770. C. S. de Winkler Pr. de favore medicorum jure veteri ac hodierno. Lips. 1786.

2) Nach den Rechtsgelehrten, besonders nach den Advocaten und Iuris practicis. Tiraquell de nobilitate. Cap. 31. §. 359—61. und in Op. edit. Francof. 1574. T. I. S. 221. Nevizan Sylva nuptial. Lib. V. §. 87. S. 529. edit. 1602. Gerdes Diss. de praeced. C. 6. §. 2. Wildvogel Resp. 22. n. 25. M. s. d. Art. Advocaten. Doctoren III. 6.

3) Vor solchen. Hyppolitus de nobilitate medici contra illius obtrectatores, Dialog. I. I. Baptista Pellegrini Defens. pro medicis.

Altaristen s. Chirurgi.

Amtmann.

1) Chr. Hanaccii Pr. de praefectorum dignitate. Vit. 1765.

2) Vor den Doctoren der Arzneigelahrheit, obschon dieser seinen Rang in seinem Supplicat sehr vertheidigte. Hellbach M. App. I. Sect. I. Adj. 6. 7. 8. S. 202—206.

3) Nach den Doctoren und Licentiaten der Rechte. Berger Elect. discept. for. suppl. P. II. Cent. II. Conf. 18. n. 2. S. 1105. (1048) Leyser Spec. 546. m. 12. Hellbachs A. P. I. En. 48.

4) Nach den Adelichen Leyser Spec. 664. m. 18.

5) Bei den Investituren nach dem Superintendenten, da dieser ratione juris episcopalis, der Amtmann aber nur intuitu juris patronatus im Namen des Landesherrn dabei concurrirt. Beyer ad Carpzov Lib. I. D. 55. S. 35. Hellbach A. App. II. Sect. IV. Adj. 18. S. 485.

Amts-Advocat, s. Advocat I. 2).

Amts-Commissair.

Der zugleich Landrichter ist, verlangt vor den Bürgermeistern (zu Arnstadt) davon der eine ein ungraduirter Arzt, der andere ein Kaufmann, der dritte aber ein Oekonom ist, den Vorrang. Die Imploration, Antwort und Re-

solution steht in Hellbachs M. S. 199—216. Die Erfurt. Sentenz v. J. 1737 ingleichen die der Schöppen zu Jena sprechen den Rang dem Amtskommissär zu. Hellbachs M. En. IV. S. 8—14. und Acceff. pron. 3. 4. 5.

Amtsrath

steht dem Cammerrath nach. Christinaei Obf. evgeneal. et heroic. Lib. I. C. 29. edit. Rheinh. p. 24.

2) als Fürstl. Commissär geht er auch bei Rathhause dem Senat vor, wenn gleich eine Observanz oder Besitz entgegen steht. Homberg Consil. f. Resp. 83. S. 320.

Amtsschösser

I. vor den D. med.

nach dem Herkommen, wie solches Carpzov in Decif. illustr. P. II. Dec. 110. n. 31. Hellbach M. P. I. En. 40. S. 91.

II. nach den

1) D. und Licenziaten. Berger Suppl. ad elect. disc. for. P. II. App. Cent. II. Consil. 18. Hellbachs M. P. II. En. 96. S. 183—86.

2) D. med. der zugleich Inspector einer Trivialschule ist. Carpzov a. a. O. Itter

de grad. acad. T. X. p. 392. Bechmann de studior. priv. C. 8. n. 28. Valentini Pand. med. P. I. Lib. 4. c. 24. deſſ. Corp. jur. med. leg. p. 182. Hellbach M. P. I. En. 39. S. 90.

3) D. med. der zugleich Phyſicus iſt. Horn D. II. q. 4. S. 75. Hellbach M. P. I. En. 34. et 35. S. 83—85.

Amtsſchreiber.

Wird in poſſeſſorio gegen die Stadtrichter in Rangſtreitigkeiten geſchützt; in ordinario aber ſind des letztern Gründe triftiger. Horn Dec. II. q. 3. S. 67. Hellbachs M. P. I. S. 126—131.

Anrichter.

(Penſa praeparentes in metallofodinis) nach 1) den Advocaten ſ. d. Art. 2) den Rathsverwandten. Horn S. 109. Hellbach A. P. I. Pron. 26.

Apotheker.

Deren Weiber werden den Kaufmannsweibern vorgeſetzt; doch wird auch die beiderſeitige Zeit der Verheurathung berückſichtiget; nach der Sentenz der Juriſtenfacultät zu Frankfurt a. d. O. Hoffmann in Faſc. obſ. D. I.

O. 10. S. 23. Nach werden sie von Einigen gesetzt:

1) den Chirurgis. A. I. Greneck Diss. de nobilitate et praestantia artis chirurgiae nec non de proedriae jure chirurgorum prae pharmacopaeis. Viennae 1729.

2) den Literaten. Schöppen zu Leipzig 1644. beim Carpzov in Decis. ill. sax. P. I. D. 8. n. 20. S. 23. Hellbach Access. P. I. En. 1.

Archidiaconi.

Ge. Chph. Nilleri Diss. de archidiaconis Trev. 1771.

I. vor:

1) den ungraduirten Cämmerern und andern Rathsverwandten, wenn sie gleich an dem Regimente sind. Lynker P. II. C. 7. Dec 629. S. 112. Hellbach M. P. I. S. 131. M. s. a. Cämmerer.

2) die zugleich ordentliche Professoren der Theologie am Gymnasio sind, den Rectoren desselben, wenn schon diese D. der Theologie aber nur Professoren der Philosophie sind. Wernher Sel. Obs. Vol. III. P. IV. O. 236. Hellbachs M. P. I. S. 143–47.

II. nach:

1) den Bürgermeistern. Lynker und Hellbach a. a. O.

2) dem Probste einer Kirche bei den Katholiken. Chartae Digesta noviss. T. VI. C. 3. p 197. Hellbach A. P. II. Pron. 78. Crusius Lib. II. Cap. 21. p. 299 - 303.

Baccalaurei

nach 1) den Lizentiaten. Putonei Enunc. et Conf. VII. B. S. 1060. Hellbach A. P II. Pron. 98. Crusius Lib. IV. Cap. 35. S. 944 seq.

2) nach den Magistern der Philosophie. Gastel de statu publ. Europ. C. 35. p. 1342.

v. Errata (Zusatz)

Bannerherren

Vexilliferi, hatten den Rang über die Ritter, und bald über, und bald unter den Baronen. Schottel T. Hauptsprache. Fol. 526. Esters kl. Schriften I. B. S. 799–826. Die neunte Diss. des Du Fresne beim Pistorius Amoenit. hist. jur. T. V. S. 1349 u. f.

Barbier

vor dem Nagelschmidt, der zugleich Viertelsmeister ist. Wernher T. I. P. I. Obs. 176.

n. 7. Herrmann P. VIII. Resp. 68. S. 233. Hellbach M. P. I. En. 36. S. 86.

Baron,

Freiherr, wird, wenn er schon nur eine Civil-Gerichtsbarkeit hat, doch den Rittern und Edelleuten, die Criminal-Jurisdiction haben, vorgesetzt. Christinaei Decis. cur. Belg. Vol. 5. D. 106. n. 11. S. 177. C. Reinh. Berch de baronum dignitate apud Suecos. Upsal 1728. 8. Vultej. Consil. Marp. Vol. II. C. 22. S. 197. seqq. Ein Sendschreiben, in welchem die besondere Frage: Ob dem heutigen Reichsherkommen nach Freiherr mehr sei, als Herr? cum responso facult. Halens. Jena 1715. F. J. Fr. Runde im Art. Baron in der Frankfurter Encyclopädie III. Th. S. 863. u. ff. M. s. a. Grafen.

Bauern s. Bürger.

Beisitzer der medizinischen Facultät

steht, wenigstens zu Leipzig, den Doctoren der Rechte nach. Chursächsisches Rescript von 1642. Philippi Us. pract. Inst. Lib. I. tit. 11. §. 9. n. 21. p. 93. Frankenberg ill. mater. jur.

prax. mod. Lib. IV. C. 2. p. 700. Hellbach M. P. I. En. 26. und P. II. S. 282.

Benedictiner s. Mönche.

Bergmeister und Bergzehntner

stehen in Rathshandlungen den Rathsverwandten nach. Horn Q. 4. S. 11. u. f. Hellbachs A. P. I. Pron. 29 und 30. besonders den Bürgermeistern. Horn q. 4. edit. Pesler S. 113.

Bergzehntner

über diese haben den Rang die Bürgermeister, deren Rathscollegium Ober- und Erbgerichte haben. M. s. Horn und Hellbach a. a. O.

Bischöfe

Didac. Simanca Annotat. in Zanchium de dignitate episcop. cum Enchiridio judicum violatae relig. ej. autor. Venet. 1573. Antw. eod. 8. Troylus Malvetius de episcopi dignitate. Bonon. Maurit. de Alzedo de praecellentia episcopalis dignitatis, deque vicario generali. Lugd. 1625. F. et cum ej. praxi episcopali. ib. 1630. 4. Nic. le Maistre de episcoporum ne-

cessitate, splendore et dignitate. Paris. 1633. 4. Matth. a Corona de dignitate ac potestate episcoporum. Leod. 1671. F. Gastel de statu publ. Europae P. I. Cap. XV. p. 463.

Ein Bischof in seinen Episcopal Verrichtungen geht selbst dem Erzbischofe, der in keiner erzbischöflichen Verrichtung sich befindet, vor. Barbosa Decis. Collect. 290. Gastel de statu publ. C. 40. p. 1384.

Von der Teutschen und auswärtigen Bischöfe Rang überhaupt. Crusius Lib. II. Cap. II. p. 236–244.

Vom Rangstreit der alternirenden altweltfürstlichen Häußer mit den evangelischen Bischöfen; in Reuß teutscher Staatscanzl. XIV. Th. n. 11. und XX. Th. S. 105–114. Man s. a. Reichsfürsten. II. 2.

Von den Rangstreitigkeiten verschiedener T. Bischöfe sehe man nach Zwanzig II. S. 135-37. und Crusius Lib. II. Cap. 12. 13. 14 et 15. p. 244–262. M. s. a. Cardinäle, Domcapitel, Teutsche Ordens-Meister.

Brüder

Erhalten den Rang, wenn keine Personen höhern oder gleichen Ranges zwischen ihnen

stehen, nach der Geburt; daher geht der ältere Bruder Kaufmann dem Bruder Doctor vor. Resp. Gryphisw. 1672 beim Horn Dec. II. q. 9. S. 96. edit Pesler. Hellbach M. P. I. S. 142. Mülleri Diss. de caus. honor. S. 3. n. 9. Gerdes Cap. II §. 9. in Op. T. II. D. 13. S. 369. Vom Rang des Königs-Bruder. Zwanzig I. Th. 25 Tit.

Buchbinders Frau,

deren Mann älterer Bürger ist, wird der Fleischer Frau, deren Mann einer von den Viergewerken ist, vorgezogen. Horn D. 1. q. 6. S. 32.

Buchhändler

haben, wenn sie viele und wichtige Bücher in Verlag genommen, den Rang vor den Krämern, und gleich mit den Grosisten oder Kaufleuten. Leipz. Schöppen 1706. Resp. beim Horn in Dec. 2. q. 8. S. 94. und beim Hellbach M. P. II. En. 66. S. 141.

Bullen-Doctoren.

Werden von den Meisten den akademischen Doctoren in allem gleich geachtet. Richter

Vol. II. Consil. 165. S. 639. Hellbach A. P. I. En. 57. Einige sind hierüber anderer Meinung; und noch Andere verstehen solches blos von denjenigen Bullen-Doctoren, welche ohne Examen und ohne abgelegte Proben ihrer Geschicklichkeit creiirt worden sind. Die neusten Bemerkungen darüber stehen in Lotzens staats- und jurist. Nachr. I. Jahrg. II. B. S. 573-75. und meine Bemerkungen darüber ebendaselbst II. Jahrgang II. B. S. 538.

Bürger

1) akademische (Studenten) werden den eigentlichen vorgesetzt. Horn D. II. q. 8. S. 81. 2) ältere, d. h. die das Bürgerrecht früher erlangt haben, gehen den jüngern vor Horn D. I. q. 6. S. 32. 3) ein Bürger honoratioris conditionis hat den Rang für einen Fuhrmann, ob schon dieser das Bürgerrecht früher erlangte. Wernher T. II P. IX. Obs. 148. 4) Bürgers Töchter gehen den Bauer-Weibern vor. Hommels Rhaps. Obs. 75. 5) Bürger stehen nach a) den Patriciern; b) den Magistratspersonen. Leyser Spec. 70. m. 5. Barth Diss. in Prax. D. 629. n. 6. S. 115. c) den Stadtfahnjunkern, s. unten d. Art.

Bürgermeister

I. vor:

1) den Advocaten s. d. A. I. 3. und Oberamtsadvocaten s. d. A.

2) den Bergmeistern und Bergzehntnern s. d. A.

3) den fürstlichen Commissarien als Deputirten, bei Ablegung der Hospitalsvorsteher-Rechnung auf dem Rathhause. Lynker Conſ. Reſp. 186. Sect. II. S. 160. Hellbach M. P. I. En. 19. S. 41–49. Anderer Meinung ist Homboro in Conſ. et Reſp. 83. p. 320. Hellbach A. P. I. En. 11.

4) den Doctoren an einigen Orten, z. B. in Braunschweigischen. Leyser Spec. II. m. 6. und in Jenichens Indic. general. et Obſ. ſel. ad eund. p. 205. Müller Obſ. ad Leyſ. IV. T. I. F. I. p. 15. Horn Dec. II. q. 1. S. 59. Hellbach M. P. II. En. 56. An andern Orten geht der regierende Bürgermeister allen Doctoren vor, dann kommt der älteste Doctor, darauf der zweite Bürgermeister, dann alle übrigen Doctoren, endlich der dritte Bürgermeister. Sent. Ienenſ. 1686 beim Lynker P. II. Cent. 10. De-

cis. 923. S. 403. Hellbach Med. P. II. En. 72. S. 149.

5) dem Forstschreiber, wenn dieser schon de facto die possessionem vel quasi des Vorrangs erlangt hätte. Wildvogel Resp 22. n. 8. S. 31. Hellbach M. P. I. En. 9. S. 20—22.

6) der Stadt-Geistlichkeit, und Kirchen-Inspectoren ihres Stadtbezirks. Rostocker Sentenz beim Dedeken in Thes. Consil. et Decis. Vol. I. S. 878. edit. Gerhard S. 1007. und in Hellbachs A. P. I. Pron. 33 und 34. Stryck ad Brunnemann I. E. Lib. II. c. 8. §. 25. S. 422. und Hellbach M. P. II. En. 100. S. 191. M. s. a. in II. 8) ingleichen Archidiaconen.

7) dem Hütten-Factor. Horn edit. Pesler S. 109. Hellbach A. P. I. Pron. 26.

8) dem Landschaftssyndicus und Lizenziat der Rechte bei Rathssitzungen, wenn die Bürgermeister gleich Illiterati sind. Wildvogel Cons. jur. R. 177. S. 371. Hellbach M. P. I. En. 21. S. 49—54.

9) den blosen Patriciern, wenn die Bürgermeister auch dergleichen sind. Horn D. I. q. 4. S. 27. Godofredi de praeced. P. I. c. 3. §. 8.

10) den Pfalzgrafen, der unter des Bürgermeisters Jurisdiction steht Stryck et Brunnemann de jure princ. circa rat. civ. c. 5. §. 40. S. 97. Hellbach M. P. I. En. 46. S. 105.

11) den Postmeistern s. 14).

12) dem Rector einer Trivial-Schule. Lynker Cent V. Resol. 456. S. 811. Hellbach M. P. I. En. 12 et 13. S. 26—29.

13) den Stadtschreibern, der zugleich den Stadtsyndicus macht, ob er schon dieses Prädicat nicht hat. Leyser Spec. 54. Barth P. II. C. 7. Diss. 629. Hellbach M. P. I. En. 32. S. 77 und 78.

14) dem Zoll- und Geleits-Inspektor, der auch mit dem Titel eines Commissärs versehen und Postmeister ist. Putonei Enunc. et Consil. T. VII. S. 1063. Hellbachs A. P. I. pron. 12.

15) den Canonicis s. d. Art. 4.

II. Nach sind sie locirt:

1) den Adelichen. Leyser Spec. 664. m. 18.

2) dem Amtscommissär s. d. Art.

3) dem Canzleisecretair cum voto. Berger Elect. disc. for. P. II. App. Cent. II. Cons. 19. S. 1108. Hellbachs M. P. II. En. 96. S. 186.

4) dem

4) dem Consistorialrath und Superintendent, so wie allen andern Räthen. Wildvogel Consil. jur. R. 30. S. 49. Hellbach M. P. I. En. 44. S. 94–105. Gastel de statu publ. Europ. Cap. 40. n. 46.

5) den Doctoren der Rechte, nach der Helmstädter Sentenz von 1712. und Leyser Spec. II. med. 6. Hellbach M. P. I. En. 28. S. 74. Gastel de statu publ. Europ. C. 34. n. 23.

6) dem Landgerichts-Assessor, der zugleich Stadtsyndicus und Pfalzgraf ist, auser den Rathszusammenkünften. Lynker C. 5. Decis. 419. S. 263. Hellbach M. P. I. En. 42. S. 94.

7) dem Landschafts-Syndico und Lic. jur. auser den Rathssitzungen. Wildvogel a. d. bei I. 6) a. O.

8) den Stadtpfarrern, wenn diese entweder im Besitzstand sind ohne Unterschied, oder wenn sie in actibus eccles. versiren. Wildvogel Resp. 25. Allgem. jur. Orakel I. Th. II. B. S. 1821. Hellbach M. P. I. En. 2 et 3. S. 4-8. Berger Consil. 962. S. 941. und in Hellbachs A. P. I. Pron. 46.

9) den Superintendenten s. 4).

Ein Bürgermeister, der zugleich Iuris pract. und Stadtschreiber ist, geht einem auch ältern,

nur nicht eben regierenden Bürgermeister, der kein Promotus, aber Arzt ist, vor, wenn dieser gleich den Besitz de facto erlangt, und der Iuris pract. nur Unter- der Arzt aber gleich Oberbürgermeister geworden ist. Wildvogel Resp. 22. S. 31. Hellbach M. P. I. En. 9. S. 20—22.

Der regierende Bürgermeister geht dem nicht regierenden vor. Wildvogel Resp. 22. n. 7. Brunnemann Coment. in Cod. Lib. XII. tit. 3. n. 6. Aber unter denen, die nach und nach das Consulat führen, hat der den Vorzug, welcher der erste bei der Administration ist, wenn der letztere gleich zweimal schon Bürgermeister gewesen. Gastel de statu publ. Europ. C 40. n. 46. p. 1385. Ist der letztere ein Patrizier, so geht er dem erstern vor; wenn jedoch der erstere Bürgermeister nach jenen auch das Patriziat erlangt, so geht derselbe dem zweiten vor. Brunnemann a. a. O.

Cämmerer,

die zugleich Proconsuls sind, gehen den Stadtpfarrern vor. Stryck Addit. ad Brunnemann I. E. Lib. II. C. 8. §. 25. S. 424. Hellbachs A. P. II. En. 100. M. s. a. a. O. Archidiaconi.

Cammergerichtsbeisitzer.

Ob sie vor den Reichshofräthen, oder diese vor jenen den Rang haben, ist unausgemacht. Erstere führen für sich an, daß das Cammergericht älter sei, als der Reichshofrath; letztere aber behaupten als Mitglieder des Staatsraths des Kaisers, welcher nicht blos mit Justitz, sondern auch Gnadensachen zu thun hätte, ingleichen, weil sie seit K. Joseph II. Zeiten für apartemensfähig erklärt wären, den Vorrang. Berger Animad. ad Coccej. p. 442–444. Häberlin Repert. IV. B. S. 505. Unter einander hatten sie noch in den neuen Zeiten, und ehe noch die Säcularisation eintrat, diese Rangordnung; der Maynzische, Trierische, Cöllnische, Böhmische, Pfalzbayerische, Sächsische, Brandenburgische, Braunschweigische, Kaiserliche, Oestreichische, Burgundische, Fränkische, Baierische, Schwäbische, Rheinische, Westphälische, Obersächsische, Niedersächsische, und der alternirende. Die Cammergerichtsassessoren sind den gebohrnen Adelichen gleich, und der ihnen ertheilte Adel erstreckt sich auch auf ihre Kinder, Weiber und Wittwen mit der Prärogativ, daß der Sohn eines neu nobilitirten Assessors nur Assessor ohne einen Gradium zu haben, zugelas

sen wird. de Cramer Obs. jur. univ. P. II, T. IV. n. 1049.

Cammergerichtsprocurator s. General-Reichs-Fiscal.

Cammerjunker.

Dieser (ein Weimarischer) stellte in einem Supplicate, worinn er sich beschwert, daß die Regierung ihm den Herrntitel nicht gegeben, aus 13 Rangordnungen dar, in welchem Range ein Cammerjunker stehe, und daß derselbe darinn vor den Obristlieutenant und General-Auditeur, Oberforstmeister, Major, Vicecanzler, General-Adjutanten, Rittmeister, Stallmeister, Jägermeister und Obristen verschiedentlich classificirt sei. Es befindet sich dieses Supplicat in Hellbachs A. App. I. Sect. I. An. 9.

Cammerrath s. Amtsrath.

Candidaten der Rechte s. Advocaten II. 4).

Canonici.

Von dem Rang derselben (oder der Domherren, oder wie sie K. Sigismund bei der Reformation des Clerus 1436 nannte Gottes-junker) sehe man überhaupt Ant. Massà de

praecedentia Gaſſinenſi ſ. Informationes et Allegationes pro abbatibus Caſſinenſibus in cauſa praecedentiae in Synodo Tridentina, contra Canonicos regulares Luteranenſes. Venet. 1562. f. Celſus Maphaeus de Monachorum et Canonicorum regularium praecedentia. Veronae 4. Columb. Cremonenſis de praecedentia in concilio Tridentino inter canonicos regulares et benedictinos. Cremon. 1567. Collegium juridicum Bononienſe de praecedentia monachorum et canonicorum regularium. Bonon. 1600. f. Fr. Leccoperii Bibliotheſſera ſ. ſtella canonicorum in qua de eorum praecedentia, officio et poteſtato agitur. Colon. 1617. 4. T. Philips vom Amte und Stande der Domherren in den evangel. Stiftern. Bremen 1668. 4. A. Barboſae de Canonicis et dignitatibus. Lugd. 1634. f.

1) Der Rang der Canonicorum hängt nicht von der Zeit der erhaltenen Präbende, sondern vom erhaltenen Platz und Stelle im Chor und Capitel ab. Heineccii Conſil. Deciſ. et Reſp. T. I. R. 99. n. 12. S. 562.

2) Ein Canonicus, der Doctor iſt, hat den Vorrang vor einem andern, der es nicht iſt. Maſtrilli Deciſ. 130. Neapol. 4. Digeſt. tit.

praeced. Cap. 4. und Gastel de statu publ. Europ. Cap. 40. §. 34.

3) Alle Canonici einer Cathedral-Kirche werden nicht ohne Unterschied den Canonicis von einer Collegiat-Kirche vorgezogen. Brunnemann Consil. et Resp. 140. in der T. Ausg. S. 883. und in der lat. S. 611.

4) Die Canonici werden an einigen Orten den Bürgermeistern nachgesetzt Dedekenn in Thes. Consil. et Dec. VI. P. 2. S. 3. n. 7. S. 878. edit. Gerhard S. 1007.

5) An andern Orten stehen sie ohne Unterschied den Kirchendienern oder der Stadtgeistlichkeit nach. Dedekenn a. a. O. S. 879. und 1008. Hellbach A. P. I. En. 34.

Cantoren.

1) Vor diesen steht den Freisaßen der Rang nicht zu; und werden die Cantoren in possessorio im Vorrang vor den Freisaßen mit Vorbehalt des Petitorii für diese geschützt. Estor Obs. jur. feud. 81. S. 73. Hellbachs A. P. II. S. 341.

2) Auch kann letztern das ordinarium possessorium nicht denegirt werden, aber der Fürst kann statt des Petitorii den Vorrang der Frei-

saßen vor den Schulcollegen anweisen, und ihnen verbieten, sich auf einen actum des Vorranges bei der Communion zu berufen. Jenaische Facultätssentenz 1737. in Hellbachs M. S. 344. und in A. P. II. Pron. 90. 91.

3) Eine Beschwerde der Freisaßen gegen den Cantor über den beiderseitigen Rangstreit, die Resolution des Sondershäußer Consistorii darauf, worinn der Cantor des Vortritts vor den Freisaßen sich zu enthalten, bedeutet wird, ein Langensalzaisches Amts-Attestat, daß auch die Schriftsassen bürgerlichen Standes in der Prozession zur Huldigungs-Predigt mit der Noblesse vor den Stadträthen; des Cantors Supplicat an die Regierung zu Sondershausen; ein Hallisches Urtel von 1737; eine Jenaische Confirmatoria und Declaratoria; Supplicat der Freisaßen, worinn sie um ein Decisiv-Rescript bitten. Dieses Decisiv-Rescript, welches den Freisaßen den Vorrang zuspricht; die Schulcollegen suppliciren und appelliren dagegen; Sereniss. läßt es bei seinem Decisiv-Rescript bewenden. Hellbach M. App. II. S. 332—350.

4) Die Cantoren werden dem Rectori substituto nachgesetzt. Horn D. 2. q. 2. S. 62. Hellbach M. P. II. En. 57. S. 125.

Canzlar.

Matth. Dresseri Or. de cancellarii munere et dignitate tam in regnis et ducatibus, quam in academia Lipsiensi. Lips. 1594. 4. H. Kirchneri Lib. IV. de officio et dignitate cancellarii. Marp. 1613. 1620.

1) hat als primicerius vor den übrigen Gliedern seines Collegii den Vorrang. Brunnemann Consil. 105. n. 17. S. 413.

2) der Universitäts-Canzlar geht dem Prorector nach. Crusius Lib. IV. C. 29. n. 31. H. E. Rosmann Or. de dignitate cancellarii in academiis protestantium; in Actis acad. Erlangens.

3) Nach der Meinung Nettelbladts geht der Canzlar einer Universität, besonders der Hallischen, dem Universitäts-Director vor. Man ist aber am Berliner Hof anderer Meinung. Des erstern Meinung steht in dessen Geschichte des Hallischen Universitäts-Kanzelariats und Directors. Halle 1787. in den Hallischen Anzeigen v. d. J. im 1 bis 6 St.

Canzlei-Secretär s. Bürgermeister II. 3.

Cardinäle.

1) Hier. Plati Tr. de cardinalis dignitate et officio Rom. 1602. 4. Mog. 1621. 8. Lugd.

1623. 8. Romae 1713. und cum addit. I. A. Tria. Rom. 1746. Io. Brunelli Tr. de dignitate et origine cardinalium Aurel. 1519. 4. Andr. Barbatia de Cardinalibus, legatis a latere; in Tr. Tr. XIII. P. II. Lugd. 1518. f. Olav. Celsi Diss. de cardinalitia dignitate. Upsal. 1719. 8. Ioh. Kleineri Diss. II. de origine, antiquitate, muniis et praerogativis Cardinalium. Heidelb. 1767. 68. und in Schmidtii Thes. P. II. n. 9. 10. De praecedentia inter cardinales et Galliae principes Bulenger. Vistr. fol. 17. Zwanzig I. S. 85. P. I. Lünig Theatr. cerem. I. Abtheil. c. 2. n. 3. p. 12. Crusius Lib. II. Cap. 3. S. 184-190. Scheidemantel Repertor. I. Th. S. 520.

2) Die Domherren an der Peterskirche zu Rom, welche aus ihrem Kapitel den Pabst wählen, und während der römischen Stuhlerledigung den Kirchenstaat regieren, werden Cardinäle genannt. P. Innocenz IV. wieß ihnen im J. 1311 den Rang vor den Bischöfen an; Bonifaz VIII. machte sie den weltlichen Regenten, und Julius II. 1504 den Königen gleich. P. Sixtus V. wiederholte diese Verordnung jedoch mit Ausnahme des K. von Frankreich. Auf den Kirchenversammlungen nahmen

sie in den finstern Zeiten den Rang vor den Königen. Auf dem Kostnitzer musten sie den Churfürsten weichen; aber K. Friedrich III. gab im J. 1455 dem Cardinal, welcher nach T. geschickt wurde, den Rang sogar vor dem Römischen König; jetzt aber geht kein Churfürst einem Cardinal nach. M. s. Ioh. Freinsheim Diatr. de praecedentia S. R. I. elector. et R. E. Cardinalium Arg. 1660. v. Ludwig Erl. der G. B. I. Th. S. 612—620. I. I. Trunk Eminentia S. R. I. principum electorum et S. R. S. Cardinalium inter se collecta et ad juris regulas exacta. Giesae 1782. M. s. auch Lünig Theatr. I. Abth. Kap. 2. n. 3. S. 12. Zwanzig I. 25. S. 140. und Hellbach A. Ap. I. Sect. II. An. 2.

3) Vom Rangstreit derselben mit Venedig, s. Lünig und Zwanzig a. a. O.

4) Mit dem Erzherzog von Oestreich. Lünig Staats-Consil. P. I. S. 967. P. II. S. 59.

5) Mit dem H. von Savoyen. Zwanzig I. Th. Kap. 42. S. 120.

6) Mit dem Prinzen von Geblüte in Frankreich. Bulenger Histor. fol. 17. Lünig a. a. O. S. 334. Hellbach A. Ap. I. Sect. II. An. 12.

7) Mit den Spanischen Gesandten. Lünig Theatr. P. I. S. 437. Hellbach A. App. I. T. II. An. 41.

8) M. s. a. Patriarchen.

Chirurgi

(Wundärzte) sind locirt vor: 1) Goldschmidte, 2) Steuereinnehmer, 3) Klingelbeutelträgern und Altaristen; 4) Krämern. Putonei Enunc. et Consil. Vol. VII. P. 67. C. 330. S. 1064. Hellbach A. P. II. Pron. 75. und ihre Wittwen. 6) vor die Wittwen der Schlosser. Wernher Vol. I. P. I. Obs. 176. S. 280. Herrmanns Samml. P. VIII. Vol. I. Resp. 68. S. 223. M. s. a. Apotheker.

Chur-Erzcanzlar, s. Churfürsten, Erzbischöfe und Erzcanzlar.

Churfürsten.

1) Io. Freinshem s. Cardinäle. — I. A. Crusii Tr. de jure proedriae S. R. I. electorum nec non seren. domus Neoburg. Disquisitio. Mindae 1678. 4. und in Tr. de praeced. Lib. IV. Cap. 2. p. 571. Cap. 3. p. 585. I. E. Crüger Disc. jur. publ. fulgentissima novem virorum jura, quibus prae ceteris Germaniae principibus gaudent,

ex ipsis fontibus depromta exhibentes. Col. Brand. 1696. 4. 2 Alph. 13½ B. Jedem der Churfürsten ist ein besonderer ausführlicher Discurs gewidmet. Io Klein Diss. de praerogativis principum S. R. I. Rost. 1698. rec. 1734. 1756. auf 14 Bogen auch in dessen Vol. Diss. In den zwei ersten Kap. werden die Vorzüge der Churfürsten vor den übrigen Ständen des Reichs, im dritten aber die Vorrechte der Churfürsten unter sich umständlich gezeigt. I. H. Berger Diss. de praecipuis elector. praerogativis. Vit. 1700. in s. Diss. select. S. 1285. I. H. Felz de elector. jurib. et praerogativis Arg. 1710. Electoratus d. i. eigentlicher Entwurf von des heil. R. R. Churfürsten — Dignität, Präeminenz, Hoheit, Würde ꝛc. 1711. 4. 5½ B. (G. W. de Leibnitz) De praerogativis principum electorum ante alios principes Imperii contra Caes. Fürstenerium. 1743. Stosch S. 720. Zwanzig I. Th. Tit. 21. 27. 28. Europ. Herold I. Th. S. 190. Lünig europ. Staats-Consil. P. II. S. 374. Stiev S. 135. Gastel de statu publ. Europ. P. I. Cap. 9. § 2. 3. 4. 5. p. 400. Rousset Cap. 20. S. 87. Cap. 24. S. 139. Cap. 25. p. 143. Cap. 39. p. 175. Mosers T. Staatsr. 33 Th. 162 Kap. Sect. I. S. 262. Günther I. Th. S. 255–61.

2) Unter sich waren sie vormals auch wegen des Ranges streitig, nachher sind diese Streitigkeiten durch Grundgesetze und Verträge nach der Lineal-Lateral und Processions-Ordnung beigelegt worden; dahin gehören besonders Tit. 3. 4. 21. und 22. der G. Bulle, der Kollegial-Schluß vom 11. März 1653. (welcher sich in Lünigs R. A. II. Fortsetzung der Cont. Part. gen. n. 57. S. 196. und ohne Anmerkungen in dessen Theatr. cerem. P. I. S. 1026. wie auch in Hellbachs M. Ap. I. Sect. II. Adj. 7. S. 255-66 befindet) und einige neuere Conclusa. Neuerer Zeit und bis zur Säcularisation befolgten sie diese Rangordnung: Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalzbaiern, Sachsen, Brandenburg Braunschweig. Wie sie bei verschiedenen Zusammenkünften, bei Wahl- und Crönungen, bei andern Reichshandlungen, und bei Collegialtägen den Rang genommen, darüber kann man Lünig a. a. O. Zwanzig Theatr. P. II. C. 2. S. 3. Cap. 3. und Cap. 4. und Scheidemantel im Repertor. des T. St. und L. R. I. Th. S. 556. nachlesen. J. L. Klüber über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wapenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten. gr. 8. Erlangen 1803. (8 Gr.).

Die Session der Churfürsten in den jetzigen Reichstags-Versammlungen ist aus nachstehenden zu ersehen, wobei aber zu bemerken, daß nach den darüber stehenden Ziffern votirt werde, und daß die vier neuen Churfürsten nach gewissen Strophen abwechseln.

9.	7.	5.	3.	1.	2.	4.	6.	8.	10.
Baden.	Salzburg.	Brandenburg.	Pfalzbayern	Chur-Erzkanzlar.	Böhmen.	Sachsen.	Braunschweig.	Würtenberg.	Hessen

Von dem Rang und Rangstreitigkeiten der geistlichen Churfürsten s. m. Crusium Lib. II. Cap. 8. seqq. S. 212—18. Lib. IV. Cap. 12. S. 571—84. Mosers Staatsr. 33 Th. S. 263. 282. Lünig R. A. Spic. eccles. I. Theils Forts. S. 45 u. f. Mosers Churmainz. und Trier. Staatsr.

Ganz neuerlich stritten Hessen und Würtenberg über den Rang in den reichstägigen Sitzungen. Ersteres führte für sich an, daß die Vorfahren in Hessen schon seit 1105 H. von Brabant gewesen, als das H. Wirtenberg noch bis 1495 den Grafentitel geführt habe.

Von dem Rang der weltlichen Churfürsten. Crusius Lib. IV. Kap. 13. S. 585—613.

3) Mit Königen. Zwanzig I. 21. Daß die Könige in Reichshofrathsversammlungen den Churfürsten nach, auserhalb den Reichsangelegenheiten aber vorgehen, beweißt man mit der K. Wahlcapitulation Art. III. §. 20. und mit Kap. 6. der G. Bulle; welche leztere etwas dunkle Reichsgesetzstelle Einige, z. B. von Olenschlager in der Erl. der G. B. § 72. S. 283. nur vom K. von Böhmen; Andere aber, als v. Ludwig über d. G. B. I. Th. S. 618. von allen Churfürsten verstehen. Günther behauptet

in seinem Völkerrechte I. Th. S. 260. wohl richtiger, daß der Sinn dieser Gesetzstelle der sei, daß allen Churfürsten der Vorrang vor allen Königen in allen unmittelbar zum Reichshof gehörigen Handlungen, dem K. von Böhmen aber noch vorzügsweise auch bei allen gelegentlichen Vorfallenheiten eingeräumt sei. Ueberhaupt werden den Churfürsten bei Auswärtigen so gut, als innerhalb des T. Reichs vom Kaiser und den Mitständen königl. Ehrenbezeigungen zugestanden. A. Fr. Schott s. resp. A. P. Leyseri Diss. de honoribus regiis princip. elector. Lips. 1771. 4. Churfürsten, die zugleich Könige sind, haben auf Wahl-Reichs- Creiß- Deputations- Collegial- Friedens- und dergleichen Zusammenkünfte vor andern Churfürsten, die es nicht sind, keinen Vorrang; im übrigen gehen jene diesen vor; die übrigen aber beobachten auch auser jenen Zusammenkünften unter einander den hergebrachten Rang. Blosen Titular-Königen, oder den Königen ohne Land z. B. Savoyen wegen Cypern und dem K. Stanislaus in Pohlen wollten die Churfürsten den Vorrang schlechterdings nicht geben. Mosers auswärtiges Staatsr. III. B. 4. §. 7. S. 217.

4) Die

4) Die Churfürsten gehen vor den souverainen Herzogen, die sich unter einer freien Lehnspflicht des Reichs befinden, z. B. Lothringen, Burgund, Savoyen, Oestreich, Mantua. Zwanzig I. 24. Lynker de potentatu Sect. 3. §. 2. Spener T. Staatsr. I. Th. 5 B. 1 Kap. §. 2. Not. n. S. 16. Moser auswärt. Staatsr. III. B. S. 236. Cerem. Palat. S. 151.

5) Mit den Cardinälen s. d. A.

6) Die Ch. haben auch an den meisten Höfen sich den Vorrang vor den Republiken verschaft, und im J. 1671 zu dessen Behauptung sich unter einander verbunden. Schmauß Corp. jur. publ. acad. II. Th. S. 1080. Die vereinigten Niederlande stritten sehr mit ihnen um den Rang Zwanzig I. Th. 27 Tit. Auch Venedig stritte heftig, und erhielt ein vortheilhaft Decret vom K. Ferdinand II. aber die Churf. brachten es bei der Wahlcapitulation Ferdinands IV. (Art. III. §. 20. 21.) dahin, daß in derselben und in jeder folgenden ihnen der Vorrang eingeräumt wurde.

7) In den ältern Zeiten wollte sich auch der Erzbischof von Magdeburg, und der H.

von Bayern den Churf. vordringen; allein ihr Rang auch auser den Reichsgeschäften ist entschieden. Auch wollte der Erzherzog von Oestreich auf dem westphälischen Friedenscongreß, wegen der vom K. Ferdinand II. erhaltenen königl. Ehrenzeichen, und als Erbprinz der Königreiche von Ungarn und Böhmen, den Vorrang haben. Speners Staatsr. VII. Theil S. 20. Günther I. Th. S. 257. M. s. übrigens noch Zwanzig II. Th. Tit. II.

8) Die Churf. in Verhältnissen mit Kaiserl. und Königlichen Gesandten, Envoyés, Residenten und Kaiserl. Geheimenräthen, davon sehe man Cerem. Palatin. S. 73. 154. 157. 159. 163. 165. 166. und in Ansehung der Gesandten auswärtiger Mächte haben die Churfürsten verschiedene Collegialschlüsse auch noch neuerlich bei der R. K. Wahl Josephs II. 1764. abgefaßt. M. s. a. Gesandte 5).

Churfürstinnen.

Zwanzig II. 10.

Churprinzen und jüngere Prinzen.

Zwanzig I. 22. II. 11.

Civilrichter, s. Criminalrichter.

Coadjutor,

vor allen zum Kapitel gehörigen. Speidel Spec. jurid. S. 214. Hellbachs A. P. II. En. 62.

Collegia,

1) welche an Rang verschieden sind, deren Mitglieder gehen dennoch nach ihrem eigenen Rang ohne Unterschied, ob sie aus dem geringern, oder vornehmern Collegio sind, einander vor. Brunnemann Consil. et Resp. S. 888. und in Hellbachs A. P. I. Pron. 16. 17. 18.

2) müssen ihre Mitglieder bei Rangstreitigkeiten vertreten, schützen und vertheidigen. Lynker Consil. R. 161. S. 2. n. 31 et 32. Bergers Consil. jur. 962. S. 941. Horn Dec. I. q. 9. S. 51. Hellbachs M. P. P. I. En. 17. p. 4. II. En. 52. S. 119.

3) Daß die Kosten bei solcher collegialischer rechtlicher Vortretung aus den Einkünften des Collegii z. B. aus den Rathseinkünften bestritten werden müsten, leugnet Lynker in Consil. R. 161. S. 2. S. 34, der richtigern Meinung aber ist die Wittenberger Juristen-Facultät

(1706) beim Horn nach der Peslerischen Ausgabe S. 116. und in Hellbachs A. P. I. Pronunc. 28.

Comes Palatinus, s. Pfalzgraf.

Commendant, s. Rector der Universität.

Commissär.

1) Amtscommissär s. d. Art.

2) Fürstl. Commissär, der zugleich Zoll- und Geleits-Einnehmer auch Postmeister ist, geht dem Bürgermeister nach s. d. A.

Commissions-Rath,

steht dem Regierungs- und Justizrathe nach. Wildvogel Consil. R. 132. S. 253. Lynker C. 2. Decis. 873. P. 2. S. 354. Hellbachs M. P. I. En. 11. S. 23–26.

Comtessen, s. Töchter.

Consistorial-Räthe,

1) s. Bürgermeister.

2) alterniren mit den ordinären Professoren der obern Facultäten der Univers. Erlangen nach dem Alter ihrer Diplome. Stiftungsbrief

von 1743. §. 4. S. 25. Böhmer Consult. et Decis. T. I. R. 51. S. 292.

Consulenten

der Reichsstadt Nürnberg, verlangen den Rang vor dem dasigen Waldamtmann. Reuß T. Staatscanzl. I. Th. S. 397. 406.

Criminal-Richter

vor dem Civilrichter. Christianaei Decis. cur. belg. Vol. V. D. 106. p. 176. Vinc. de Franck P. II. Dec. 388.

Cronprinz.

Zwanzig I. 22.

Czar s. Kayser.

Dames,

1) Verheurathete haben den Rang nicht ihrer Väter, sondern ihrer Eheherren, ausgenommen die Hofdamen-Cammer- und Hoffräulein, die einen höhern Rang haben können, als ihre Männer. Moser T. Hofr. II B. S. 246.

2) ledige Damen haben den Rang ihrer Väter, ausgenommen die Hofdamen, Cammer- und Hoffräuleins, welche höhern Rang haben können als ihre Väter. Moser a. a. O.

3) Verwittwete Dames behalten den Rang, den sie bei Lebzeiten ihres Gemahls gehabt haben; doch gehen sie denen Dames nach, deren Eheherren das Amt haben, welches jene bei ihrem Lebzeiten bekleideten. Mosers T. Hofr. II B. S. 245–47. M. s. a. Männer- und Weibspersonen.

Dauphin in Frankreich.

Crusius Lib. III. Cap. 9. p. 502. u. f. I. de Terra Rubea Tr. III. de privilegiis et praeeminentia Delphini Franciae et primogeniti aliorum regnorum. Lugd. 1526. 4.

Dechanten.

Decani, welche eine geistliche Gerichtsbarkeit haben, besonders wenn sie von Adel, oder Patricier, oder Doctoren, oder Lizentiaten sind, werden dem Magistrate vorgezogen. Gerdes de jure praeced. Cap. 4. §. 8. in Op. P. II. D. II. p. 346. Tob. Eckardt von Decanis und Decanissen, Quedlinburg 1717. 4. I. W. Hoffmann Pr. de decanis et decanissis. Vit. 1739.

Diaconi.

1) Werden bei Ausübung der sacrorum für gleich mit den Pfarrern gehalten; daß diese aber

im übrigen geehrter als jene (die Diaconen) wären, behauptet Berger Consil. 25.

2) Erhalten den Rang für einen Jungfrauenklosterprediger einer Vorstadt, wenn jene in der Stadt selbst angestellt sind. Eißenhardts Erzähl. von besondern Rechtshändeln. III. Th. N. 9. S. 232–259.

3) Sie stehen nach den Kirchen-Inspectoren, wenn diese zugleich Stadtpfarrer sind. Putonei Enunc. et Consil. B. II. S. 636. Hellbach M. P. I. En. 50. S. 115.

4) M. s. a. Doct. I. 10. III. 3.

5) Ihnen gehen vor die Licentiati. Berger Suppl. ad El. Diff. for. App. P. I. Cent. I. C. 20. p. 701. (695.) M. s. überhaupt von ihnen I. G. Geret Pr. IV. de diaconis, diaconissis, archidiaconis et hypodiaconis Weissenb. Noric. 1745. 4.

Doctoren.

I. Im allgemeinen.

I. D. Fragismont de doctorum dignitate, nobilitate, privilegiis et praeeminentia. Salisb. 1673. 12. I. B. Muscatellus de doctorali dignitate cum additionibus Prati et aliis

ejusd. prodiit. Neap. 1646. f. Quir. Cubachii Diss. de praerogativa inter doctorem et nobilem; in Arumaei Disc. acad. P. IV. n. 32. I. Fr. Wahlii Pr. de honore equestri et doctorali. Goett. 1747. 4. Auch Gastel de statu publ. Europae Cap. 34. p. 1329—1341.

1) Diesen legte man im Mittelalter und noch bis in das 16te Jahrhundert einen persönlichen Adel bei, und diese Ehre wiederfuhr besonders den Doctoren der Rechte, die man für edel hielt, und den Edelgebohrnen gleich, ja zuweilen höher achtete, nachdem besonders K. Sigismund zu dem Jurist Georg Fiscellinus gesagt hatte: "Du machst dich lächerlich, wenn du die von mir erhaltene Ritterwürde deiner Doctorwürde vorsetzest, da du weißt, daß ich aus Unwissenden in einem Tag 600 Ritter schlagen, aber kaum einen Doctor creiren lassen kann.„ Selbst in den Reichsgesetzen findet sich dieser den Doctoren zugestandene persönliche Adel; aber der Geschlechts-Adel machte auch schon im J. 1548 gegen die in der Policeiordnung jenen eingeräumte Vortheile starke Bewegungen. M. s. Runde im Art. Doctor in der T. Encyclopädie VII. B. S. 416. u. f.

und dessen Grunds. des T. Privatrechts §. 420.

2) Neuerer Zeit behauptet man keine Gleichsetzung derselben mit dem Geschlechts-Adel mehr. Schon Limnäus, Carpzov und Leyser Spec. 664. m. 6. sagten daher mit Recht, ein Doctor ist clarus und celebris, aber kein Edelmann, und Hommel in Rhapf. Obf. 605. und 618 sagt, er ist nicht plebejus und ignobilis, aber doch nicht penitus nobilis; und doch konnte noch im Jahr 1782 Scheidemantel im Repertor. des T. St. und L. R. II. Th. S. 711. vorgeben, daß der Doctor Rang und Würde wie ein Edelmann habe, und daß es vergeblich sei, wenn Einige ihm diese Ehre ableugnen wollten, indem der Kaiser und die Landesherren die vornehmsten Civil-Aemter den Doctoren anvertraut, sie für stiftsfähig gehalten, den jüngern Edelleuten bei dem Reichs-Cammergericht vorgezogen hätten u. s. w.

3) In einigen Landen, z. B. in Hessen-Casselischen, wurde sie aber auch auf gewisse Zeit (1762 bis 1786) etwas gar zu tief, und zwar mit den Untergerichts-Advocaten, Gerichtshaltern, Buchhaltern bei der Kammer, mit den Leib-Chirurgis, Kammerdienern, Baumeistern,

Bereutern, Pagen, Informatoren, Jagdzeugmeistern, Oberförstern, Büchsenspanner u. dgl. in eine Classe classificirt; im gedachten J. (1786) aber um 2 Classen wieder erhöhet. Runde im Privatrecht §. 421.

4) Von Doctoren, die zu gleicher Zeit promovirt haben, solle der geschickteste den Vorrang haben, behauptet Portius Consil. 70. S. 170. und in Hellbachs A. P. II. Pron. 84.

5) Ein eher creirter D. soll den Rang vor einem jüngern, wenn gleich dieser Pfalzgraf sei, haben. Lynker Resp. V. I. 41. S. 313. Hellbach M. P. I. En. 22 und 23. S. 56–61. Horn Dec. I. q. 3. S. 18. Hellbach a. a. O. En. 24. S. 62–68. Aber einen Pfalzgraf, der zugleich Doctor der Rechte ist, locirte die Juristenfacultät zu Halle 1698 einem ältern Doctor dieser Facultät, der auch Advocat ist, vor. Horn a. a. O. Hellbach M. P. I. En. 24. S. 62–68.

6) Die D. haben den Rang theils vor, theils nach den Secretairs. S. Gothaisches Rescript 1723. in Hellbachs A. P. II. En. 81.

7) Ob ein D. vor einem Obristen den Vorrang habe, war ehedem eine zweifelhafte Frage, jetzt wäre sie lächerlich. Crusius C. 31.

§. 115. Lynker P. 3. C. 13. D. 1233. S. 213. Hertels Institut. Imp. prax. for. P. II. S. 22. Hellbach M. P. I. En. 27. S. 75.

8) Doctoren von Pfalzgrafen creirt, s. Bullen-Doctoren und Pfalzgrafen.

9) Die unverheurathete Doctors-Tochter geht der Frau eines Handwerkers vor. Hommels Rhapf. 75.

10) Die D. gehen vor den Diaconen und dem Rector des Gymnasii, und ihre Privilegien können vom Stadtmagistrat nicht verändert werden. Berger Suppl. ad elect. discept. for. Ap. P. I. C. I. Consil. 20. S. 701. Hellbachs M. P. II. En. 90. S. 178—180.

11) Ingleichen den Licentiaten. Christinaei Decis. cur. Belg. Vol. I. Dec. 104. S. 119. Lynker C. 2. Resol. 178. Hellbach M. Disc. I. C. 1. §. 25. n. 7. S. 28. Böhmer Consult. et Decis. P. II. S. 671. Hertii Resp. Cons. et Deduct. T. I. R. 343. S. 581.

12) Ferner den Amtsschössern und Superintendenten s. d. A. Amtsschösser.

13) Nach stehen sie den Fürstl. Räthen, wenn jene gleich weit früher creirt, als diese

decretirt, und blose Titular-Räthe sind; sind aber die D. im Besitz des Vorrangs und opponiren zu ihrem Behuf die Ausflucht der Erschleichung, so sind sie nicht eher zurück zu weisen, als bis die ganze Sache völlig erörtert ist. Berger Elect. disc. for. suppl. P. II Cent. III. Conf. 26. n. 1. 2. Horn Dec. I. q. 2. S. 12. Hellbach M. P. I. En. 37. S. 87—90.

14) Den Bürgermeistern s. d. A. I. 4).

15) Supplicate, worinnen drei Gothaische Doctoren den Rang vor den Secretairen, und einer vor den Hofadvocaten, und noch ein anderer vor den Rathsherren verlangt, stehen in Hellbachs A. App. IV. Sect. I. An. 1. 2. 13. und letzteres in Hoffmanns Prax. jur. et process. cam. noviss. Tit. 18. n. 6. S. 762. ingleichen in Hellbachs M. P. App. I. Sect. I. An. 14. S. 236—42.

16) Die D. der Theologie haben den Rang vor den der Rechte, diese vor den der Arzneigelahrtheit, und diese vor den der Weltweißheit. Als einen sehr unzulänglichen Grund davon giebt man den an, weil die erstern das ewige Wohl der Menschen, die mittlern das zeitliche Wohl, und die Aerzte nur den menschlichen Kör-

per zu ihrer Sorgfalt hätten. G. G. Schroederi Diss. Position. aliquot. select. (Alt. 1685) Posit. 41. S. 33.

17) Den nicht sehr berühmten lesenden Doctoren gehen die Iuris practici vor. Pfeil Resp. et inform. C. 2. Consil. 197. n. 12. Man s. a. Canonici.

II. Doctoren der Theologie,

1) von ihrem Vorrang vor andern Doctoren der übrigen Facultäten. Crusius Lib. IV. Cap. 30. S. 843 – 846.

2) ein dergleichen, der zugleich Senior und Pastor ist, wurde dem Raths- und Stadtsyndicus nach einer Wittenberger Sentenz von 1675 vorgesetzt. Berger in Suppl. ad elect. disc. for. P. II. App. Cent. II. C. 17. p. 1103. Hellbach M. P. II. En. 92. S. 180—82.

3) ein dergleichen älterer geht dem jüngern, obschon dieser ein so genannter noster, d. h. der in der vaterländischen Universität creirt ist, vor. Ch. Sächs. Rescript an die U. Leipzig 1711. in Zipfels Civil- und Criminal-Händel S. 148. und in Hellbachs A. P. I. Pron. 47.

III. Doctoren der Rechte.

1) Von ihrem Rang überhaupt, gegen andere und gegen die Aerzte, s. m. Crusium Lib. IV. Cap. 34. S. 901 bis 944. I. F. C. Krausii Ep. grat. de juribus et praerogativis juris utriusque doctorum in Sax. elect. Lips. 1752. 4. Chr. W. Loescheri Ep. de praerogativis doctor. jur. prae aliar. facultatum supremis gradibus. Vinar. 1720. 4. Ioh. Ph. Hahn Diss. Doctoratus juris, an et qualis sit dignitas. Mog. 1750.

2) Vom Rang derselben vor den Advocaten und Amtmann s. d. Art.

3) Die D. der Rechte und der Arzneigel. werden in Besitz geschützt wegen des Vorrangs vor den Diaconen. Berger Consil. P. I. S. 33. und in Hellbachs A. P. II. Pron. 89. Im summariissimo werden sie den Diaconis vorgezogen, obgleich jene durch ein Decret dem Stadtsyndico weichen müssen, die Diaconi aber diesen vorgehen; doch können die Geistlichen ihren Landesherren um höhere Rangbestimmung bitten. Horn nach der Peslerischen Ausg. S. 98. und in Hellbachs A. P. I. Pron. 18 et 19.

4) Von dem Rang derselben vor den Licentiaten der Rechte, obschon diese eher die Licenz erlangt haben; es sei denn irgend wo ein anderes eingeführt. Lynker Cent. II. Resolut. 178. S. 126. und in Hellbachs A. P. I. Pron. 4. Hertii Resp Cons. et Deduct. T. I. Resp. 343. S. 581. und Hellbachs A. P. I. Pr. 5.

5) Der D. der Rechte geht dem D. der Arzneigelahrheit, wenn dieser gleich Physicus und jener nur Advocat ist, vor. Carpzov Decis. illustr. sax. P. I. D. 7. n. 50. Gastel de statu publ. Europ. C. 34. n. 21. Bechmanns Tr. de studios. priv. Cap. VIII. n. 27. Herrmanns Samml. auserl. Resp. Vol. I. R. 38. S. 120. Hellbachs M. P. I. En. 21. S. 54–56. Ein ähnliches Resp. v. J. 1675 in Hellbachs M. P. II. En. 76. S. 151–54.

6) Dieselbe gehen in Leipzig allen Aerzten, wenn diese auch Professoren und Assessoren der medizinischen Facultät sind, vor. M. s. Beisitzer der medizinischen Facultät.

7) Den Hof- und Leibmedicis gehen sie ebenfalls vor. Putonei Enunc. et Consil. VIII. Band, S. 1062. Hellbachs A. P. I. Pron. 20.

8) Die auf einer auswärtigen Universität creirte Doctoren der Rechte haben den Vorrang vor den Licentiaten der Theologie, wenn sie gleich eher Magister worden und länger in dem Collegio sind, worein der D. juris später gekommen, nach einem Herkommen des Collegii. Ziegler Tr. de jure majest. S. 377. Berger Suppl. Disc. for. P. I. App. Cent. I. Conf. 20. S. 700. Hellbachs M. P. II. En. 86. S. 173.

9) Die in der Leipziger Juristenfacultät und dem ganzen corpore regente oder magistratu academ. creirt worden sind, gehen in actis academicis den Doctoren der Rechte vor, welche an andern Orten promovirt haben; bei andern Gelegenheiten aber wird ihnen der Rang nach der Zeit der Promotion bestimmt. Ch. Sächs. Rescript von 1667 in Ziegler de jure majest. S. 376. Hellbachs Medit. S. 172.

10) Dieselben und die D. der Arzneigelahrheit gehen, einem gewissen Herkommen nach, den würklichen Secretären und Hauptleuten vor. Nach einem Herzogl. S. Gothaischen Rescripte vom 3 März 1723 sollen die Secretär der Geheimen Canzlei, der Regierung des Consistorii und der Cammer, des Kriegs- und des Ober-

Obervormundschafts=Collegii den Doctoren und Hauptleuten vor, die übrigen Secretairs aber gehen mit den Doctoren und Capitains nach der Ancienneté; in Hellbachs A. P. II. Pr. 131. n. 17 et 30. auch Stielers T. Secretariatskunst II. Th. 3 Vorst. K. 7. n. 36. der Fell. Ausg. S. 641.

11) Doctor der Rechte vor einem nicht verpflichteten herzogl. Rath. Salig Elect. jur. theor. et pract. Vol. I. P. 12. Cap. 81. §. 3. p. 1087. Hellbach A. P. II. Pron. 79.

12) Eine Denunciation eines Fürstl. Raths über den von einem Doctor der Rechte genommenen Vorrang, und eine Deduction des letztern, deshalb steht in Saligs Elect. jur. theor. pract. Vol. I. P. 12. C. 81. S. 1068—71 und 12. S. 225—235. Hellbachs M. Ap. I. Sect. I. Adj. 11. S. 225—35.

13) Doctor der Rechte und Arzneigelahrheit gehen den Superintendenten vor. Putonei Enunc. et Consil. T. VII. S. 1063. und Hellbachs A. P. I. Pron. 15.

14) Der Doctor der Rechte vor den Bürgermeister s. d. A. II. 5).

15) Diese Doctoren sind nach locirt:

1) den Adelichen 2) den Fürstl. Räthen 3) den Professoren die nicht Doctor sind.	in Leyser Spec. II. m. 6.

4) den Secretären der höhern Collegien in Strubens rechtlichen Bedenken III. Th. n. 129.

5) den Stadtschultheißen s. d. A. M. s. a. Fräulein.

IV. Doctoren der Arzneigelahrheit.

1) Vor dem Accißinspector und Amtsschösser s. d. Art.

2) Der Doctor der Arzneigelahrheit, welcher Facultist ist, geht andern Doctoren der Arzneigelahrheit vor. Richter Vol. II. Cons. 464. S. 1330. Hellbach M. P. II. En. 8. S. 160.

3) Diese Doctoren, welche zugleich Amts-Physici sind, gehen nicht nach der Zeit der erlangten Physicats-Decrete, oder des Vorzugs des einen vor dem andern Amte, sondern nach der Zeit der Promotion einander vor. Puto-

nei Enunc. et Consil. T. II. P. 10. S. 234. und in Hellbachs M. P. II. En. 98. S. 187.

4) der Doctor der Arzneigelahrheit, welcher erst promovirt hat, dann in das Senats-Collegium des 18ten Mannstuhls eingerückt ist, hat den Vorrang vor dem zu gleicher Zeit creirten Doctor und Physicus. Lynker Consil. et Resp. 161. S. 2. und Hellbach M. P. I. En. 16 und 17. S. 33–40.

5) Der Doctor der Arzneigelahrheit und Physicus hat aus dem Besitz den Rang vor den Superintendenten und Amtsschösser s. d. letzten Art. Nach der Leipziger Schöppen Sentenz von 1680, die sich in Valentins P. med. legal. S. 183 und in Hellbachs A. P. I. Pron. 40. befindet, vor dem Superintendent und M. der Philosophie.

6) Eben so gehen sie nach dem Besitzstand den Rathsherren vor. Wernher En. for. P. I. En. 70. n. 4. Hellbach M. P. I. En. 6. S. 15.

7) Ingleichen den Schöppen eines Stadtraths nach einer alten Entscheidung, wenn ihnen gleich durch ein neueres Rescript ein Vor-

rang ertheilt wäre. Putonei En. et Consil. VII. B. S. 919. Hellbach A. P. I. En. 22.

8) Nach dem Amtmann s. d. Art.

V. Doctoren der Philosophie,

werden gewöhnlich den Doctoren und Lizentiaten der 3 obern Facultäten nach. und den Baccalauren vorgesezt, doch sollen sie an einigen Orten den Doctoren der Rechte vorgezogen werden. Gerdes de jure praeced. C. 4. §. 7. in Op. T. II. D. II. S. 375. Crusius Lib. IV. Cap. 35. S. 944. seq.

VI. Doctoren und Soldaten.

Signorol. de Homodeis de praecedentia doctorum et militum; in Tr. Tr. XVIII. Chph. Lanfranchinus de praeced. doct. et milit. eben Lud. Bolognius de doctorum et militum praeferentia. Lugd. 1540. Crusius Lib. IV. Cap. 31. S. 847—886.

Domcapitel,

das Maynzische hatte seinen Rang nach den Bischöfen und Fürsten, vor den Aebten. Datt de pace publ. Cap. 18. p. 350. Cap. 23. p. 405. Mosers Maynz. Staatsr. S. 192.

Domherren s. Canonici.

Dorfpfarrer,

steht einem Stadtpfarrer, der einen Diaconum unter sich hat, nach, wenn jener gleich länger im Amte ist. Leipziger Facultäts-Sentenz von 1702. Putonei En. et Consil. T. II. S. 636. Hellbachs M. P. I. En. 50. S. 115. Churf. Consistorialres. von 1619, in Carpzovs Iurispr. eccles. P. I. tit. 5. d. 71, n. 12. S. 87. Hellbachs M. P. II. En. 74. S. 150. u. f. M. s. a. Actuarien und Advocaten.

Ducs et Pairs de France.

1) waren weit geringer als die T. Herzöge. Zwanzig I. Th. 80 Tit. Coburgischer Auszug aus den neusten Staats- und Gelehrtengeschichten XXVIII. Th. S. 221. M. s. a. Grands d'Espagne.

2) Ihr Rangstreit mit den Prinzen vom Geblüte wurde dahin verglichen, daß diese im Parlamente in einer Reihe weg sitzen und nachher zwei Sitze leer bleiben, darnach aber die Herzöge und Pairs folgen sollten. Einleitung zur neuesten Historie. II. Th. S. 91 u. f.

Eheweiber s. Dames, Männer und Weibspersonen,

haben den Rang ihrer Männer l. 13. C. de dignit l. 8. D. de senat. ICti Tubing. Vol. I. Consil. II. n. 45.

Erbämter,

stehen den ~~Erzämtern und~~ Hofämtern nicht nach Besold Consult. P. VI. Cons. 259. p. 21. Hellbach A. P. I. En. 41.

Erbherren,

gehen allen in ihren Dinastien lebenden Personen vor. Stryck de controv. for. select. Cap. II. S. 26.

Erzbischöfe.

1) Der Erzbischof von Maynz hatte vor Trier und dieser vor Cölln den Rang, doch ging der von Cölln in seiner Diöces, Provinz, in Italien und Gallien dem von Maynz vor. Güldene Bulle Tit. 3. Crusius Lib. II. Cap. 9 S. 218. §. 6. 16–21. Mosers Staatsr. 33 Th. S. 263. 274 u. f. Gelenius de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae. Claud. Agripp. Lib. I. Synt. 7. p. 76.

2) Von mehrern cathol. Erzbischöfen s. Crusius Lib. II. Cap. 5. S. 197—202. Gastel de statu publ. Europ. P. I. Cap. XIII. p. 459 seqq.

3) Vom Vorrangsverlangen der Erzbischöfe von Bisanz (Besançon) auf dem Reichstag 1641, daß deren Gesandten den Vortritt vor allen Reichsfürsten in Person erhalten müsten, und dem Kaiserlichen abschläglichen Decret hierauf s. Schweder Ius publ. Sect. I. C. 10. S. 39. Zwanzig II. Th. S. 134.

4) Von protestantischen Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten. Crusius Lib. II. Cap. XIV. n. 11. S. 255. u. f.

5) Vom Rangstreit des Erzbischof von Magdeburg mit Oestreich und Salzburg. Crusius Lib. II. Cap. 10. S. 225—235. Lünig Theatr. P. I. S. 1527. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 29. M. s. a. Bischöfe, Churfürsten, Patriarchen.

Erz-Cämmerer des heil. römischen Reichs,

welches der König von Preußen als Churfürst und Markgraf von Brandenburg ist. Einige theoretische Staatsrechtslehrer geben demselben noch jetzt den Vorrang vor andern Erz-

ämtern, weil er ehedem am fränkischen Hofe die vornehmste Bedienung gehabt habe; in Praxi aber verhält sichs anders. Mich. Beuther in Animadv. histor. Cap. XIII. n. 37. de Ludwig in Form. Ducat. Brand. p. 57. sind jener Meinung. M. s. übrigens I. Fr. Ioachim Com. de archicamerar. S. R. G. I. Halae 1737. H. G. Franke Triscamerarius S. R. I. e diplomatibus restitutus. Lipſ. 1736. I. T. Koeler Diſſ. de triscamerario imperatoris. Goett. 1758.

Erzcanzlar, (Reichserzcanzlar).

Zwanzig II. Th. 2 und 3 Tit. Von den drei Reichserzcanzlarn haben Verschiedene Schriften herausgegeben, welche mit den von dem Maynzischen, Cöllnischen und Trierischen Erzcanzlaramte durch T. Italien, Lothringen und Burgund erschienenen in der Pütterischen Literatur III. Th. S. 127. u. f. angegeben sind. Vom Maynzischen Erzcanzlariat sehe man besonders I. M. Wagneri Diſſ. de archicancellariatu ac directorio in comitiis imperii eminentiſſimo archiepiſcopo principi electori Moguntino competentibus. Erf. 1746. I. F. A. Lammeretz Diſſ. de praeeminentia ſedis Moguntinae, ejusque archipraeſulis principes elect. praeeminent. ac

singularib. jur. et praerogativis. (Erf. 1731 und in Schmidts Thes. Diss. T. II. n. 11.) Cap. II. §. 8. seqq. J. J. Mosers Staatsr. VI. Th. S. 98. Dessen Maynz. Staatsr. S. 41–44.

Erzherzöge,

1) Vom Vorrang derselben vor andern T. Herzögen. Crusius Lib. IV. Cap. 6. S. 619 bis 627.

2) Vor dem Erzbischofe zu Magdeburg s. Erzbischöfe n. 5.

3) Vor den Cardinälen s. d. Art. 4.

4) nach den Churfürsten s. d. Art. 4. Stief II. Th. S. 203. Gastel de statu publ. Europ. p. 454.

5) mit Venedig. Zwanzig I. Th. S. 140. M. s. a. Republiken. III.

6) Die Erzherzöge von Oestreich haben königliche Würde. Klock T. II. Cons. 83. n. 29.

Examinatus

der von einer Juristenfacultät zu einem Gradum examinirte steht dem würklichen Promoto nach. Hall. jur. Facult. 1718. beim Böh-

mer Consultat. et Decis. T. II. P. II. S. 671. Hellbach A. P. I. En. 44.

Extraordinarius

oder Supernumerarius und honorarius wird dem Ordinario nachgesetzt. Wildvogel Resp. 132. S. 255. Lynker C. 9. Decis. 873. S. 354.

Fähndrich,

nach dem Lieutenant. Horn D. I. q. 10. S. 53. M. s. a. Stadtfähndriche.

Feldmarschall s. Reichsfeldmarschall.

Feudalarius doctor.

Melch. Alciati Tr. de praecedentia inter feudalarium caesarei, pontificiique juris doctorem et feudalarium habentem annexam comitatus et marchiae dignitatem. Ticini 1600. 4.

Fiscal.

Io. Ruiz de Laguna de praecedentia fiscalis regii adversus secretarios. Mediol. 1638. 4.

Fleischhauer s. Buchbinders Frau.

Forstmeister s. Bürgermeister I. 5).

Fräulein,

hat den Rang vor der Gattin eines Literaten aber nicht eines Doctors. Hommels Rhapſ. Obſ. 75.

Frauenzimmer,

verheurathete geringere haben vor den unverheuratheten höhern Standes in der Regel, da der Ehestand keinen Vorzug ertheilt, keinen Vorrang, es sei denn, daß eine andere Observanz beigebracht werde. Horn Dec. I. q. 5. S. 29. Hellbach M. P. I. En. 47 und 48. S. 108–111.

Freiherr s. Baron.

Freisassen s. Cantoren.

Fuhrmann

Ob dieser schon das Bürgerrecht, und früher einen Kirchstand erlangt hat, steht doch einem Kaufmann mittlerer Gattung nach. Wernher Sel. Obſ. for. Vol. VI. P. 9. Obſ. 148. S. 228. Hellbach M. P. II. En. 71. S. 147. M. s. a. Bürger.

Fürsten, Fürstinnen s. Domcapitel, Reichsfürst.

Gast.

1) Diesem wird gewöhnlich vom Wirth der Rang gegeben. Chassanaei Catal. glor. mund. P. II. Consid. 13. p. 4. Consid. 23. Limnaei Ius publ. Lib. IV. c. 9. n. 45. Gastel de statu publ. C. 40. p. 1384.

2) Der Römische Kaiser und der Römische König geben bei sich keinem andern Monarchen, die Könige keinem Churfürsten, diese keinen neuern und nicht Sitz und Stimme habenden Fürsten, ingleichen die altweltfürstlichen Fürsten, keinem geistlichen, keinem neuen, und keinem Titular-Fürsten, so wie auch mehrere höhere Herren keinem andern geringern den Rang. Mosers Staatsr. III. Th. S. 8. dessen auswärt. Staatsr. I. B. I. K. §. 8. S. 14.

Geheime Räthe.

1) Einige machen einen Unterschied unter Geheimen, und unter Geheimden-Räthen, und geben letztern vor jenen den Rang.

2) Vom Rangstreit der Kaiserlichen Geheimen-Räthe mit dem Reichsgrafen. Wahl-

capit. III. §. 23. Scheidemantel II. S. 172. mit den Reichshofräthen s. d. Art.

3) Vor dem Rector magnificus in der U. Erlangen. S. Stiftungsbr. vom 13 Apr. 1743. §. 4. S. 25. Celler Dedicat. acad. Frid. Hist. S. 33.

Geistliche.

1) Ihren Vorrang vor den Weltlichen oder Laien. Bernh. à Sanden Diss. de praerogativa clericorum prae laicis. Regiomont. 1685.

2) Geistliche sind nicht zu tadeln, wenn sie den ihnen zustehenden Rang vertheidigen. Berger Consil. 25. S. 33. in Hellbachs A. P. II. En. 89. Hellbach Disc. II. Cap. I. §. 14. 15. 16.

3) Sie sind wegen ihres erlangten Rangbesitzes von den Weltlichen nicht zu verdrängen, und dürfen nicht gestatten, daß ihre Confratres im Rang gekränkt werden, sie verletzen auch ihr Gewissen nicht, wenn sie deshalb die politischen Zusammenkünfte vermeiden. Dedeken Thes. Consil. et Decis. Vol. I. S. 872. edit. Gerhard S. 1003. und Hellbachs A. P. I. Pron. 36-39.

4) Die protestantische Geistlichen folgen in dieser Ordnung: Generalsuperintendent, (Spe-

cial=) Superintendent, Dechant, Adjunkt, Inspector, die übrigen Stadt=Vorstadt und Land=Geistliche, oder Dorfpfarrer s. d. Art. Gastel de statu publ. Europ. Cap. 40. n. 35. S. 138. f. Errata. (Zusatz)

Gefürstete Grafen s. Grafen.

Gelehrte

und Doctoren, deren Vorrang vor Andern. Hellbach M. Disc. II. Cap. I. §. 18. 20.

Geleits=Inspector s. Bürger I. 12).

General=Gouverneur.

Holländische und Spanische. Zwanzig I. Th. 81 Tit.

General=Reichs=Fiscal.

(Reichsfiscal) oder der vom Kaiser verordnete Beamte, der auf die Personen, Sachen und Handlungen beim Cammergericht eine genaue Aufsicht führt, hat den Rang meistens für den Cammergerichts=Procuratoren. Iohann Bonn Diss. de jure et officio fisci caesarei procuratoris et advocati. Giesae 1715.

General-Staaten s. Republik Holland.

Gerichts-Director, Gerichtshalter,

1) wird den übrigen bei den Gerichten vorkommenden Personen vorgezogen. Horn D. 2. q. 6. S. 80.

2) M. s. Advocaten. II. 6.

Gesandte.

1) Von Gesandten überhaupt, und also auch von deren Ceremonial und Rang handeln besonders Ch. G. Ahnerts Lehrbegrif der Wissensch. Erforderniße uud Rechte der Gesandten. (Dresden 1784. II. 8) in dessen 2ten Th. in der 4ten Abth. und Chr. H. v. Römer Vers. einer Einleit. in die rechtl. moralische und polit. Grunds. über die Gesandschaften und ihnen zukommende Rechte. Gotha 1788. gr. 8.

Gesandte, Abgesandte giebt es mit und ohne Rang. Jene sind von drei verschiedenen Arten: 1) die vom ersten Rang heisen Ambassadeurs, Grosbothschafter, zu welchen auch von Catholiken die päbstlichen legati a latere gehören, die den repräsentirenden Character ihrer Absender haben und die Ehrenbezeigung wie

diese selbst genießen. I. Wicquefort l'Ambassadeur et ses fonctions. Hag. 1681. Col. 1690. Amst. 1746. 4. E. Fr. Schroeter de ambasciatoribus. Ien. 1665. I. Chr. Dithmar Diss. de legatis primi et secundi ordinis. Frf. 1721. P. Mülleri Diss. de legatis primi ordinis. Ien. 1692. Ch. G. Gutschmidt Diss. de praerogativa ordinis inter legatos. Lips. 1755. Iean Hotmann de la Charge et dignité de l'Ambassadeur à Paris 1604. 8. und in Opuscules des Hotmann p. 461. Joh. Finet Anmerkungen, betreffend die Reception, Präcedenz, Audienzen und Streitigkeiten zwischen auswärtigen Gesandten in Engeland; mit einer Vorrede des Herrn Prof. Treuers. Braunschweig 1728. 8. 2) Die vom zweiten Rang heisen Envoyés, Abgesandte, Bothschafter. 3) Die von der dritten Ordnung Internuntien, Residenten. P. Mülleri Diss. de residentibus eorumque juribus. Ien. 1690. Gesandte ohne Rang werden Plenipotentiarien, Charges d' Affairs, auch Agenten, Commissärs, Minister genannt. Sam. Meuron Diss. de legati plenipotentiarii idea. Basel 1724.

2) Gesandte unabhängiger Staaten haben eigentlich keinen Rang, da auch diese Staaten keinen haben. Auf dem westphälischen Friedens-

congreß kam die Sache zuerst zur Sprache. Die französischen Ambassadeurs verlangten den Rang vor den schwedischen, diese gaben aber nicht nach. Auf dem Nimwegischen Friedenscongreß verlangten die französischen Gesandten den Rang vor andern, aber sie kamen auch hier damit nicht durch. In Ansehung der Rußischen Gesandten wird kein anders Ceremonial beobachtet, als in Ansehung der übrigen königlichen Gesandten. Als unter K. Joseph II. der Rußische Gesandte besonders distinquirt werden wollte, widersprach das ganze Corps Diplomatik, besonders der französische und spanische Gesandte, und der Kaiser erklärte darauf, daß an seinem Hofe keine Etiquette bestehe.

3) Vom Rang der Kaiserl. Königlichen Gesandten mit den Churfürsten. Zwanzig I. Th. und 38 Tit. der Kaiserl. mit Chur-Brandenburg 1669. Lünig Theatr. P. I. S. 424. Hellbach A. App. I. S. 11. der Kaiserl. mit den Gouverneurs und den Cardinälen. Lünig Theatr. I. S. 433. Hellbach A. App. I. Sect. III. An. 22. Der Rußischen mit den Französischen und den Kaiserl. Residenten, auch dem Preußischen Envoyé. Lünig Theatr. I. S. 436. Hellbach A. App. I. Sect. II. A. 24. Der Ruſ-

sische am Dänischen und Brandenburgischen Hofe. Lünig S. 415 und 432. Hellbach a. a. O. An. 45 und 39.

4) Vom Rang der Königlichen Gesandten:

a) der Portugießischen und Neapolitanischen Bernh. de Braga de praecedentia inter legatos regnorum Portugalliae et Neapolis. Bracharae.

b) des französischen Ambassadeurs zu Madrit 1627. Lünig Th. P. I. S. 414. Hellbach A. App. I. S. 11. A. 44. Die franz. mit den Dänischen Residenten. Lünig Th. P. I. S. 414. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 13. Dieselben mit dem Bruder des K. von Polen, und dem Marschall de Guebrian 1646. Lünig Theatr. P. I. S. 415. Hellbach A. App. I. Sect. II. a. 32. Dieselben mit den Spanischen. Lünig Th. P. I. Sect. I. c. 2. n. 4. S. 14. 417. 419. Hellbachs A. App. I. Sect. II. A. 2. App. II. Sect. II. A. 14. 15. 18. 19. Ingleichen mit dem Don Iuan von Oestreich, ingleichen den Grands am Spanischen Hofe. Lünig Theatr. P. I. S. 428. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 22. Mit

dem jungen Prinzen von Oranien, welcher jenen weichen muste Lünig Th. I. S. 419. Hellbach A. App. I. Sect. II. A. 16. Mit dem Schwedischen Hofe. Lünig Theatr. P. III. S. 431. Hellbach A. App. I. S. II. An. 38. Mit den englischen. Lünig Th. I. S. 1564. Hellbach A. App. I. Sect. II. An 31.

c) der Schwedischen mit den Chur-Brandenburgischen. Lünig P. I. S. 798. Hellbach A. App. I. S. I. An. 51.

d) der Spanischen mit den Cardinälen s. d. Art. Die Spanischen mit den Französischen und den churfürstlichen. Lünig P. I. S. 800. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 42. Cardinal. Vitellii Discursus de praecedentia agitata Romae inter legatos regum Galliarum et Hispaniarum.

e) der K. Preußischen Envoyés und Kaiserlichen Residenten. Lünig P. I. S. 434. Hellbachs A. App. I. Sect. II. An. 13.

f) der auswärtigen Könige Gesandten mit den Churfürsten. Crusius Lib. IV. Cap. 4. S. 613.

g) derselben mit dem Marschall von Frankreich. Lünig P. I. S. 420. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 17.

5) Der churfürstlichen Gesandten. (Man vergleiche Churfürsten 8). Sie weichen nach der Wahlcapitulation Art. 3. §. 19. am kaiserlichen Hofe nur den Gesandten der Könige, den königlichen Wittwen und Pupillen. Vor aber gehen sie:

a) den Gesandten der Republiken Holland, Venedig und allen andern. Brunnemann et Gasser de jure cerem. circa legatos §. 16. p. 19. Lünig P. I. S. 436. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 40.

b) den Reichsfürsten in Person auf dem Reichstag. Brunnemann et Gasser a. a. O. §. 31. S. 32. Crusius Lib. I. c. 11. n. 11. Londorp in Act. publ. T. VII. l. 6. c. 112. Kulpis de jure legat. princ. Germ. c. 14. §. 13. Herdens Grundveste II. P. c. 5. S. 113.

c) vor den Fürsten in deren eigenen Zimmern. Lünig europäisches Staats-Consil. II. Th. K. 221. S. 942.

d) vor den englischen Residenten. Lünig a. d. sub a) a. O.

e) Die churfürstlichen mit den erzherzöglichen (Matth. Hoffmann). Meine Gedanken über die Parification der erzherzöglich Oestreichischen Gesandten mit den churfürstlichen, 1794. 4) Dergleichen mit den herzogl. Burgundischen. Crusius Lib. IV. Kap. 5. S. 615–19. Die churbrandenb. am Dänischen und Polnischen Hofe. Lünig P. I. S. 426–28. Hellbach A. App. I. S. II. A. 35. 36. 37. Der Brandenburgische Envoyé am französischen Hofe. Lünig Theatr. I. Th. S. 423. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 21. Der Trierische mit der Aebtissin zu Niedermünster s. Aebtissin. Churfürstliche mit den Königl. Regierungsräthen. Müllers Staatscabinet I. Th. Kap. 4. §. 9. Carpzov de legat. regum. C. 10. n. 12.

6) Der Rang der Gesandten der altfürstlichen. Sie verlangen den Rang über die neuen Fürsten in Person. Ein Bedenken darüber steht in Lünigs Staats-Cons. T. II. S. 498. und ebend. Motiven, warum neue Fürsten den alten ihren Gesandten nicht nach zu sitzen haben.

7) Von den Fürstlichen und Gräflichen Gesandten. Lünig P. I. S. 783. 785. No. 31. Hellbachs A. App. I. Sect. II. An. 25. 26. 53.

8) Von den Gesandten der Republik. Crusius Lib. IV. Cap. 4. S. 613. Von den G. der Republik Venedig mit andern Republiken und den Italien. Herzögen. Crusius Lib. III. Cap. 13 S. 519—39. Von den G. der Schweitz Ebend. Lib. III. Cap. 14. S. 546—58. Der Republik Holland und Genua ebend. Cap. 13. S. 539—46. Von der Präcedenz der evangelischen und catholischen Abgeordneten der Stadt Augsburg. Londorp Act. publ. T. VII. S. 299.

9) Die Gesandten der streitenden Theile gehen den Ministern der vermittelnden Mächte ohne Bedenken nach, wenn diese auch sonst würklich von geringerer Würde und niedrigerm Rang wären. Günther I. Th. S. 278.

10) Die Gesandten Weiber haben eben den Rang und die Unverletzbarkeit als ihre Männer. Leyser Spec. 671. m. 5.

Von den päbstlichen Gesandten s. Legaten.

Goldschmidte s. Chirurgi.

Gouverneurs,

oder Rectoren einer Hauptstadt werden den fürstlichen Räthen vorgezogen. Christinaei Decis. cur. belg. Vol. V. D. 105. n. 12.

Grafen.

1) Gefürstete, auch fürstenmäßige, d. h. mit Reichsgrafschaften als Fürsten beliehene Grafen, stehen zwischen den ältern Fürsten und Grafen. I. E. Link Diss. de comitibus principibus von gefürsteten Grafen Vit. 1708. Besold Discurs. ob die gefürstete Grafen pro principibus imperii oder denselben gleich zu achten sein, in dessen Thes. pract. edit. 1666. f. p. 290—300.

2) Grafen werden den Baronen und noch mehr den Rittern mit ihren Familien vorgezogen. ICti Patavini beim Decian Vol. 3. Resp. 7. S. 22. Hellbach A. P. I. En. 42.

3) Von Reichsgrafen handelt die Wahlcapitulat. Art. III. §. 22. Zwanzig II. Th. S. 116. 126. II. Th. S. 170—195. Crusius Lib. IV. Cap. 17. S. 717—730. Moser von T. Reichsständen II. B. IV. Kap. §. 270—277.

4) Vom Rangstreit der Wetterauischen mit den Schwäbischen Grafen. Ah. Fritsch in Tr. de convent. deputat. Imp. Ord. Adj. c. 3. n. 35. und Hellbach M. App. II. Sect. III. Adj. 1. S. 396—412.

5) Von den Schwarzburgischen, Stollbergischen, Mansfeldischen, Solmischen, Hohenlohischen, Barbyschen. Leuber Magdeburg. Stapel-Unfug n. 834 seq.

6) Eine unverheurathete Gräfin geht einer verheuratheten Dame vom Adel vor. Hommels Rhapſ. Obſ. 75.

Grands d'Eſpagne

(los Primos) vom ersten Rang, bedecken sich, ehe sie den König noch anreden; die vom zweiten, wenn sie ihn anzureden anfangen; die dritten, wenn sie aufgehört, und in ein anders Zimmer gegangen sind. Ihnen wollen die Duc und Pairs von Frankreich, die englischen Pairs und Lords im Oberhause, und die Palatini und Woywoden in Polen nicht weichen. Lünig Theatr. cerem. P. II. S. 1036.

Grosherzöge

von Florenz. Zwanzig I. Th. 44.

Grosmeister

des Johanniter-Ordens, als unabhängiger Besitzer der Insel Malta. Diesem hatte der Pabst Leo X. in der päbstlichen Kapelle den Rang unter den Königen angewiesen und wich auch, dem Herkommen nach, blos den Königen, der Republik Venedig, und dem Grosherzog von Toscana, der Republik Genua, Parma. Den teutschen und italienischen Fürsten aber will er des Alters des Ordens und seiner Souverainetät halber den Rang nicht geben. Zwanzig I. Th. 45 Tit. Rousset C. 34. S. 166. Mosers Grundſ. des europ. V. R. in Friedenszeiten I. B. 5 K. §. 53. S. 45. Dessen Vers. des europ. Völkerrecht I. B. 3 K. §. 12. S. 65. Günther I. Th. S. 240.

Gros Mogul

in Indien. Zwanzig I. Th. 30.

Grosprior

dieses Ordens, oder der Vicar des Grosmeisters und Obermeister durch Teutschland, sodann Herrnmeister zu Sonneburg der Ballei, oder Meister des Johanniterordens in den Märkischen, Brandenburgischen, Sächsischen und

Pommerischen Landen. Zwanzig II. Theil S. 141. u. f.

Halbsouveraine

weichen den Ganzsouverainen, wenigstens alle europäischen halbsouveraine Regenten den gekrönten Häuptern, nur wollen sie den Republiken den Rang nicht zugestehen, und einige haben sich auch den Vorrang vor ihnen zu verschaffen gewust. Mosers Vers. I. B. 3 K. §. 11. S. 60. Günther I. Th. S. 253.

Handwerker,

der früher in die Zunft aufgenommene geht dem später eingerückten vor. Putonei II. B. S. 231. M. s. a. Doctor I. 9. Taglöhner.

Hauptleute s. Doctoren III. 10.

Herzöge.

1) Teutsche s. Erzherzöge, Reichsfürsten.

2) Ausländische.

a) Burgund und Teutschmeister. Crusius Lib. IV. Kap. VII. S. 628 – 32.

b) Curland gleich den Teutsch. Reichsfürsten. Zwanzig I. Th. 58. Rousset Cap. 33.

S. 164. Mosers Anfangsgr. des europ. V. R. S. 195.

c) Ferara und Florenz. Crusius Lib. III. Cap. II. S. 514–19. Der Vorrang des erstern vor letztern ist dargethan in einem weitläuftigen Responso in Iac. Phil. Portii Consil. s. resp. C. 167. S. 352. fac. b. seqq welches sich auch in Hellbach A. App. befindet.

d) H. und Prinz v. Groy, Havre, Areschot, Chymay. Zwanzig I. Th. Tit. 64.

e) Lothringen. Zwanzig I. Th. Tit. 40.

f) Mantua mit Parma und Modena. Zwanzig I. Tit. 43. 49. Crusius Lib. III Cap. 10. S. 510–514.

g) Oelze in Schlesien. Zwanzig I. 60. M. s. a. Churfürsten 4. Ducs und Pairs.

Hochstifter s. Stifter.

Hof- und Leibmedici s. Aerzte, Doctoren.

Hofgärtner mit dem Hofschneider.

Elect. jur. publ. T. XII. 6 St.

Hospodare der Moldau und Wallachey, werden den T. Reichsfürsten gleich geachtet. Zwanzig I. Th. Tit. 75. Rousset C. 33.

S. 164. Mosers Anfangsgründe des europ. V. R. S. 195.

Hüttenfactor,

s. Advocaten und Bürgermeister.

Illiterati

nach den Literatis. Wildvogel Resp. 22. S. 31. und unter jenen werden die guten und Virtuosen vorgezogen. Gastel de statu publ. C. 40. n. 38. S. 1384.

Inspector,

der zugleich Stadtpfarrer, und jünger ist, als die übrigen Stadt- und Landpfarrer die älter sind, geht diesen doch vor. Putonei En. II. B. S. 636. Hellbachs M. P. I. En. 50. S. 115. M. s. a. Kirchenpatron.

Inspector einer Trivialschule s. Amtsschösser.

Internunzien,

päbstliche Gesandten vom geringern Stande; das, was Residenten.

Jungfrauen-Kloster-Prediger s. Diaconi.

Iurispractici.

1) s. Bürgermeister II. 9.

2) s. Doctoren. I. 17.

3) vor den Aerzten s. d. Art.

Justitzrath s. Commissionsrath.

K a i s e r.

I. Römischer.

1) Von dessen Rang überhaupt sehe man nach Zwanzig I. Th. I. Tit. Crusius Lib. III. Cap. 1. 2. S. 339—400. Stiev S. 73. Rousset Cap. II. p. 11. Cap. III. p. 15. Europ. Herold I. Th. S. 84. D. W. Matthiae Diss. de praeeminentia imperatoris germ. Erf. 1677. Sam. Stryck Pr. de eminentia imperator. et Imp. Vit. 1691. Charl. Sorell de la préséance de l'Empereur sur les Rois et qu'il ne la Droit point avoir sur le Roi de France; befindet sich bei dem im Art. König I 4 angeführten Werke: Divers Traitez &c. B. S. von Stosch Discours von der Kaiserl. Majestät, und daß ein Kaiser mehr als ein König S. 120. u. f. Fr. Lumbert Humler von dem allerhöchsten Range, Titel und Wappen des R. Kaisers Frft. 1770. 8. Mosers T. Staatsr. III. Th. 13 K.

2) Die europäischen Mächte sehen den T. Kaiser als den ältesten Bruder, oder den ersten

unter den Gleichen an. Mosers Staatsr. 3 Th. S. 79.

3) Vor den andern Kaisern. Zwanzig Th. P. I. C. I. p. 1. Gastel de statu publ. Europ. P. I. C. 5. §. 9. Schurzfleisch in Ep. grat. ad Kern Diss. ex arg. jur. proedr. a Pesler edit. Dec. II. Horn inserta p. 94.

4) Mit dem türkischen Kaiser in den Passarowitzer Frieden 1718 in völlige Gleichheit gesetzt. Art. 17. Zwanzig I. Th. 1 und 2 Tit.

5) Vor den Königen. de Ludwig Consil. Hal. jur. P. II. R. 5. p. 897.

6) Vor dem Pabst. Zwanzig I Theil Kap. 18. S. 45. und unter dem Art. Pabst.

II. Römische Kaiserin.

R. a Bünau de ornamentis et honoribus Augustarum. Lips. 1733. Crusius Lib. IV. Cap. I. §. 7. seq. p. 570—71. Ah. Fritsch de augusta Rom. Imperatrice. Rudolst. 1667. Cap. 4. n. 10. in Opusc. Tr. 18. p. 628. G. Strauss de juribus augustae competentibus. Vit. 1688.

III. Rußische Kaiser.

Czar ist so viel als König. Im J. 1721 nahm Rußland den Kaisertitel an, wobei aber

die andern Könige kein Vorrecht einräumten, obschon die russischen Gesandten 1742 die Audienz vor allen andern Gesandten (den kaiserl. ausgenommen), verlangten, so wie sie auch 1769 erklärten, daß sie von ihrer Monarchie befehligt wären, keinen Gesandten anderer Mächte, auser dem Röm. Kaiserl., nachzustehen; aber verschiedene Höfe erklärten dagegen, daß sie diesen Vorrang nicht gestatten würden.

1) mit Frankreich schon 1701. Lünig Theatr. T. I. S. 435. Im J. 1784 entstanden zwischen beiderseitigen Gesandten in Wien Streitigkeiten.

2) mit Spanien. Stosch S. 127. Zwanzig I. Th. 19 Tit. Stiev S. 130. Rousset Cap. 5. p. 45. Günther I. Th. S. 245—47.

IV. Türkische Kaiser,

machten anfangs auch dem römischen Kaiser den Rang streitig. Dieser verweigerte jenem den Kaiser-Titel bis Rudolph II. und Achmet einander als Kaiser jedoch so anerkannten, daß dieser jenen Vater und jener diesen Sohn nannte, welches aber ein bloser personeller Vergleich war. Im Passarowitzer Frieden wurde (wie bei I. gedacht) eine völlige Gleichheit ausgemacht,

und diese wird äuserst beobachtet. In schriftlichen Verhandlungen wird auch mit den übrigen christlichen Mächten gewechselt. Zwanzig I Th. 11 Tit. Rousset C. 3. p. 15. Mosers B. R. 3 Th. S. 87. 106. Dessen Versuch I. B. 3 K. §. 5. S. 53. Günther I. Th. S. 247. u f.

V. Uebrigen Kaiser,

Vom K. von Abyssinien s. Ober-Aetiopien (auch Gros Negus genannt) von China, Japan, Maroco. Zwanzig I. Th. Tit. 32. 33. 34. Varenii Iapan. Cap. 9. 10.

Kaiserin,

s. unter Kaiser II.

Kaufleute,

1) ob sie schon ohne ihre Schuld fallirt haben und bonis cediren müssen, stehen den übrigen Kaufleuten nach. Geschärftes Bankerot-Mandat vom J. 1766. §. 5. in C. C. A. T. I. S. 928.

2) nach den Literatis, wenn diese gleich nur studiosi sind. Gerdes de jure praec. C. 9. §. 3. in Op. T. II. D. II. S. 388.

3) nach

3) nach den Apothekern } f. d. Art.
4) mit den Buchhändlern } f. d. Art.
5) nach dem Fuhrmann } f. d. Art.

Kinder,

1) Nach den Vätern. Hellbachs M. D. I. C. 1. §. 5. 7. Gerdes Iur. praeced. C. 1. §. 3. in Op. T. II. D. II. S. 359.

2) Natürliche Brüder der Regenten haben selten den Rang vor den ersten Hof und Staatsbedienten; doch führt das Gegentheil von Sachsen vom J. 1747 an Moser im T. Hofr. II. B. S. 245.

3) Adoptirte erhalten nach der väterlichen Würde den Rang. Glaffey de jure praeced. foem. §. 12. p. 17. Horn D. I. q. 5. edit. Pesler p. 27. Gastel de statu publ. Europ. C. 38. n. 17.

4) Die Kinder der Honoratioren vor den Kindern der Geringern. Christinaei Obs. eugen. et heroic. Lib. I. c. 20. Gastel d. l. c. 33. n. 24. et c. 40. n. 38. p. 1384.

5) Kinder, die weit höhern Rang haben, als ihre Väter, gehen in Amtssachen und in öffentlichen Zusammenkünften, besonders wenn sie

nicht unmittelbar auf einander folgen, und noch andere Personen dazwischen sind, ihren Vätern vor. Tabor Decis. 135. n. 8. Cassan glor. mundi. P. 4. C. 70. p. 201. Hellbach D. I. C. I. §. 9. n. 12. S. 7. M. s. a. Sohn.

Kircheninspector,

der zugleich Stadtpfarrer ist, geht vor:

1) den Diaconen s. d. Art.

2) bei dem Akt der Investituren dem Kirchenpatron, wenn dieser gleich vom Adel ist. Dresdner Ober-Consist. Rescript in Beyers Addit. ad Carpzovii Iurispr. eccles. Lib. I. D. 55. S. 35.

3) wenn sie selbst später in das Pfarramt gekommen, den Stadt- und noch mehr den Landpfarrern, wenn solche gleich älter sind. Putonei En. et Conf. II. B. S. 636.

4) nach den regierenden Bürgermeistern als Kirchen-Patron s. d. A.

Kirchenpatron.

1) der das Patronatrecht bei Abnahme der Hospital-Rechnung ausübt, hat an einem gewissen Ort nach dem Herkommen und dem Besitz vor dem fürstl. Commissär, wenn er auch

Superintendent ist, den Vorrang. Lynker Consil. 186. S. 2.

2) Bei Pfarr-Investituren geht er in Ch. Sachsen nach dem Superintendenten.

3) ein Unadelicher nach seinem Pfarrer, ob dieser gleich von ihm abhängt; nach Leyser Spec. 54. m. 14. Barth. P. II. C. 7. Diss. 619. n. 5.

4) Noch mehr nach dem Superintendenten. Beyer ad Carpzov. Homberg Consil. s. Resp. 83. S. 320.

5) Auch nach dem Inspector. Beyer ad Carpz. S. 34. Hellbach A. P. I. En. 24.

6) Ein Supplicat, worinn der Kirchenpatron bei der Investitur den Rang vor dem Superintendenten sucht, in Struvs Introd. ad prax. jur. can. P. II. Cas. 128. p. 485. Hellbachs M. App. II. Sect. I. Ad. 14. S. 351—62. und die Antwort und Rescript darauf in Hellbachs A. P. I. En. 23 und 24.

Kirchenrath.

Cellar Dedicat. acad. Frid. Hist. p. 31.

Klingelbeutelträger s. Chirurgi.

Könige.

Guil de Monteferato de regis praerogativa in electione, dignitatibus et pontificialibus et de regum christianorum et paganorum nominibus, Par. 1666. I. M. Pastorii Com. de praerogativis principum Imperii regum ex ipsis legibus et constanti gentium ac imperii observantia. Basil. 1752. 4. Zwanzig I. Th. Tit. 3. 4. De ordine regum christiani orbis, Meillet ad Tacit. Lib. I. Cap. I. S. 8.

I. Europäische.

Crusius Lib. III. Cap. 3. S. 401—415. Stosch S. 381. Zwanzig I. Theil, Tit. 7. Rousset Cap. IX. S. 65. Günther I. Th. S. 226. Ant. Quetta Rex Romanor. et rex Francorum, utrum alter alterum praecedat? Francof. 1614. und in Melch. Goldast Polit. Imp. P. XI. n. 3.

1) Römischer König. H. F. Chr. von Lynker von den Vorzügen und der Titulatur eines römischen Königs. Halle 1767. 8. Dan Nettelbladt Beweiß, daß dem Röm. Könige der Rang vor allen auswärtigen regierenden Oberhäuptern der europäischen Nazion zu-

stehe; in der Erörterung einiger einzelnen Lehren des T. Staatsr. Halle 1773. No. 5. S. 87.

Er behauptet als würklich gekröntes Haupt und künftiger röm. Kaiser, den Rang vor den andern europäischen Königen zu haben; die französischen Schriftsteller spotteten darüber besonders sehr, auch die andern europäischen Könige räumen ihm dies nicht ein, weil er kein regierender Herr ist. Z. B. Real in La science du Gouvernement T.V. Cap. 4. Sect. 3. Sein Rang ist als noch unentschieden anzusehen. Im Jahr 1703 nahm der Röm. König Joseph I. vor dem erklärten König von Spanien dem Erzherzog Carl, seinem Bruder, den Vorrang; allein Joseph war älterer Bruder, und Carl, so wie Joseph, Könige ohne Land, und dieß eine Familiensache. Der Pabst zieht den Röm. König vor, oder wie Lünig in Theatr. P. I. S. 12. bemerkt, begegnet ihm und dem König von Frankreich und Spanien al pari; er reicht beiden bei der Messe das Rauchfaß zugleich, und läßt beide zugleich zur Audienz. Die Gründe für den Röm. König führt Stiev im europäischen Hofceremoniel I. Th. I. Kap. S. 9. und daraus Scheidemantel im Repert. II. Th. S. 655. u. f. an.

2) **Der König von Böhmen** hat in der päbstlichen Rangordnung den vorletzten Platz zwischen Cypern und Polen, welches letztere jedoch den Vorrang haben will. Crusius III. c. 8. S. 495. Stosch S. 683. Zwanzig I. Th 14. 16 Tit. Rousset C. 17. S. 76. Mit Ungarn. Zwanzig I. 16. Crusius Lib. III. C. 8. p 491—502.

3) **Der König von Dännemark.** Ivar. Herzholm de praecedentia regni Daniae Hafn. 1562. f. Guil. Schinmeier Discours sur la preeminence du roi de Danemarc audessus des autres rois de l'Europe 1731. Crusius Lib III. c. 7. S. 490. Stosch S. 670. Zwanzig I. Th. II. K. Stiev S. 127. Rousset C. 13 S. 70. Mit Schweden, Polen und Frankreich. Mosers Beiträge in Friedenszeiten I. Th. S. 41. Günther I. Th. S. 240.

4) **Der ehemalige König von Frankreich.** Crusius Lib. III. C. 4. S. 415. Stosch S. 463. Zwanzig I. Th. Tit. 5. 8. Europ. Herold II Th. S. 32. Stiev S. 89. Rousset C. 8. p. 61. Ierome Bignon Traité de l'excellence des rois et du royaume de France traitant de leur preseance et prerogative

par dessus les autres à Paris 1618. 8. Petr. Rebuf de praerogativis principum imprimis de praerogativis regis Franciae. Venet. 1584. f. Lugd. 1619. Theod. Godefroy Memoires concernents la preference des Roys de France. Paris 1666. Ant. Aubery de la preeminence des rois de France et de leur preseance sur l'Empereur et le roi d'Espagne. Paris 1680. 4. 12. Fr. W. v. Pistorius von Präeminenz des K. in Frankreich über andere Könige der Erden; in Amoenit. hist. jurid. VII. Th. S. 1937—48. (Franc. Pithoei) Extrait du Traité de la grandeur, droits, preeminences et prerogatives des Rois et du Roiaume de France à Paris 1594. 8. Divers Traitez sur les droits et les praerogatives de Roys de France à Paris 1666. 12. Mit Grosbritannien. Crusius Lib. III. C. 5. S. 451. Stosch S. 585. Zwanzig I. Th. 8 Tit. Stiev S. 109. Rousset C. 10 und 11. S. 66 und 67. M. s. a. d. K. von Grosbritannien. Mit Spanien, welche Streitigkeiten 1761 zum Vergleich kamen. (Car. Bultelli s. Pulteau) de la preseance des rois de France sur les rois d'Espagne par C. B. à Paris 1674. 4. Ioach. Iac. Chiffletii ad Vindicias Hispanicas lampades histor. Antw. 1645. 4. et in ej.

Oper. ib. 1650. f. Aug. Graruti Raisons et causes de preseance entre la France et l'Espagne praepoiées pour l'Espagne avec les responses pour la France par Nic. Vionier de Bar-sur-seine. Paris 1608. Crusius Lib. III. Cap. 4. p. 415 bis 51. Europ. Herold II. Th. S. 32. Stiev S. 79. Rousset Cap. 8. S. 61. Zwanzig I. Th. 5. Günther I. Th. S. 230. M. s. a. die in Lippen unter Galliae s. Franciae Rex angeführten Schriften, und Iac. Alex. Tenneverii Veritas vindicata pro Gallo adversus Chiffletium. Paris 1651. f.

Der König von Frankreich verlangte mit dem Röm. Kaiser gleichen, und den Vorrang vor andern Königen, den er auch bei verschiedenen Gelegenheiten, besonders beim Niemwegischen und Ryßwickischen Friedens-Congreß meist erhielt. Günther I. Th. S. 230 u. ff. Auch persuadirte Fr. die Türken und Barbaren, als sei er Kaiser. Zwanzig I. Th. 6 Tit. Der Präcedenz-Streit der Königl. Mutter mit der Königl. Gemahlin. Lünig Th. cerem. P. I. S. I. C. 2. n. 5. S. 16. und Hellbachs A. App. I. Sect. II. An. 4. M. s. a. Kaiser III.

5) Der König von Grosbritannien. Mit Frankreich und Spanien. Ius

imagin. apud Anglos; or the Law of England relating to the nobility et gentry, faithfully collected and methodically digested for common benefit, by Ioh. Brydall, und daraus in Lünigs Th. P. I. S. 26. Hellbachs A. App. I. Sect. II. An. 10. Iames Howell of the precedency of Kings. London 1664. f. und lat. de praecedentia regum Franciae, Hispaniae, Angliae. Lond. 1665. 8. Crusius Lib. III. Cap. 5. p. 451 bis 65. Günther I. Th. S. 236.

6) **König von Neapel und Sicilien.** Zwanzig I. Th. 20 Tit.

7) **König von Polen**, mit Schweden, Ungarn, Portugall, Böhmen. Crusius Lib. III. Cap. 6. p. 466—87. Stosch S. 617. Rousset Cap. 15 und 16. S. 74 und 75. Zwanzig I. Th. 12 Tit. Pohlnische Prinzen ebend. I. 59.

8) **König von Portugall** räumt dem König von Spanien den Vorrang willig ein. Mosers Grundſ. des europ. V. R. in Friedensz. I. B. 5 K. §. 22. Mit England, Frankreich und Pohlen. Crusius Lib. III. c. 7. S. 488. Stosch S. 447. Zwanzig I. Th. 10 Tit. Rousset Cap. 12. p. 69. Günther I. Th. S. 228.

9) **König von Preußen.** Bestand der Würde und Krone des K. Preußens 1701. 4. Preußen ist zwar einer der neuen Könige, sucht aber doch die Gleichheit zu behaupten, und besonders seit 1742, als die brittischen und preußischen Gesandten ein Memorial wegen Garantirung des zwischen Oestreich und Preußen geschlossenen Breßlauer Friedens übergeben wollten. Zwanzig I Theil 15 Tit. S. 27. 30. Stiev S. 131. Rousset C. 18. p. 27. Mosers Beitr. in Friedensz. I. Th. S. 44.

10) **König von Sardinien.** Da es mit Frankreich, Grosbrittanien und Spanien nie gewechselt hat, so behaupten jene vor diesen den Vorrang. Rousset Cap. 24. p. 100. Mosers Beitr. zum europ. Völkerrecht in Friedensz. S. 45. Dessen Versuch I. B. 3 K. §. 12. S. 64. Günther I. Th. S. 237–39.

11) **König von Schweden.** Dieser war einer der ersten Souverains, welcher die Gleichheit unter den Nazionen wieder herzustellen suchte, welches ihm auch Frankreich zugestehen muste; auch England und Dännemark machte er den Rang streitig. Crusius Lib. III. C. 6. S. 466. Stosch S. 675. Zwanzig

I. Th. Tit. 11 und 12. Stiev S. 118. Rousset C. 7. p. 59. Günther I. Th. S. 241.

12) König von Sicilien. In der päbstlichen Rangordnung steht er gleich nach England. Neuerer Zeit suchte er mit andern Königen die Gleichheit. Zwanzig I. Th. 20 Tit. Rousset C. 19. S. 82.

13) König von Spanien verlangte ehemals den Rang vor allen christlichen Nazionen. Besondere Streitigkeiten mit Frankreich s. d. A. Iac. Vallesii Praerogativa Hispaniae h. e. de dignitate et praeeminentia regum regnorumque Hispaniae et honoratiori loco ac titulo eïs eorumque legatis a conciliis nec non Romana sede jure debito &c. Granatae 1602. f. Frcf. 1626. 4. Dagegen erschien Sentence du Prévot de Paris contre un mechant et pernicieux livre imprimé à Francof. intitulé: Praecedentia Hisp. &c. à Paris 1626. 8. Ingleichen mit dem Rußischen Kaiser s. d. Art.

14) König von Ungarn vor Böhmen und Polen. Zwanzig I. Th. 13. Stosch S. 607. Rousset C. 14. S. 73.

II. Auser europäische Könige.

Die Könige von Fetz, Japan, Siam, Sus u. a Zwanzig I. Th. Lit 31. 34 37. M. s. a Cardinäle, Churfürsten, Kaiser.

Krämer s. Buchhändler, Chirurgi, Fuhrmann.

Künstler s. Taglöhner.

Kurfürsten s. Churfürsten.

Laien s. Geistliche.

Landgeistliche s. Actuarien, Dorfpfarrer.

Landgerichts-Assessor s. Bürgermeister. II. 6.

Landphysicus s. Physicus.

Landräthe,

gleich den wirklichen Kriegsräthen. Cellar Dedicat. acad. Frid. Hist. p. 32 u. f. M. C. Curtii Prolus. I et II. de consiliariis provincialibus. Marb. 1772. Dessen Abh. von Landräthen, in dessen hist polit. Abh. Marp. 1783. No. VI. U. F. Kopp von Landräthen, vorzüglich in Hessen-Cassel, in v. Berg T. Staatsmagazin I. Heft S. 108. und II. Heft S. 258. u. ff. Krünitz Encyclop. 6 Th S. 467 bis 556. Aug. v. Balthasar Abhandl. vom Ursprung, Amt und

Recht, besonders der Wahl der Landräthe im H. Pommern. Greifsw. 1752. 4.

Landrichter,

s. Amtscommissär.

Landschaftssyndicus,

nach dem Bürgermeister s. d. Art. I. 6. und II. 7.

Landshauptmann.

Joh. Jacobi von der Würde eines Lands- hauptmanns im Marggräflich-Oberlaußitzischen. Budissin. 1787.

Landstände,

haben bei Landtägen den Rang nicht nach der persönlichen Dignität der Deputirten, sondern nach der Ordnung der Territorien. Resp. Vitob. von 1672 beim Ziegler in Tr. de jure majest. Lib. I. C. 31. § 24. S. 508. und Berger in Suppl. ad E. D. F. App. P. I. Cent. I. Consil. 21. S. 703. Hellbachs M. P. II. En. 87. S. 175.

Legaten

sind in den Augen derer, welche der päbstlichen Hierarchie dergleichen Vorrechte noch ein-

räumen, Gesandte der Päbste vom ersten Rang, und entweder legati nati, gebohrne, das sind würkliche Cardinäle, dergleichen in T. der Erzbischof zu Salzburg, in Böhmen der Erzb. zu Prag, in Polen der zu Gnesen, in Frankreich der Erzb. zu Rheims und Arlas waren, oder legati a latere, andere Personen von höherm Stande, welche vor ihrer Absendung den Saum des päbstlichen Gewands berühren müssen. Man sehe die in Lippen und Senkenbergs Bibl. jur. angeführte Schriften, besonders Io. Schott Diss. de legatis natis. Bamb. 1778. G. Wagenseil Diss. de legato a latere. Alt. 1696. Armin. Seld (ein verkappter Name unter dem der Minorite Phil. Hedderich zu Maynz sich verborgen hat) Abh. über das päbstliche Gesandschaftsr. Athen 1787.

Lehnherren s. Vasallen.

Licentiat,

1) ist der nicht, und verlangt den Rang desselben nicht, der blos das Tentamen und examen rigorosum bei der Facultät ausgestanden, sondern er muß auch seine inaugural Diss. gehalten, und sich durch ein Renunciations-Patent legitimiren können. Böhmers Consil. et Decis.

T. II. P. II. S. 671. und in Hellbachs A. P. I. Pron. 44.

2) Geht vor:

a) den Baccalauren s. d. A.

b) den Diaconis s. d. A. 5.

c) den Rectoren der Gymnasien s. d. A. Doctor I. 10.

d) den Doctoren der Weltweißheit s. d. A.

3) Nach werden sie locirt:

a) den Doctoren s. d. A. I. 11. III. 4.

b) den Superintendenten, wenn diese nicht in besserm Besitz sind. Berger P. II. App. Cent. II. C. 18. p. 1105. 1048. s. Errata (Zusätze)

4) Die Lizentiaten der Theologie, an einigen Orten nach den Doctoren der Rechte, ob jener gleich anderwärts promovirt, dieser aber eher Magister worden. M. s. Docor III. 8.

5) Die Licent. jur. gehen

a) vor:

α) den Amtleuten s. d. A.

β) den Lieutenants. Wernher En. for. P. II. c. 337. n. 5. Hellbachs M. P. I. En. 5. S. 14.

γ) den Bürgermeistern s. d. A. I. 6. und II. 7.

δ) den jüngern Lic. jur. obgleich der ältere ein Pappier-Mühlen Pachter ist. Herrmann Samml. auserl. Respons. V. I. S. 4. R. 35. S. 115. Vol. II. R. 25. S. 236. Thomasius jur. Händel III. Th. S. 2. §. 14. S. 196. Hellbachs M. P. I. En. 26. S. 69—71. Christinaei Obs. eugen. et heroic. edit. Rheinhardt S. 70. Gastel de statu publ. Europ. C. 39. n. 31.

6) Der Licent. med. der zugleich ein abtretender Stadtrichter ist, geht dem regierenden Stadtrichter, der nicht studiert hat, in Rathsangelegenheiten nach, bei andern Zusammenkünften aber vor. Horn D. 2. q. 5. S. 78. Hellbachs M. P. II. En. 61. S. 133. u. f.

Lieutenant,

1) vor dem Fähndrich s. d. A.

2) nach dem Kapitain. Horn D. I. q. 10. S. 53.

3) nach dem Licentiat. s. d. A.

Lite-

Literati

1) vor den Illiteratis		
2) vor den Apotheckern		
3) vor den Kaufleuten	}	s. d. Art.
4) vor den Plebejis		
5) nach den Fräuleins		

Lord s. Grands d'Espagne.

Männer

1) vor den Weibern. Allgem. jur. Orakel I. Th. T. II. IV. B. Kap. 19. §. 3. S. 1809. Adam Volckmann Diss. de virorum prae foeminis in jure praerogativa. Alt. 1645. N. Chr. Lynker Diss. de praecellentia marium prae foeminis. Giesae 1673. Io. Chr. Spitz Diss. de praerogativis masculorum pro foeminis. Erf. 1756. Io. Ge. Pritii Diss. de praerogativa sexus masculini prae feminino. Lips. 1695. Gastel de statu publ. Europ. Cap. 40. §. 31.

2) An einigen Orten gehen beim Abendmahl erst alle Männer jeden Standes, und dann die Weiber. Goth fernere Beis. zur L. O. K. I. n. 6. a. 5. S. 53. An andern Orten werden sie dem Herkommen gemäß noch beim Abendmahl den adelichen Dames nachgesetzt. Wild-

vogel Consil. R. 175. S. 368. Hellbach M. P. I. En. 14. S. 29–31. Lynker Disc. for. 505. S. 909. M. s. a. Weibspersonen.

Magister der Philosophie.

M. s. wie sie sich jetzt nennen Doctoren der Philosophie, ingleichen Baccalaurei und Doctoren.

Magistrate s. Dechanten, Rathsverwandte, Pröbste.

Marschall von Frankreich s. Gesandte 4) g).

Margrafen s. Reichsfürsten.

Meister

haben ihren Rang nach der Zeit, wie sie sich zum Muthen des Meisterrechts angegeben, und nicht darnach, daß einer früher z. B. ein Rescript für sich hatte, daß ihn die Innung bei Verlust ihrer Rechte zum Meister annehmen solle. Putonei Enunc. et Consil. T. II. P. 10. C. 55. S. 231. Hellbach M. P. II. En. 51. S. 118.

Meister des Johanniter-Ordens s. Grosprior.

Metropolitane,

die Bischöfe, die ihren Sitz in der Hauptstadt der Provinz, und die geistliche Gerichtsbar-

keit über die Bischöfe ihrer Diöces haben. In Teutschland waren es die Erzbischöfe von Maynz, Trier, Cölln, Salzburg und Wien; in Böhmen der zu Prag, in Mähren der zu Olmütz, und ehedem auch die zu Hamburg, Magdeburg und Bremen. Ihren Rang bestimmte ehedem die Zeit ihrer Ordination. In der Folge stritten darüber Maynz, Trier und Cölln. Arumaei Disc. III. §. 1. p. 130. ad A. B. Buxtorf ad A. B. §. §. 40. p. 291. I. Ge. Geret Pr. de metropolitanis Weissenb. Noric. 1745. 4. I. G. Koerner de metropolitanorum in eccles. veteri autoritate. Lips. 1754. Von den Primaten und Metropolitanen zu Arelat und Wien. Crusius Lib. II. Cap. VI. p. 202—208.

Minister,

Kaiserliche, Französische, Englische und Spanische bei der Unterschrift der Quadruple Alliance 1720. Lünig Theatr. P. II. S. 1564.

Mönche.

Bei Prozessionen gehen sie meistens nach dem Alter ihrer Orden, als: 1) die Mönche des heil. Balii als die Aeltesten, 2) die Benedictiner, 3) die übrigen nach dem Alter der

Ordensstiftung. Allegationes diversorum doctorum in causa praecedentiae inter Monachos Augustinos et Benedictinos Cremonae 1567. I. Caram. Lobkowitz libra de praecedentia pro Cisterciensibus contra Acracenses. Lovanii 1643. 4. Ben. Stolte Tractatus histor. jurid. de praecedentia controversa monachos benedictinos inter et can. regul. s. Augusti. Erford. 1730. 8. Von Rangstreitigkeiten verschiedener Orden s. Crusius Lib. II. Cap. 22. 23. 24. 25. 26. S. 304 bis 339. M. s. a. Canonici.

Nagelschmidt s. Barbier.

Notarien,

nach den Aerzten. Paul. de Castr. Cons. 73. Vol. IV. und Gastel de statu publ. Europ. Cap. 35. §. 14. p. 1343.

Nunzien,

1) oder påbstliche Gesandten vom zweiten Range, und mehr als Internunzien, gehen auch den kaiserlichen und den catholischen reichsståndischen Gesandten vom ersten Range vor. Moser von der T. Religionsverf. S. 640.

2) Sie werden eingetheilt in ståndige, d. i. beståndige, und in temporåre.

3) Geschichte der päbstlichen Nunzien in T. Frkf. und Leipz. 1788. II. 8.

4) Von ihren Rangstreitigkeiten und Vorrechten. Zwanzig 1. Th. (C. R. Hausen) Betracht. über die päbstliche Nunziatoren in T. 1786. — De legatis et nuntiis pontificiis eorumque fatis et poteſtate (Salisburg) 1785. 8.

3) Vom merkwürdigen Rangstreit zwischen einem T. Reichsfürsten (H. Johann Adolph von Sachsen Weimar im Jahr 1742 am Dresdner Hofe, und einem päbstlichen Nuntius mitgetheilt von D. J. L. Klüber in Posselts wissenschaftlichen Magazin zur Aufklärung II. B. 1. Heft No. 10.

Oberamts-Advocaten,

der zugleich Stadtschreiber ist, geht allen Rathsverwandten, ausgenommen den regierenden Bürgermeister vor. Wernher Sel. Obſ. for. Vol. I. P. I. O. 176. Hellbachs M. P. I. En. 15. S. 32.

Oberofficier,

bürgerliche, die aber adeliche Chargen haben, gehen den blosen Edelleuten vor. Leyser Spec. 664. m. 18. I. G. Estor de jure ordinum

imperii decorandi honoribus militaribus, ubi origo ſtatusque ſummorum militiae praefectorum et ductorum ſuperiori et interiori honore vulgo officiales vocant, cum ex romanorum tum Germanorum jure exponitur. Marb. 1744.

Obriſthofmeiſterin,

der Kaiſerin kommt bei Krönungen und andern Solennitäten, nach den regierenden Fürſtinnen, und vor deren Fräulein Töchtern und Schweſtern, es ſei dann, daß von letztern ein anderes bewieſen würde. So decretirte K. Ferdinand III. 1653 auf die von den Reichsfürſten an den Kaiſer gerichtete Vorſtellung. Das Decret ſteht in Lünig R. A. II. Fortſ. P. Gen. n. 56. S. 196. in Fritſch de Auguſta R. I. Cap. 4. n. 19. und in Hellbachs M. App. I. Sect. I. A. 7. S. 253. Die Vorſtellung der Reichsfürſtinnen in Fritſch Tr. de Aug Rom. Imp. Cap. 4. n. 19 und in Hellbachs M. App. II. Sect. III. Adj. 4. S. 415. J. J. Moſer' Staatsr. VI. Th. S. 220. Fr. C. von Moſer T. Hofr. II. B. Beil. No. 58 und 59 S. 348–52. Ludwig Erl. der g. Bulle II. Th. S. 645.

Officier ſ. Oberofficier.

Ordinarius s. Extraordinar.

Organisten s. Freisassen.

Pabst.

Der Kaiser gesteht ihm den Rang zu. K. Joseph II. erwieß ihm auch bei dem Besuch jenes im Jahr 1782 in Wien alle Ehrenbezeigungen, die ein souverainer Fürst dem andern bei Besuchen erweißt; nur als der Pabst bei der grosen Feierlichkeit am ersten Ostertage forderte, daß sein Thron in der Kirche eine Stufe höher als der kaiserliche bereitet würde, ließ der Kaiser seinen Thron ganz wieder wegnehmen. Polit. Journal 1782. April S. 383. Unter den protestantischen Mächten räumen Grosbritannien, Dännemark, Schweden, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, und die vereinigten Niederlande demselben den Rang nicht ein; in Rücksicht der übrigen protestantischen Fürsten aber befindet er sich meistens im Besitz des Vorranges. Zwanzig I. 17. 18. S. 13—52. Rousset Chap. I. Stosch S. 6. Crusius Lib. II. Cap. 1. S. 129—175. Mosers Staatsr. III. Th. S. 86. Dessen Grunds. des europ. V. R. in Friedensz. S. 28. Günther I. Th. S. 221. u. ff. M. s. a. Kaiser.

Pairs de France

Crusius Lib. III. Cap. 9. S. 502. Dissertation sur l'origines les Droits et les Prerogatives des Pairs de France 1753. 12.

Patriarchen.

Sie haben den Rang über alle Erzbischöfe, ja sogar über die Cardinäle, und verlangen den Königen gleich gesetzt zu werden. Fleischers Einleit. zum geistl. Recht I. B. IX. Kap. §. 9. S. 103 u f

Die zu Constantinopel, Antiochien, Alexandrien, Jerusalem, Moscau und Venedig. Zwanzig I. Th. 78. Crusius Lib. II. Cap. 2. S. 176 bis 184. Gastel de statu publ. Europ. P. I. Cap. XI. p. 456. und die daselbst angeführte Autoren.

Patrizier,

rathsfähige Geschlechter, Geschlechter, Stadtjunker gehen vor andern Bürgern, aber stehen nach den Adelichen und Bürgermeistern s. d. A. Von diesen haben vorzüglich geschrieben Ph. Jac. Haller von Hallerstein, I. A. Chr. Ranger de patriciis Regiom. 1684 und mit Senkenbergs Vorrede und Noten.

Gießen 1740. J. Chr. Gatterer Historia ill. gent. Holzschuher. Norimb. 1750. f. in Part. gen. und H. Wilh. von Günderode genannt von Kellerer Erläuter. zu der Geschichte des T. Stadtadels; im I. Band seiner von Posselt herausgegebenen Werke S. 461. u. f. M. s. a. Riccius vom landsaß Adel S. 327. Cramer de nobilitate avita p. 247.

Pfalzgrafen,

1) haben keinen bestimmten Rang. Hellbach Disc. I. Cap. I. §. 26. S. 29. Richter Vol. II. Conf. 165. S. 639. Lynker Dec. 419 und Ad Capitulat. Iosephi p. 115. und in Resp. 411. Hellbachs M. P. I. En. 42. S. 94.

2) Doch sind sie vorgezogen:

a) dem Doctori jur. und Advocaten s. d. A.

b) den Edelleuten. Horn D. I. q. 3. S. 14.

c) dem regierenden Bürgermeister s. d. A.

Pfarrer.

s. Diaconi, Dorfpfarrer, Stadtgeistliche, Stadtpfarrer.

Pfeiffer s. Scharfrichter.

Physicus.

1) Von zwei Physicis, die auch D. med. sind, wird der, welcher zuerst promovirt hat, vorgezogen. Putonei Enunc. II. S. 334.

2) Stadt- oder Landphysicus, der zugleich D. med. ist, vor

a) den Rathsverwandten. Horn D. I. q. 7. S. 36.

b) den Amtsschosser s. d. A. II. 3).

c) den Superintendenten, der zugleich M. der Philosophie. Valentin P. med. leg. P. I. S. 4. C. 26. Corp. jur. S. 183.

3) Nach dem Doctor der Rechte und der Arzneigelahrheit, der eher disputirt s. d. A.

4) Der Landphysicus nach dem Stadtphysicus in possessoris, aber in petitorio behauptet jener den Rang, wenn dem andern nicht die Verjährung in Rücksicht seines Vorgängers im Wege steht. Horn D. I. q. 2. S. 102. Hellbach A. P. I. En. 21. M. s. a. Doctor der Arzneigelahrheit.

Plebeji

nach den Literaten. Gastel de statu publ. Europ. S. 1384.

Postmeister.

Königl. Preußische Verordnung betreffend den Rang der Postmeister vom 9 Feber 1702, in Mylii Corp. Const. Magd. P. VI. S. 133. Dergleichen Circularordnung wegen des Ranges der Contributions- Accise- und Zolleinnehmer, auch Salzfactores und Postmeister vom 30. Januar 1743. in der Samml. Schleß. Ordn. Nachtr. M. s. a. Burgermeister.

Practici juris s. Iuris practici.

Prälaten

I. Reichsprälaten.

1) Stosch S. 830. 842. Zwanzig II. Th. Tit. 18. 19. 22. S. 53—90. Häberlin IV. S. 213. Crusius Lib. IV. c. 20. 21. S. 747. Mosers Staatsr. 37 Th. S. 356. 38 Th. K. 183. Sect. I. S. 251. Dessen nachbarl. Staatsrecht S. 12. Unters. der Fr. ob die von den Reichsprälaten gesuchte Gleichstellung mit den Reichsgrafen einen Bezug auf die Religion gehabt habe? Ein paar Worte auf die so genannte Unters. 1783. Was sind die Reichsprälaten, und wie sind sie es geworden 1785. 8. Willebold Held Reichsprälat. Staatsr. 1782. 85. II. 8.

2) Reichsprälaten haben vermöge eines Reichsschlusses von 1713 den Rang vor allen andern in- und ausländischen Prälaten. Mit dem würklichen regierenden in einem reichsgräflichen Collegio Sitz und Stimme habenden Reichsgrafen alterniren sie im Rang; aber auf den Reichs- und Deputationstagen werden die Schwäbischen Prälaten vor den Grafen ausgerufen. Fritsch de convent. provinc. C. VI. th. 2. n. 5. Die Reichsgrafen verlangen nach der Wahlcapitulation Art. III. §. 23. den Rang vor den R. Prälaten; das Churcollegium hat ihnen aber 1745 und 64. Salvatoria gegeben, daß ihnen die Uebergehung ihrer in der angeführten Stelle des W. K. nicht zum Präjuditz gereichen solle. Unter sich gehen die Schwäbische über die Rheinische Zwanzig Theatr. P. II. n. 19. S. 124.

3) Von dem Rangstreit der Reichsprälaten zu Petershausen und Creutzlingen. Lünig Th. I. Abth. K. 2. n. 9. S. 25. Dessen europ. Staatscanzl. Th. 23. S. 602. Hellbach A. App. I. Sect. II. A. 8.

II. Andere Prälaten.

Prälaten an einer Cathedral-Kirche gehen den Prälaten einer Collegial-Kirche vor; aber

die Canonici jener Kirche gehen den Canonicis dieser nicht vor. Brunnemann Consil. et Resp. S. 883. und in Hellbachs A. P. I. Pron. 14.

Präsident.

Präses, vor den Räthen seines Collegii. Christinaei Decis. cur. Belg. Vol. V. D. 106. n. 3. S. 176.

Primas.

1) Dem Wortverstande nach derjenige, dem in einer Gesellschaft, oder einem Collegio der erste Rang zukommt; 2) der über viele Erzbischöfe zu befehlen hat. Für den Primas unter diesen ist Maynz, und von Einigen auch Salzburg ausgegeben worden. Jetzt ist es der Chur-Erzcanzlar. Unter den T. Aebten war es Fulda. Häberlin IV. S. 264. u. f.

2) Vom Rang der Prälaten in Frankreich, Spanien und England, mit dem Erzbischof zu Mailand, Ravenna und Aquileja. Crusius Lib. II. Cap. 4. S. 190 - 196.

3) Vom Rang eines Primaten, und war er selbst bei erledigten Thron, oder wenn der König das Recht brach, Zwischenkönig, hatte nach dem

Könige den ersten Rang. Lünig Theatr. P. II. S. 1049.

Prinzen,

1) Von Oranien. Zwanzig I. Theil 56 Tit.

2) Von Radzivill. Ders. I. Th. 61. Tit.

3) Von Monaco. Ders. I. Th. 66. Tit.

4) Prinzen ex connubio ad morgannaticam gebohren. Ders. I. Th. Tit. 79.

Prinzen vom Geblüte s. Cardinäle 6. und Dücs et Pairs.

Prinzipal-Commissarius,

oder diejenige hohe Standesperson, welche auf allgemeinen Reichs- und Deputationstägen die Person des Kaisers ausschlüßlich repräsentirt. Sind ihrer zwei, so hat nur der erste einen repräsentirenden Character, und er sitzt bei der Reichstags-Eröffnung mit bedeckten Haupte auf dem Thron, und die Mitcommissarien stehen unbedeckt ihm zur Seite. Er hat den Rang nicht nur vor allen andern Gesandten, sondern es geht ihm auch an dem Ort der Reichs- oder Deputations-Versammlung jeder Fürst nach. Häberlin IV. S. 282.

Proconsul s. Cämmerer.

Procurator fisci,

vor den übrigen Procuratoren. Christinaei Obs. evgeneal. et heroic. Lib. I. c. 28. S. 24 et 33. Gastel de statu publ. Europ. C. 33. n. 40.

Pröbste,

1) vor allen, denen sie vorgesetzt sind. Hellbach D. I. S. 6.

2) dem Archidiacono s. d. Art.

3) dem Magistrate. Gerdes de jure proedr. Cap. 4. §. 8. in Op. T. II. D. II. S. 376.

Professoren,

1) vor den Doctoren s. d. Art.

2) Die Professoren des canonischen Rechts gehen den Professoren des bürgerlichen Rechts vor. Gastel de statu publ. Europ. C. 34. n. 59. S. 1340. Gothofredi Diatr. de jure praeced. Protheor. §. 7. S. 17.

3) Die Professoren der Rechtsgel. gehen den Professoren der Arzneigel. vor. Philippi usus pract. instit. Iustin. Lib. I. tit. 11. §. 9. n. 21. S. 93. Richter Vol. II. Consil. 464. S. 1330.

Bechmann de studiof. privileg. C. 3. n. 12. Frankenberg ill. mater. jur. prax. for. L. 4. c. 2. S. 700.

4) Die Professores ordinarii haben in Erlangen mit den Consistorialräthen gleichen Rang s. d. Art.

5) Dergleichen mit den Räthen in Erlangen. Stiftungsbr. d. D. Bayreuth vom 13. April 1743. §. 4.

6) Professoren der Theologie an Gymnasien s. Archidiaconi.

Promotus s. Examinatus.

Prorector s. Canzlar 2.

Protonotarien,

die Protocollführer, welche die Expeditionen besorgen und die Urtel publiciren.

1) beim Reichscammergericht sind sie als die Secretairs des ganzen Gerichts anzusehen, (so wie die Notarien der einzelnen Senate). Ihrer sind drei, und folgen im Rang dem Kanzleiverwalter und rouliren mit den Kammergerichtsprocuratoren nach ihrem Dienstalter.

2) beim Reichshofrath ist nur einer, und steht dem R. H. R. Secretarien nach. Häberlin IV. S. 326.

Räthe.

1) Deren giebt es dreierlei Arten, welche also hinter einander folgen; würkliche, Räthe vom Haus aus, welche zuweilen zu Geschäften gebraucht werden, und Titularräthe.

2) Die Räthe hatten ehedem weit höhern Rang als neuerer Zeit. So waren sie, und selbst die Titular-Räthe in den Brandenburgischen Rangreglement von 1688 und 1705 über die Majors, Cammerjunker, Ritt- und Oberforstmeister locirt; in einer Wolfenbüttelischen Rangordnung von 1687 über die Capitains, Hof- und Jagdjunker; über die Hofjunker in einer S. Gothaischen R. O. von 1691 — über die adelichen Hauptleute beim Regiment, in dem Hildburghäusischen Rangrecht von 1707.

3) Neuerer Zeit haben sie adelichen Rang. Flörke T. vollst. systema jurispr. oder Struvs Jurispr. I. B. 15 Tit. §. 1. S. 156.

4) Vor geht derselbe:

a) den Adelichen, die keinen höhern Charakter haben. Leyser Spec. 664. m. 5 et 18. ICti Tubing. Vol. V. Conf. 58. n. 168 seq.

b) den Bürgermeistern f. d. Art.

c) den Doctoren f. d. Art. I. 13. 15. II. 13. Hellb. Rangrecht.

d) dem Professori ordinario und noch mehr extraordinario; s. d. Art.

e) vor den adelichen Vasallen s. d. Art. 1.

5) Nach geht er:

a) dem Doctor der Theologie s. d. A. II. 2.

b) dem Doctor der Rechtsgelehrsamkeit s. d. A. III. 11.

c) ein gräflicher Rath einem herzoglichen Geheimen-Cammer-Lehn- und Gerichtssecretär. Spatens T. Secretariatsk. II. Th. S. 641. Hellbach A. P. II. Pron. 81.

d) den würklichen Secretären und Doctoren; wenn der Rath von einer auswärtigen Herrschaft, die kurz darauf verstorben, seinen Raths-Charakter erhalten, und dem Herzoge, unter dem er lebt, dieses nicht gemeldet. Salig Elect. jur. S. 1087. Hellbach A. P. II. Pron. 79.

e) dem Gouverneur s. d. Art.

6) Ein Rath denunciirt und supplicirt, daß ein Doctor der Rechte 2c. s. d. Art. III. 12.

Raths-Actuar s. Actuar.

Rathsherren, Rathsverwandte.

Gehen I. vor:

a) den Advocaten }
b) dem Anrichter } s. d. Art.
c) dem Bergmeister }

d) dem Schullehrer in Reichsstädten, und besonders vor einem Tertium substitum und examinirten Candidaten. Leyser Spec. 70. m. 5. Barth Diss. in prax. D. 629. n. 6. p. 115. Hellbach M. P. I. En. 30. Donauer C. 138. S. 779. Hellbachs A. P. II. En. 85.

e) der ältere dem jüngern Rathsherrn. Christinaei Decis. cur. Belg. Vol. V. D. 106. n. 7. S. 176.

II. Nach stehen sie:

a) den Archidiaconen.

b) dem Doctor der Arzneigelahrth. }
c) den Bergzehndnern }
d) den Diaconis } s. d. Art.
e) den Oberamtsadvocaten }

f) den Rathsherren in Landstädten. M. s. den in I. d) angeführten Donauer und Hellbach.

g) dem Stadtrichter. Klockii Consil. T. III. C. 144. S. 337. Hellbach A. P. II. Pron. 95.

h) dem Stadtschreiber, wenn solcher in der Possessione vel quasi ist. Horn Decad. I. q. 8. S. 47. Hellbachs M. P. I. En. 49. S. 111–115.

Rathssyndicus.

Rechtsgelehrte.

Vor den Aerzten s. d. A. I. a Beust de legum et ICtorum dignitate. Vit. 1543. 8. I. Fr. Koeberi Diss. de ICtor. dignitate a malevolorum probis vindicata. Gerae 1681. Ant. Matthaei Or. de praestantia et praerogativis ICtor. in ej. Orat. p. 392 seq. Leonh. Bauer de nobilitate et praerogativis ICtor. Vienn. 1711. 8. Vom Vorzug, Nutzen und Eigenschaften eines wahren Rechtsgelehrten. Leipz. 1737. 8. Iac. Bennii de privilegiis ICtor. Venet. 1602. A. R. Eulhardt die Bürde und Würde eines wahren Rechtsgelehrten. Nordh. 1754. 4. Nic. Cisneri de gradibus ICtor. Chr. Gottfr. Hoffmann de vera ICti dignitate et officio; in dessen Praecogn. gener. jurispr. Lips. 1723.

Rectoren.

I. Rectoren der Universitäten.

1) Hat z. B. zu Löwen den Rang gleich nach den Cardinälen und päbstlichen Nunzien; in Frankfurt an der Oder wurde er durch zwei Rescripte dem Commendanten daselbst vorgesetzt, und Joachim II. Churfürst von Brandenburg, ließ sogar den Rector daselbst über sich treten. Crusius Lib. IV. Cap. 29. S. 833—43. Lünigs Theatr. P. II. S. 1341. Hellbachs A. App. I. Sect. IV. An. 4. I. P. de Ludwig de purpura rectoris Halae. Aug. Balthasar Or. de dignitate purpurae academicae, seu de eminenti dignitate muneris rectoris academici, in dessen Rituali academ. p. 150—188.

2) Er wird allen vorgesetzt, die auf der der Universität leben. Hellbach M. D. 2. C. 1. §. 22. n. 4. S. 83.

3) Nach den Geheimenräthen s. d. A. 3.

4) Die Universitäts-Rectoren auf catholischen Universitäten haben gleichen Rang mit den Cardinälen; bei den Protestanten aber unter den Prälaten, mit welchen sie auf den Landtägen erscheinen. Langens geistl. Recht I. Th. S. 261.

II. Rectoren der Gymnasien.

s. Archidiaconen I. 2. und Doctor I. 10.

III. Rectoren der Trivialschulen,

s. Bürgermeister I. 10.

Rector-Substitut,

s. Cantoren.

Referendarien.

1o. Matienzi de referendariorum advocatorum et judicum officio, dignitate et eminentia tr. quadripart. Francof. 1623. 4.

Regierungsrath

vor dem Commissionsrath s. d. Art.

Reichs-Creise in Teutschland,

haben eigentlich keine Rangordnung unter sich, ausgenommen daß der fränkische dem schwäbischen, und der churrheinische dem oberrheinischen vorgeht. Nach dem Reichsabschied von 1512. 1522. 1542. 1547. in der Probierordnung von 1559 und in den Creiß-Convent zu Erfurt werden sie verschiedentlich angegeben. M. s. die vielen über die Reichs-Creise erschienenen Schriften unter andern in der Pütter. Liter. III. Th.

S. 176. u. f. besonders aber (Matth. Hoffmanns) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den T. Reichscreisen überhaupt und dem schwäbischen insbesondere. Kempten 1788 und 89. II. 8.

Reichsdörfer,

haben vor den Mediat- und mittelbaren Dörfern grose Vorzüge, indem diese keinen Obern- oder Gerichtsherrn anerkennen, sondern dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen sind. Zwanzig II. Th. S. 204. C. L. W. Fhrn von Dacheröden Vers. eines Staatsr. Geschichte, und Statistik der freien Reichsdörfer in Teutschland, I. Th. Leipz. 1785. 8.

Reichsfeldmarschall,

hat den Rang bei der Reichsarmee über die kaiserlichen obgleich ältern Feldmarschälle.

Reichsfürsten.

I. Italienische Reichsfürsten.

Die Fürsten des unter kaiserl. Oberherrschaft mit Teutschland vorhin verbundenen italienischen Königreichs haben vormals mit den Chur-

und Fürsten des T. Reichs, mit einigen Republiken und unter sich selbst sehr um den Rang gestritten. Zwanzig I Th. 43. 49. 62. Tit. Gastel de statu publ. Europ. P. I. Cap. 19. §. 28. Mosers Grundsätze des europ. V. R. in Friedensz. S. 46. Günther I. Th. S. 262.

II. Teutsche Reichsfürsten.

1) Zwanzig II. Th. Tit. 1. Io. Klein Diss. de praerogativa principum imperii. Rostoch. 1698. 1734. in dessen Diss. Vol. Bernh. Zieritius de principum inter ipsos dignitatis praerogativa. Ien. 1675. 12. und in Arumaei Disc. acad. P. II. n. 34. I. Th. Scheffer de insigni praeeminent. principum imperii major. prae principibus aliorum Europae regnorum. Tubing. 1732. Mosers Staatsr. 35 Th. K. 170. Sect. I. S. 485. Dessen Tr. von den T. Reichsständen S. 660. Dessen Anmerk. zur Wahlcap. K. Carls VII. Franz I. Art. III. §. 20. Maiers weltliches Staatsr. I. Th. S. 439.

2) Die teutschen Reichsfürsten sind entweder würkliche Mitglieder des R. Fürstenraths, d. i. des zweiten hohen Reichscollegii, in welchem sie eine Viril-Stimme haben, oder andere,

welche die Reichsstandschaft nicht haben. Jene sind entweder geistliche, oder weltliche; und erstere haben für den letztern bei Collegial-Versammlungen den Vorrang; aber auser diesen wollen die altweltfürstlichen Personen den geistlichen Reichsfürsten den Rang nicht einräumen. Lünigs Staats-Consil. T. II. S. 892. Dessen Grundſ. europ. Pot. Gerechtſ. T. I. S. 239. T. II. S. 105. Selecta de episcopis et principum laicorum prae illis proedria; in Marpurgischen Beiträgen V. St. n. 13. So wollten im Jahr 1650 die H. von Sachsen keinem Bischofe von Basel und Osnabrück, im J. 1698. S. Gotha nicht dem Bischof von Münster und 1699 eben diesem der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel weichen. Im J. 1640 hielt der Baierische Gesandte den Salzburgischen, als dieser in das kaiserliche Gemach treten wollte, beim Mantel zurück und gieng zuerst hinein. Elect. jur. publ. T. IV. S. 910.

3) Aus nachstehender Sessionsordnung wird der Rang der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, wie er noch vor der Säcularisation bestand, eingesehen. Scheidemantel II. Theil, S. 134—38.

A. Sessionsordnung der geistlichen Bank.

I. P. de Ludewig Diss. de praecipuo principis evangelici. Halae 1720.

I. Das erzherzogliche Haus Oestreich. Dieses gesellte sich zu den geistlichen Fürsten, und besetzt mit Burgund und Salzburg wechselseitig die erste Stelle dieser Bank. Im J. 1589 wollte Baiern nur den ältern nicht aber dem jüngern Erzherzog nachgehen. Von dieses Hauses Hoheit Präcedenz in von Stosch oft angeführten Werke S. 959 bis 1069.

II. der Herzog von Burgund; votirte allezeit nach Oestreich. Transact. aug. d. a. 1548. §. 16.

III. der Erzbischof von Salzburg; wollte beim Anfang des Reichstags das erste Direktorium haben, aber Oestreich ist im Besitz. Zwanzig II. S. 131. u. ff. M. s. a. Erzbischöfe.

IV. der Erzbischof von Bisanz. Seine Reichsstimme vacirt seit 1676.

V. Hoch- und Teutschmeister.

VI. Bischof zu Bamberg; protestirte wider V; aber dieser war in ruhigen Besitz und auf dem Fränkischen Creistage behauptete Bamberg den Vorrang.

VII. Bischof zu Würzburg alternirt mit folgenden.

VIII. Bischof zu Worms.

IX. Bischof zu Eichstädt. Ueber VII. VIII. IX. ist eine Rangstreitsentscheidung vom Kaiser Karl V. im Jahr 1532 vorhanden; doch hatte Würzburg bei kaiserlichen Propositionen, oder beim Anfang und Endigung eines Reichstags den Vorsitz.

X. Bischof zu Speier. Dieser und der Eichstättische hatten 1662 einen bis zum Duell getriebenen Rangstreit.

XI. Bischof zu Straßburg. Im J. 1662 prätendirte er den Rang über Speier. Lünigs R. A. P. spec. Cent. I. S. 641.

XII. Bischof zu Costnitz.

XIII. — — Augsburg.

XIV. — — Hildesheim.

XV. — — Paderborn.

XVI. — — Freisingen.

XVII. — — Regenspurg.

XVIII. — — Passau.

XIX. Bischof zu Trient.

XX. — — Brixen } alternirten von Reichstägen zu Reichstägen.
XXI. — — Basel

XXII. — — Münster } alternirten so, daß XXIII. allezeit in der Mitte sitzt, oder, wenn er evangelisch ist, von der Querbank aufgerufen wird; l. Reichsschluß vom 9. Mai 1707.
XXIII. — — Osnabrück
XXIV. — — Lüttich

XXV. Bischof zu Lübeck, auf der Querbank.

XXVI. Bischof zu Chur.

XXVII. Abt zu Fulda } competiren.
XXVIII. Abt zu Kempten
XXIX. Probst zu Elwangen

Eigentlich gehörte noch in diese Reihe der gefürstete Abt von Murbach und Lüders in Ober-Elsaß. Der Münsterische Friede reservirte diesem Reichsstande, aber Frankreich wollte ihn als Landstand behandeln.

XXX. Johannitermeister competirt mit XXIX.

XXXI. Probst zu Berchtolsgaden.

XXXII. Probst zu Weißenburg.

XXXIII. Probst zu Prüm.

XXXIV. Abt zu Stablo und Malmedi.

XXXV. Abt zu Corvei.

XXXVI. Schwäbische Prälaten.

XXXVII. Rheinische Prälaten.

B. Sessionsordnung auf der weltlichen Bank.

Ad. Rechenberg Diss. de praerogativa imperii principis protestantis. Lips. 1696. 4. und in dessen Diss. histor. polit. P. II. n. 24.

Selecta de episcopis et principum laicorum prae illis proedria; in Marpurgischen Beiträgen V. St. n. 13.

I. Churpfalz wegen des H. Baiern. Von dessen Rangstreit mit dem Herzog von Baiern und Sachsen. Mülleri Friderici VI. Vorstell. Kap. 20. §. 8. Maxim. I. II. Vorstell. Kap. 47. 4. Vorstell. K. 2. Fortsetzung des entdeckten Staatscab. I. Th. S. 17. Müllers Sachs. Annalen. Nach dem beigelegten sächsis. Rangstreit alterniren Baiern mit dem Herzog von S. Weimar, Gotha, Eisenach, Coburg und Altenburg. Zwanzig I. 54. II. S. 143. Crusius Lib. IV. Cap. 8. S. 632.

II. Chur-Brandenburg, als Herzog zu Magdeburg. Zwanzig II. S. 145.

III. Pfalzlautern; protestirte der Präcedenz halber wider Baiern und Magdeburg; letzteres ist in Besitz.

IV. Pfalz-Simmern.

V. Pfalz-Neuburg.

VI. Herzog in Bremen.

VII. Pfalz-Zweibrücken VIII. Pfalz-Veldenz	alterniren. Staats-canzlei Th. V. Kap. 8.

Neue Staatscanzlei 33 Th. S. 79.

IX. Sachsen-Weimar — Eisenach X. — Coburg — Saalfeld XI. — Meinungen XII. — Gotha XIII. — Altenburg	protestiren wider Baiern und Pfalz, Lünig Grundſ. II. Theil, S. 105. Müllers Reichs-tags Theatr. Ma-gazin. I. Th. S.

485-92. II. Th. Sect. 3. K. 11. S. 169-771. Nach dem Vergleich beim Lünig P. spec. Cont. III. S. 728. ist ein Wechsel, welcher durch dies prima und secunda zwischen Weimar und Gotha angedeutet wird, beliebt. Neue Staatsk. 36 Th. S. 432. 37 Th. S. 10. Crusius Lib. IV. Cap. 9. p. 635 bis 658. Gründl. Vorstell. warum die fürstl. sächs. Weimar und Eisenach. Reichs-Vota in den jetzigen Comitiis von dem Go-

thaischen und Altenburgischen aufzurufen, mit Refutation der sächs. Gothaischen Rationen 1691 in Lünigs Grundſ. II. Th. S. 116 - 120. Von eben diesem Streit in Thucelii Act. publ. T. IV. p. 301—316. et p. 355—360. Melch. Goldasti Tr. de majoratu et praecedentia ac praerogativa senioris principis in familiis regiis electoralibus et illustribus. Frf. ad M. 1615. 4. in folgenden. Wakers und Hagenmüllers Votis aulica super illustr. ducum Saxoniae controversia de jure praecedentiae in dignitate et succeſſione. Frf. 1619. 4. Zwanzig II. S. 1442. u. f. Man ſ. a. Hellbach M. App. I. Sect. II. adj. 4. S. 249. 250. App. II. Sect. II. Adj. 1. S. 366-93. und A. App. I. Sect. III. An. 6.

XIV. Brandenburg Culmbach.

XV. Brandenburg Anſpach.

Beide errichteten den 30. Okt. 1161. einen Präcedenz-Receß welcher auszugsweiſe in Zwanzig II. Th. S. 146. u. ſ. w. Vertrag in den Anmerk. über Herdens Nation. Grundſ. S. 62. Hellbach M. App. I. Sect. II. Ad. 9. S. 276. u. f. Cruſius Lib. IV. Cap. II. p. 666—72.

XVI. Braunschweig Zell. Wegen der Präcedenz wird unter beiden Häusern das Seniorat beobachtet, aber die Prätensionen des Ranges vor Brandenburg sind seit 1530 unthätig gewesen. Goldast T. III. Const. Imp. p. 509. Zwanzig II. Th. S. 147. Crusius Lib. IV. Cap. 10. p. 658–666.

XVII. Braunschweig Grubenhagen.

XVIII. Braunschweig Calenberg.

XIX. Braunschweig Wolfenbüttel.

XX. Halberstadt.

Nachstehende von XX bis XXII sind alternirende Häuser. Lünig R. A. I. Part. gen. S. 660. P. spec. p. 660. Mosers Tr. von den T. Reichsst. II. B. II. K. §. 171. Zwanzig II. Th. S. 149.

XXI. Hessen-Cassel s. Würtenberg.

XXII. Hessen-Darmstadt.

XXIII. Verden.

XXIV. Baden Baden
XXV. Baden Durlach
XXVI. Baden Hochberg
} Crusius Lib. IV. Cap. 18. S. 730–32. s. Würtenberg.

XXVII. Mecklenburg-Schwerin
XXVIII. Mecklenburg-Güstrow
} Rangstr. mit Jülich.

Crusius Lib. IV. Cap. 12. S. 672–77. s. folgende.

XXIX.

XXIX. Würtenberg mit Hessen, Baden und Mecklenburg. Crusius Lib. IV. Cap. 13. S. 679.

XXX. Vor=Pommern.

XXXI. Hinter=Pommern.

XXXII. Hollstein=Glückstadt, mit Würtenberg, Hessen, Baden. Ein dießfalßiges Supplicat an den Kaiser steht in Harpprechts S. R. I. lib. et immed. nob. praecivit. P. II. p. 17. und in Hellbachs M. App. I. Sect. II. Adj. 11. S. 242–46.

XXXIII. Sachsen=Lauenburg. Elect. jur. publ. T. X. p. 957. Zwanzig II. Th. S. 151 bis 56.

XXXIV. Minden. Zwanzig II. 156.

XXXV. Hollstein Gottorp. Crusius Lib. IV. Cap. 14. p. 693–709. Zwanzig I. Th. S. 57.

XXXVI. Savoyen vacirt, und war gegen seinen Rang gleichgültig. Zwanzig I. 42. II. S. 157. M. s. a. Cardinäle. 5.

XXXVII. Leuchtenberg.

XXXVIII. Anhalt.

XXXIX. Henneberg.

XL. Schwerin.

XLI. Camin.

XLII. Ratzeburg.

XLIII. Hirschfeld.

XLIV. Lothringen.

XLV. Mömpelgard.

XLVI. Aremberg protestirt wider XLV.

XLVII. Hohenzollern.

XLVIII. Lobkowitz } Pütters Rechtsf. VI.

XLIX Salm. } B. S. 575.

L. Dietrichstein.

LI. Nassauhadamar und Siegen prätendirt den Vorsitz vor den vorhergehenden.

LII. Nassau-Dillenburg.

LIII. Auersberg.

LIV. Ostfrießland.

LV. Fürstenberg.

LVI. Schwarzenberg.

LVII. Lichtenstein. Zwanzig I. 63.

LVIII Thurn und Taxis.

LIX. Schwarzburg mit Hanau. Zwanzig I. 73.

LX. Schwäbische Grafen }

LXI. Wetterauische Grafen } alterniren.

LXII. Fränkische Grafen }

LXIII. Westphälische Grafen }

M. s. a. Gesandte. 5) b) und c) Grosmeister, Hospodare.

Reichsfürstinnen s. Obristhofmeisterin.

Reichs=Generalfeldmarschall,

ist nach dem Chef der Reichsarmee (Generalissimus, welches der Kaiser selber ist) der erste Officier bei der Reichsgeneralität.

Reichsgrafen s. Geheime=Räthe, Reichsfürsten, Grafen.

Reichshofräthe,

1) haben nach dem Decret K. Ferdinands III. vom 15. April 1637 in R. H. R. Ordn. Tit. I. §. 8 und in der Wahlcapit. Art. 24. §. 10. den Rang vor allen östreichischen Räthen, gleich nach den kaiserl. Geheimenräthen. Häberlin IV. Th. S. 505.

2) mit dem Cammergerichts=Assessoren s. d. A.

Reichshofraths=Präsident,

die hohe Standes=Person, welche Namens des K. die Aufsicht, den Vorsitz und Direction im R. H. R. führt, und zugleich K. Reichsconferenzminister ist, hat reichsfürstlichen Rang, und weicht nur den wirklich regierenden Reichsfürsten, wenn er dieß nicht selbst ist.

Reichshofrathsvicepräsident,

der erste Rath auf der Herrenbank im Reichshofrath, welcher in Abwesenheit, oder Mangel des Präsidentens, dessen Amt verwaltet. Er hat seinen Rang aber nicht gleich nach diesem, sondern erst nach dem Reichsvicekanzlar s. d. Art.

Reichs-Prälaten s. Prälaten.

Reichsritterschaft.

1) J. St. Burgermeister Status equestris caes. et I. R. G. d. i. des unmittelbaren freien kaiserl. Reichs-Adels in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom ursprüngliche Immediatät, Prävogative ꝛc. Crusius Lib. IV. C. 21. 22. 28. Zwanzig II. Th. 91. Tit. Stosch S. 847. Lünigs europ. Staats-Consil. T. II. S. 1104 und 1473. ebendes. Grundfeste europ. Pot. Gerechts. T. II. S. 629. 634. Struv Corp. jur. publ. Cap. 22. §. 35. Pfeffinger. Vitriar ill. Lib. 3. tit. 14. p. 6. Mosers Staatsr. 40. Th. 190. K. Sect. II. S. 427. Von den T. Reichsständen S. 1443.

2) Im Jahr 1619 bekamen sie einen Rangstreit mit den Reichsstädten, nachdem auf dem

Correspondenz-Tag zu Nürnberg die Abgeordneten der Reichsstädte denen von der Ritterschaft vorgesetzt wurden. Auf dem westphälischen Friedens-Congreß wurde von neuem darüber gestritten; seitdem hat man aber nichts wieder davon gehört. Die Reichsstädte führen an, daß sie Reichsstände wären, die Reichsritterschaft aber nicht; diese hingegen behaupten ihren Vorrang deshalb, weil der Adel den bürgerlichen Collegien überall vorgehe, und sie vormals auf die Sitz und Stimme habende Reichsgrafen und Herren gefolgt wären. Den Reichsstädten scheint der Vorzug zu gebühren; indeß ist darüber nichts entschieden.

A. Für die Reichsritterschaft sind geschrieben:

a) St. M. Harpprecht de Harpprechtstein Diss. Ius sessionis et praecedentia S. R. I. liberae et immediatae nobilitatis prae civitatibus imperialibus. Lips. 1727. 4.

b) I. Ph. Hahn s. resp. I. I. I. Kirschbaum Diss. de proedria prae liberis imperii nobilitati Lucusque qualitate ad votum et sessionem in comitiis. Mog. 1746. und in Hartlebens Thesauro Diss. select. Mog. Vol. I. P. I.

B. Für die Reichsstädte:

1) Hipp von Treisbach (d. i. Casp. Bernh. von Durmstein) Quaestiones von der Reichsstädte Privilegien Session und Präcedenz.

2) Kurze doch gründliche und unwiedertreibliche Remonstration der Erb- Frey- und Reichsstädte, daß ihnen von der Reichsritterschaft die Präcedenz ungebührlicher Weise disputirlich gemacht werde, und der Vorzug der Reichsstädte vor der Reichsritterschaft in allen Reichs-Constitutionen, der Billigkeit und dem Reichsherkommen gegründet sei; in Lünigs Grundf. europ. Pot. Gerechtſ II. Th. S. 636.

3) Io. Ludw. Winkler Diss. de praecedentia liberarum civitatum S. R. I. prae nobilitate immediata Arg. 1720. und in Mosers Diss. jur. publ. S. 853.

Reichsstände

f. Kaiser, Churfürsten, Reichsfürsten, Reichsstädte.

Io. Chr. Schellii Pr. de praerogativis statuum imperii. Lips. 1710. f.

Reichsstädte,

Crusius Lib. IV. Cap. 22. p. 757 – 775 und die bei Reichsritterschaft angeführte Schriften.

I) Aachen. J. J. Mosers Staatsr des h. R. R. Stadt Aachen. Leipzig 1740. f. Rangstreit mit Cölln, der durch den Vergleich von 1541 für Cölln den Vorrang bestimmte. Zwanzig II. Tit. 91. S. 195. Crusius Lib. IV. Cap. 23. S. 775—81. Lünig R. A. II. Forts. Part. gen. S. 654. Hellbachs. M. App. I. Sect. II. A. 6. S. 254.

II) Augspurg, mit Frankfurt und Nürnberg. Fabri europ. Staatscanzlei XV. Th. S. 695. Crusius Lib. IV. Cap. 25. S. 782—86.

III) Bremen mit Nordhausen. Zwanzig II. Th. Tit. 96. S. 198. Crusius Lib. IV. Cap. 17. S. 789 u. f.

IV) Cöln s. Aachen.

V) Frankfurt mit Nürnberg. Zwanzig II. Th. Tit. 95. S. 197.

VI) Strasburg und mehrere. Zwanzig II. Th. Tit. 93. S. 193. Crusius Lib. IV. Cap. 26. p. 786—89.

Reichsstifter.

Basel, Brixen und Trident haben ihren Präcedenzstreit durch Alternativ beigelegt. Zwanzig II. S. 137.

Reichsvicarien.

Reichsverweser, Zwanzig II. Th. 2. Tit.

Reichsvicecanzlar,

hat im Reichshofrath den Rang gleich nach dem Reichshofraths-Präsidenten, auserdem aber geht es nach der Anciennität.

Republiken.

Daß die Republiken den Monarchien an sich nach ständen, ist eine ungegründete Meinung, die auf den Wahn beruht, daß der Glanz der Majestät in einem Subjekte vereinigt, weit heller in die Augen falle, als wenn derselbe unter mehrere vertheilt sei. Das Herkommen hat zwar allen gekrönten Häuptern den Vorrang vor den ältern Republiken zugestanden; aber königliche Ehren genossen schon längst auch nach benannte Republiken (Mosers auswärt. Staatsr. II. B. 2 K. §. 8. 9. S. 50 und 51. Günther I. Th. S. 207 und 248.)

I. Die vereinigten Niederlande, welche den Vorrang vor Venedig verlangten, aber nicht erhielten, wollen der R. Genua und den T. Chur- und Reichsfürsten nicht nachgehen. Crusius Lib. III. C. 13. S. 539. Stosch S. 710. Zwanzig I. Th. Tit. 28 und 39. 46. 55. Lünigs europäisches Staats-Consil. T. II. S. 793.

II. Die Eidgenossenschaft oder Schweitz läßt den vereinigten Niederlanden den Rang, will eben Genua und den T. Fürsten (auser Oestreich und ehemals Burgund und Lothringen) nicht weichen. Crusius Lib. III. C. 14. S. 456. Zwanzig I. Th. Tit. 28. 47 und 48. Rousset Cap. 38. S. 173. Ceremon. Palatin. S. 3. p. 137.

III. Venedig will als eine der ältesten Republiken, denen man königliche Ehrenbezeugungen zugestanden hat, allen andern Republiken vorgezogen sein. Die vereinigten Niederlande machten ihr dieß aber streitig, indeß sie dem Alter jener ihre Macht entgegen setzten. Ueber die Churfürsten verlangte Venedig auch den Rang, aber jene liesen sich den Vorrang vom Kaiser in der Wahlcapitulation zusichern; auch über die Cardinäle, über die T. Reichs- und

italienischen Fürsten, besonders Savoyen, über den Erzherzog von Oestreich, dem Herzog von Burgund und Lothringen verlangte sie auch den Rang. Zwanzig I. Th. Tit. 27. 39. 52. S. 50 bis 53. Stosch S. 684. Crusius III. C. 12. S. 519. Rousset C. 26. S. 145. C. 35. S. 168. C. 36. S. 169. Theod. Graswinkel de jure praecedentiae inter Venetam rempubl. et Sabaudiae duc. Lugd. Bat. 1644. 8. Günther I. Th. S. 249.

Von Frankreich, als einem aus jener so ansehnlichen als rangsüchtigsten Monarchie in die jetzige vorzüglichste aller Republiken verwandelten Staat ist in dieser Rücksicht noch nichts bekannt. Man sehe oben II. Hauptabtheilung II. Abschnitt §. 3. Regierungsform.

Republiken, die königliche Ehrenbezeugungen zu erlangen sich bemühten, aber nicht erhielten, und die resp. dieselben gar nicht ambirten.

1) Genua oder Genova, jedoch erhielt sie gleichen Rang mit Venedig, und will vor den vereinigten Niederlanden, der Eidgenossenschaft, dem Johannittermeister und andern Fürsten den Vorrang haben; diese weichen ihr aber nicht, weil das T. Reich noch

mancherlei Hoheitsansprüche darauf zu machen, berechtigt sei. Crusius III. cap. 12. S. 539. Stosch S. 744. Zwanzig I. Th. Tit. 41. 45-47. Rousset C. 37. S. 170. C. 38. S. 173. (Pet. Bapt. Burgos) de dignitate Genuensis reip. disceptat. Genev. fol. maj. Ceremon. Palatin. S. 3. p. 139.

2) Genf, (Geneve) dieser R. würde wenigstens vor den Halbsouverainen der Rang gebühren. Zwanzig I. Th. 76. Tit.

3) Lucca mit Genua und den T. Fürsten. Zwanzig I. Th. Tit. 76.

4) Ragusa und St. Marino als die kleinste der Republiken. Zwanzig I. Th. 76. 77. Tit.

Die Republikanische Rangstreitigkeiten mit

a) den Churfürsten. Zwanzig Theatr. P. I. Cap. 27. Cap. 28. S. 91-95. Cerem. Palatin. S. 3. S. 129.

b) mit den T. Reichsfürsten. Zwanzig Theatr. praec. P. I. C. 48. S. 130. C. 55. S. 146.

c) mit Bayern. Zwanzig Th. P. I. Tit. 44. p. 146. Lünig Theatr. I. Abth. K. 2. n. 3. S. 12.

d) mit den Cardinälen. Lünig Theatr. I. Abth. C. 2. n. 3. S. 12.

e) mit Oestreich. Zwanzig P. I. tit. 51. p. 140.

f) mit Savoyen und den italienischen Fürsten. Ebend. Tit. 50. S. 138.

g) mit Lothringen. Ebend. Tit. 53. S. 145.

h) mit dem Grosmeister, mit den Halbsouverainen s. d. Art.

Residenten,

oder Gesandten der zweiten Ordnung, sind weniger als die bevollmächtigten Minister, aber mehr als die Geschäftsträger, (Chargés des affaires) Ahnerts Lehrbegr. vom Recht der Gesandten I. Th. S. 53. Vom Rangstreit der holländischen Residenten zu Cölln mit dem dasigen Rath 1715. Lünig Theatr. P. II. App. S. 1561. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 30.

Ritter,

gehen vor: 1) den blosen Edelleuten. Christinaeus decur. Belg. Vol. V. Dec. 106. S. 176. Hellbach M. App. S. 306. 2) den Bürgerlichen. Leyser Spec. 664; aber nach den Grafen Decion III. Resp. 7. S. 23. Petr.

Calefatus de equestri dignitate; in Tr. Tr. XIV. P. II. M. s. a. Grafen 2. ingleichen den Bannerherren s. d. Art. und Baronen s. d. Art.

Scharfrichter,

(Henker, Nachrichter) haben Einige alberner weise den Malern und Pfeifern vorziehen wollen. Srauch de colleg. opific. th. 57. Andr. Mylii Diss. de jure canrificum (Lips. 1782.) Cap. VI. §. 5.

Schlosser s. Chirurgi.

Schöppen,

die zugleich königliche Advocaten oder Räthe sind, gehen den geringern, obschon dem Alter oder Amte nach, ältern Schöppen vor. Gothofredus de praeced. P. I. C. 3. §. 26. S. 109. M. s. a. Doctoren IV. 7.

Schriftsässigkeit,

ertheilt keinen Rang. Wernher T. III. P. III. Obs. 21. Hommels Rhaps. 99.

Schweinsschneider,

laboriren zwar nicht an einer Macula, und sind noch weniger infam, aber sie stehen doch

am letzten Platz im Staat, und werden also auch den Weinschenken nachgesetzt. Horn D. 2. Q. 10. S. 100 u. f.

Secretär,

gehen vor den Bürgermeistern, Doctoren und Hauptleuten s. d. A. Ingleichen den Art. Fiscal.

Senat,

der Rang desselben und der protestantischen Geistlichkeit wird auser der kirchlichen Handlung meist einzig und allein nach dem Herkommen beurtheilt. Berger Cons. 862. arg. 2.

Senatoren,

einer Reichs- (nicht Municipal-) Stadt gehen den Schullehrern vor. Ein weitläuftiges Respons. darüber steht im Donauer in Consil. 138. S. 779. Hellbachs A. P. II. Ann. 85. Nach Leyser Vol. III. Spec. 70. m. 5. geht auch der illiterate Senator den Schullehrern vor. I. Balth. Wernheri Diss. de jure circa honores senatorios, senatibus in genere, speciatimque Hexapolitanis competente. Vit. 1717. und in Chr. G. Hoffmanni Script. rerum Lusit. T. III. n. 5.

Senior,

s. Doctor der Theologie II. 2.

Sohn,

Die Frage: ob dieser zuweilen dem Vater vorgehe, ist erörtert in Histoire de Navarre fol. 554. a. 1476. Mercur François T. XV. fol. 618. ingleichen in Rhode Diss. de proedria. §. 20. M. s. a. Kinder.

Soldaten s. Doctoren V.

Stadtfähndriche, Stadtfahnjunker.

gehen über die Bürger und Handelsleute, wenn solche auch gleich älter, als jene sind. Horn D. I. q. 10. S. 54. Hellbach M. P. II. En. 53. S. 120—22.

Stadtpfarrer,

s. Bürgermeister II. 8. Cämmerer, Canonici 5. Diaconi 3. Dorfpfarrer, Inspector, Kircheninspector.

Stadt-Physicus s. Physicus.

Stadtrath s. Senat und Bürgermeister.

Stadtrichter

s. Actuarien, Advocaten, Amtsschreiber, Bergmeistern, Licentiat, Rathsherren.

Stadtschreiber,

s. Actuar, Advocat, Burgermeister, Oberamtsadvocaten, Rathsherren.

Stadtschultheiß,

geht den Raths- oder Stadt-Syndicus vor, obgleich letzterer Doctor der Rechtsgelahrheit ist. Leipziger Sentenz von 1493 in Kirchhofs Resp. jur. T.V. Conſ. 31. S. 239. Hellbachs M. P. II. En. 80. S. 154—59.

Stadtsyndicus s. Bürgermeister, Doctor.

Steuereinnehmer s. Chirurgi.

Stifter.

Der Vorrang der nun größtentheils aufgehobenen teutschen resp. Erz- Hoch- und andern Stifter, bestimmte man in den ältesten Zeiten also: Constanz hielte man für das gröste, Basel für das lustigste, Straßburg für das edelste, Speier für das andächtigste und heiligste, Worms für das ärmste, Maynz für das vornehmste, Trier für das älteste, und Cölln für das reichste. Vom Rangstreit der St. Münster und Osnabrück 1707. Lünig Th. I. S. 23. Hellbach A. App. I. Sect. II. A. 8. Von dem zwi-

zwischen Osnabrück und Lüttich 1718. Lünig a. a. O. S. 1396. Hellbach A. App. I. Sect. II. An. 12. Von dem zwischen Salmannsweiler, Buchau und Lindau. Lünig a. a. O. S. 1395. Hellbach a. a. O. An. 10.

Studenten,

ältere bürgerliche, gehen jüngern adelichen vor, auch wird auf keine Facultät, in welcher einer studiert, gesehen. Gerdes de jure praeced. Cap. 9. §. 2. in Op. T. II. D. 11. S. 387. F. C. Conradi Or. de studiosor. in academiis dignitate. Helmst. 1740. 4. M. s. a. Bürger und Kaufleute.

Superintendent.

s. Amtmann, Bürgermeister II. 4. Doctor I. 12. III. 13. IV. 5. Kirchenpatron 2. 4. Licentiat, Physicus. In Cassel hat derselbe neuerer Zeit einen ziemlich hohen Rang; denn nach der Verordnung vom 3. Nov. 1800 ist ihm derselbe über die wirkliche Kriegs- und wirkliche

Ober-Cammerräthe, adeliche Stall- und Forstmeister, auch Cammerjunker angewiesen.

Taglöhner,

nach den Künstlern und Handwerkern Chassan. Glor. mund. P. II. S. 409.

Tartar Cham.

Zwanzig I. Th. Tit. 36. Ceremon. Palatin. S. 2. S. 105.

Tertius substitus,

s. Rathsherren I. d).

Teutsche Ordensmeister,

steht zwischen den Erz- und Bischöfen. Bamberg wollte ihm den Rang streitig machen, aber ohne Erfolg. Zwanzig II. Th. S. 135. Crusius Lib. IV. Cap. 7. p. 628—32.

Töchter,

1) Von Königstöchtern, Königl. Prinzessinnen. Zwanzig I. Th. Tit. 22.

2) Gräfliche Töchter, Comtessen, gehen den verheuratheten adelichen Damen; Fräuleins den Frauen der Literaten, ausgenommen den Doctoren-Frauen (und mithin noch höhern bürgerlichen); die unverheuratheten Doctoren-Töchter den Weibern der Künstler und Handwerker, und eine Bürgers-Tochter den Bauern-Weibern vor. Hommel Rhapſ. Obſ. for. 75. S. 66. der 3ten Aufl.

Universitäten.

Die zu Prag, Frankfurt an der Oder, Königsberg, Duisburg, Halle, Leipzig und Wittenberg haben Prälaten-Rang. C. R. Hausen von den Prälaten-Rechten und Rang der Universitäten in Teutschland überhaupt und insbesondere der Königl. Preuß. zu Frankfurt, Königsberg, Duisburg und Halle; in Koppe Niedersächs. Archiv für Jurispr. und jur. Lit. I. B. (1788) S. 96–104.

Von dem Rang der ehemaligen Pariser Universität. Caeſ. Egaſſe du Boulay (Bul-

laei) Remarques sur la dignité, rang, preseance, autorité et jurisdiction de l' Université de Paris. à Paris 1668. 4.

Universitäts-Canzlar }
Universitäts-Director } s. Canzlar 2. 3.

Väter s. Kinder und Sohn.

Vasallen.

1) Ihnen ist kein Vorrang angewiesen. Estor Obs. jur. feud. 81. S. 73. Einer Ausnahme im Sachsen-Gothaischen ist oben in der zweiten Hauptabtheilung I. Tit. §. 7. in Note 1) gedacht. In der Hildburghäusischen Rangordnung von 1718 sind die adelichen Vasallen zwischen die Titular-Räthe und den Director des Gymnasiums gesetzt. Mosers T. Hofr. II. B. S. 244.

2) Der Vasall steht zwar in der Regel dem Lehnherrn nach, da aber diese Verbindung der Unabhängigkeit nicht nachtheilig und

die Gleichheit der Rechte nicht aufhebt, so folgt daraus die Einräumung des Vorrangs noch nicht. Puffendorf Lib. 8. Cap. 5. §. 15. Stiev S. 56. Günther I. Th. S. 214.

Vicarien der Bischöfe.

Crusius Lib. II. Cap. 20. S. 295—99.

Vice Rois,

Spanische, Portugiesische und Englische. Zwanzig I. Th. Tit. 81.

Viergewerken s. Buchbinder.

Viertelsmeister s. Barbier.

Waldamtmann s. Consulent.

Weibspersonen.

1) Daß solche nach den göttlichen Gesetzen den Mannspersonen nachgesetzt, und diesen solche vorzuziehen eine verdorbene Sitte sei,

davon sehe man Gastel de statu publ. C. 40. Hellbach M. D. I. S. 5.

2) Von dem Vorrang der Weiber. Chassan Catal. glor. mundi P. II. S. 87. Gastel a. a. O. C. 34. Allgem. jur. Orakel P. I. T. II. L. IV. C. 19. Gothofredi de praeced. C. 5. S. 136. Glaffei Diss. de jure praecedent. foeminar. Halae 1718. rec. 1740. I. P. de Ludwig Diss. jur. R. et G. in dignitate uxoris Halae 1718. in dessen Opusc. Misc. T. I. p. 1148 bis 1188. N. Ch. Lynker Diss. de praecell. mar. prae foeminis. Giesae 1673. I. H. Meieri Diss. de praerogativa quae in jure gaudent foeminae prae maribus. Erf. 1715.

3) Verheurathete haben an einigen Orten den Rang unter sich nach der Zeit ihrer Verheurathung Hoffmann Fasc. Obs. ad usum fori spectant. Diss. I. Obs. 10. S. 23. Hellbachs A. P. II. Prop. 88.

4) Verheurathete Weiber, Eheweiber haben den Rang ihrer Männer l. 13. C. de dig-

nitat. l. 8. D. de senat. ICti Tubing. Vol. I. Consil. II. n. 45.

5) Verheurathete auch selbst geringern Standes, z. B. die Schneider und Schuster Weiber gehen an einigen Orten ohne Unterschied den unverheuratheten vornehmern Weibspersonen vor. Horn D. I. q. 5. S. 29. M. s. a. Dames und Männer.

Weinschenken s. Schweinschneider.

Wirth s. Gast.

Wittwen,

1) Die Wittwen der Honoratioren gehen den Wittwen der geringern Mannspersonen vor; immassen beide den Rang ihrer Männer behalten. Christinaei Observ. eugen. et heroic. Lib. I. C. 22. edit. Reinharth S. 18.

2) Auch die Wittwe eines Gesandten behält den Rang ihres Gemahls. Boehmer

Consult. et Decis. T. III. R. 138. S. 560. M. s. a. Dames.

Woywoden s. Grands d'Espagne.

Wundärzte s. Chirurgi.

Zoll- und Geleits-Inspector s. Bürgermeister II. 12).

Beilagen.

No. I.
König Friedrich Wilhelms in Preußen Rangreglement vom 21. April 1713.

1) General-Feld-Marschall.
2) Stadthalter.
3) General von der Cavallerie und Infanterie.
4) Ober-Marschall.
5) General-Lieutenants } diese rouliren nach ihrem Alter.
6) Wirkliche Geheime-Räthe }
7) Grand-Maitre }
8) Ritter vom schwarzen Adler.
9) General-Majors.
10) Ober-Stallmeister.
11) Der Königin Oberhofmeister.
12) Ober-Jägermeister.

13) Dom-Pröbste.

14) Dechant bei der Domkirche zu Magdeburg.

15) Schloßhauptmann, wenn seine königliche Majestät einen, der sonst keine vornehmere Charge hat, dazu zu bestellen nöthig finden.

16) Die vier Ober-Aemter in Preußen.

17) Marschall in Preußen.

18) Präsident und Canzlar bei den Provinzialregierungen.

19) Obristen.

20) Vicecanzlar und Directores bei den Justitzcollegiis.

21) Präsidenten bei den Amts-Cammern, sowohl hier, als in den Provinzen.

22) Ober-Appellations-Gerichts-Räthe hier und in Preußen.

23) Geheime Räthe, sowohl von dem General-Finanz- als Justitz-Collegio.

24) Cleve und Märkische Geheimde Regierungs-Räthe.

25) Geheimde Kriegs- und Titular-Geheimde-Räthe.

Diese vier von No. 22 bis 25 incl. rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

26) Cammer-Gerichts- und Oranische-Tribunalräthe.

27) Verwesere, Landvögte, Lands- und Stifts-Hauptleute, auch Landdrosten, welche ganzen Provinzen, Graf- und Herrschaften vorgesetzt sind.

28) Landräthe in Preußen.

29) Dom-Dechanten bei den Mediat-Stiftern.

30) Würkliche Cämmerer.

31) Ober-Schenke.

32) Regierungs-Räthe in der Neu-Mark, Magdeburg und Pommern.

33) Obrist-Lieutenants.

34) Erster Stallmeister.

35) Ober-Forstmeister.

36) Amts-Hauptleute.

37) Obrist-Wachtmeister.

38) Hof-Räthe.

39) Preußische Hof-Gerichts-Räthe.

40) Ravensbergische Appellations-Gerichts-Räthe.

41) Quartal = Gerichts = Clev = und Hinter-Pommersche Hofgerichts=Consistorial=Halberstädtische und Mindische Regierungs-Räthe.

42) Capitains.

43) Cammer = Junker.

44) Jagd = Junker.

45) Amts = Cammer = Räthe.

46) Die Commissariats = Steuer = Münz = Commercien = Jagd = Marine = und Titular-Räthe und Hofmeister.

47) Der Königin Majestät Oberhofmeisterin, hat den Rang über alle und jede Dames, und die Königl. Cammer = Fräuleins folgen auf die General = Lieutenants = Frauen, der Marggräfin Hofmeisterin aber rouliren mit der Obristen Frauen.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät dieses Reglement strikte beobachtet, und demselben in allen Puncten nachgelebt wissen wollen: Also befehlen dieselbe allen und jeden Dero sowohl Militär= als Civil = Bedienten, welche in dieser Rangordnung benennt und begriffen sein, allergnädigst und ernstlich, sich gehorsamst darnach

zu achten, und demselben in keine Wege zu contraveniren, sintemal Sr. Königl. Majestät diejenige, welche sich dawider zu setzen, und demselben entgegen zu leben, oder einen höhern Rang, als ihnen nach diesem Reglement zukommt, zu nehmen, und sich anzumassen, unterstehen werden, deshalb mit exemplarischer Strafe ansehen wollen. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Königl. Insiegel. Signatum Cölln an der Spree den 21. April 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm R.

Anmerkung.

Dieses Rangreglement steht (wie schon oben in der zweiten Hauptabtheilung zweiter Abschnitt 3ter Artikel §. 15. gedacht worden) in Lünig und Hellbach a. a. O. und Herr von Massow sagt, an d. am a. O. daß es das letztere bis jetzt (1794) in dieser Materie ergangene Gesetz sei. Wenn dieses seine vollkommene Richtigkeit hat, so ist es zu bewundern, warum in ei-

nem sonst mit den vortreflichsten Gesetzen versehenen Staate kein vollständigeres gefertigt und bekannt gemacht worden ist. Eine Menge, besonders in den neuern Zeiten angestellter Staatsdiener, kommen natürlich in demselben gar nicht vor; wovon man sich besonders überzeugen kann, wenn man dieses Reglement gegen das bei Ungar'n in Berlin herauskommende Handbuch über den Königl. Preuß. Hof- und Staat für das Jahr 1803. (2 Rthl.) hält. So kommen, um nur ein Beispiel von Räthen zu geben, die Accis- und Zoll- die Bau- Berg- Commissions- Consistorial- Criminal- Forst- Geheime- Legations- Geheime- Oberfinanz- Grenz- Justiz- Kirchen- Landvogtei- Gerichts- Legations- Licent- Oberberg- Oberconsistorial- Obergerichts- Ober- Medizinal- Post- Pupillen- Rechnungs- Revisions- und Schul- Räthe darinnen nicht vor. Ja eben dieses Rangreglement ist selbst unvollständiger als einige ältere, z. B. das von 15. April 1705, in welchem nach den Titular- Räthen noch 50 niedere Diener und zwar bis zum Kellerschreiber

folgen.

folgen. Uebrigens bemerke ich noch, daß der Rang verschiedener Preußischer Staatsdiener nach jenem erlassenen Rangreglement, durch besondere Rescripte und Cabinets-Befehle näher bestimmt ist.

No. II.

Hessen-Casselsche Rangordnung.

(Man sehe oben zweite Hauptabtheilung zweiter Abschnitt 3ter Artikel §. 20. n. 3.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Hessen rc. fügen jedermänniglich, den es angeht, nebst Entbietung unserer Gnade, hiemit zu wissen, daß wir den gnädigsten Entschluß gefaßt, unter unsern sämmtlichen Bedienten, sowohl hohen als niedern Standes, ein gewisses Rangreglement einzuführen. Und nachdem Wir Unsern selbst eigenen Ermessen nach, hierunter folgende Classen in ihrer Ordnung zu bestimmen, gnädigst gut befunden; als

Erste Classe.

*1) General-Lieutenants von der Cavallerie und Infanterie.

2) Wirkliche Ministers und Geheime-Räthe, welche Sitz und Stimme im Geheimen Conseil haben.

3) Oberhofmarschall.

4) Oberkammerherr.

*) Diese rouliren unter sich nach der Ancienneté.

Zwote Classe.

*1) General-Majors.

2) Charakterisirte Geheime Räthe. (Titular-Geheime-Räthe.)

3) Sämmtliche Präsidenten bei dem Ober-Appellations-Gericht, wie auch den Regierungs-Kriegs-Collegiis- und Kriegs- und Domainen-Kammern. (statt Kriegs- und Domainen-Kammern in der neuern nur Kammern).

4) Canzlars, wenn diese nicht zugleich wirkliche Geheime Räthe sind, als welchen Fall sie zu der ersten Classe gehören.

5) Erb-Marschall.

6) Sammt Hof-Richter.

7) Hofmarschall.

8) Ober-Jägermeister, wenn dieser nicht zugleich durch ein besonderes Rescript einen höhern Rang erhalten hat.

9) Oberstallmeister.

10) Ober-Kämmerer.

11) Ober-Schenk.

12) Vice-Präsidenten.

13) Vice-Canzlars und andere Directores bei den höhern Collegiis.

*14) Der zeitige Kriegs-Pfennig Amts-Director.

15) Prorectores bei den beiden Universitäten.

16) Erb-Kämmerer, Erb-Schenk, und Erb-Küchen-Meister.

(Obervorsteher, Director des freiadelichen Stifts Wallenstein).

Alle diese rouliren nach der Zeit ihrer Reception und den Collegiis, wobei sie stehen, doch daß die Vicepräsidenten den Präsidenten und Vicecanzlars, auch Directores, jedesmalen den Canzlars nachgehen.

Dritte Classe.

1) Ober-Appellations-Gerichts-Räthe.

2) Geheime Regierungs und Geheime Kriegs-Räthe.

3) Oberhofmeister.

4) Reise Ober-Stallmeister.

5) Landjägermeister.

6) Hofjägermeister und Ober-Falkoniermeister.

*) Diese rouliren unter sich nach der Anciennetè.

(Adeliche Steuer-Ober-Einnehmer).

Vierte Classe.

*1) Obersten von der Cavallerie und Infanterie.

2) Kammerherren.

3) Ober-Amtleute und Land-Drosten von Adel.

*4) Ober-Vorsteher.

5) Vice-Canzlars bei den Universitäten.

6) Geheime Legations- und Geheime Kriegs- und Domainen-Räthe (statt der letztern in den neuern: Geheime Kammer-Räthe.

7) Wirkliche adeliche und gelehrte Regierungs-Räthe.

*8) Wirkliche Kriegsräthe, welche vor a. 1760 Sitz und Stimme im Kriegs-Collegio gehabt.

9) Samt Hof- und Revisions-Gerichts-Räthe.

10) Vice Ober-Jägermeister.

11) Vice Ober-Stallmeister.

12) Hofmeister bei dem Erb- und andern Prinzen.

13) Ober-Forstmeister.

14) Superintendent zu Kassel.

*) Alle diese rouliren nach ihrer Ancienneté.

Fünfte Classe.

*1) Obrist-Lieutenants von der Cavallerie und Infanterie.

*2) Kammer-Junker.

*3) Wirkliche Kriegs-Räthe, welche im Jahr 1760 auch künftig Sitz und Stimme beim Kriegs-Collegio erhalten.

4) Wirkliche Kriegs-(und Domainen-) Räthe.

(Wirkliche Ober-Cammer-Räthe).

5) Stallmeisters von Adel.

6) Forstmeisters von Adel.

*7) Adeliche Steuer-Ober-Einnehmer.

*) Diese rouliren nach ihrer Ancienneté. (Cammerjunker)

Sechste Classe.

1) Legations- und Berg-Räthe.

2) Titular-Regierungs- und Kriegs-Räthe, wenn sie nicht vorhin durch ein beson-

deres Rescript einen höhern Rang erhalten.

3) Geheime Kriegs- und Land- auch Lehns-Secretarii.

4) Professores theologiae.

5) Professores juris.

6) Superintendenten zu Marburg, Rinteln und Allendorf, wie auch geistliche Consistorial-Räthe. Rouliren nach der Ancienneté, die Hof- und Jagdjunkers aber mit den Capitains und Rittmeister. (Forstjunkers).

Siebende Classe.

1) (Justitz-Räthe) Steuer-Jagd-Forst-Französische Commissions- und Kanzlei-Räthe.

2) Hof-Commissions-Archiv- und andere Titular-Räthe.

(Commercien-Räthe).

3) Assessores bei den höhern Collegiis cum Voto.

4) Wirkliche Leib-Medici.

5) Professores medicinae.

6) Professores philosophiae.

7) Ober-Kriegs-Commissair.

8) Advocati principis und fisci.

*Diese rouliren nach ihrer Ancienneté,
*sodann folgen denselben gleichfalls nach
*der Reception (Diese folgen einander
*nach ihrer Bestellung).

9) Wirkliche Ober-Appellations-Gerichts-Regierungs-Consistorial- samt Revisions-Hof-Gerichts und Kriegs-Secretarii.

10) Geheime Hof- auch Regierungs-Archivarii.

11) Bibliothecarius: (Bibliothecarii).

*12) Kriegs-Commissarius.

13) Decani zu Kassel, wie auch Inspectores zu Hersfeld, Ziegenhain, Schmalkalden rc.
*und St. Goar.

14) Ober Schultheißen zu Kassel, Marburg, Hersfeld, Ziegenhain und Schmalkalden.

*15) Ober-Auditeur.

Achte Classe.

1) Assessores ohne Voto, bei den höhern Collegiis.

2) Stallmeister so nicht von Adel.

*3) Secretarii bei der Kriegs- und Domainen-Kammer, französischen Commission, Berg-Raths- und Steuer-Collegio. (Cammer-Berg- und Steuer-Secretarii).

4) Archivarii.

5) Amtmänner.

6) Ober-Rentmeister.

*7) Professores beim Carolino zu Kassel.

8) Reservaten Commissarii.

9) Kriegszahlmeister (und Kammer-Zahlmeister).

*10) Kammer-Schreiber.

11) Burgermeister zu Kassel, Marburg und Rinteln.

(Stadtschultheisen zu Hanau, Prediger zu Cassel, Marburg, Rinteln und Hanau.

*12) Hof- und alle andere Prediger zu Kassel,
*Marburg und Rinteln, nach ihrer An-
*cienneté.

13) Metropolitani auf dem Lande.

14) Procuratores fisci.

15) Ober-Postmeister und Ober-Post-Commissarien.

*Alle diese rouliren untereinander nach
*der Zeit ihrer Reception.

Neunte Classe.

1) Regierungs-Advocaten und Procurators.

2) Gelehrte Scabini.

3) Assessores beim peinlichen Gericht.

4) Registratores bei den Collegiis.

5) Pagen-Hofmeister.

6) Maitre d'Hotel oder Küchenmeister.

Diese rouliren unter sich nach der Ancienneté, sodann folgen ihnen

7) Rentmeisters.

8) Amt-Schultheisen und Amts-Vögte.

9) Hof-Garnisons- auch Feld-Medici.

10) Feld- und andere Prediger auf dem Lande, desgleichen die zwei erstern Präceptoren bei den Gymnasien, und Pädagogen zu Kassel, Marburg, Hersfeld und Schmalkalden.

11) Burggraf.

12) Gegenschreiber.

13) Secretarii bei den Prinzen, desgleichen Post- auch andere Secretarien.

14) Cabinets-Cassirer.

15) Forst-Verwalter.

Rouliren abermals nach der Reception.

Zehnte Classe.

1) Doctores und Licentiati, so nicht in Diensten stehen. (Man sehe aber oben im Promtuar den Art. Doctor 3).

2) Advocaten bei den Untergerichten.

3) Gerichtshalter und Justitiarii.

4) Buchhalter bei der Kriegs- und Domainen-Kammer, wie auch beim Kriegs-Pfennig-Amt.

5) Leib-Chirurgi.

6) Kammerdiener beim regierenden Herrn, wie auch bei Dero Frau Gemahlin und Prinzen.

7) Baumeister.

8) Bereuter.

9) Pagen-Informator.

Diese rouliren nach ihrer Ancienneté; ihnen folgen aber

10) Jagdzeugmeister.

11) Ober-Försters.

12) Büchsenspanner.

13) Conrectores bei den Schulen auf dem Lande.

14) Licht-Kämmerer.

15) Mundschenken.

16) Hausconditor.

17) Haus-Küch- und Pack-Schreiber.

18) Kammerdiener bei den übrigen Prinzen und Prinzessinnen.

19) Forst- und Jagd-Schreiber.

20) Bauschreiber.

21) General-Fruchtschreiber.

22) Rentschreiber.

23) Hofapotheker.

Eilfte Classe.

1) Burgermeister in den Land-Städten.

2) Raths-Schöpfen zu Kassel, Marburg und Rinteln.

3) Stadt-Secretarien an diesen Orten.

4) Land- und peinliche Gerichts-Actuarii.

5) Scribenten bei den Collegiis.

6) Hof-Weinspeißer und Bierschenken.

7) Mundköche.

8) Postmeister in den Städten und auf dem Lande.

9) Reitende Förster.

10) Zoll-Verwalter, Accisschreiber und Licent-Erheber zu Kassel, Marburg und Schmalkalden; rouliren nach der Zeit ihrer Bestellung.

Zwölfte Classe.

1) Raths-Schöpfen in den Land-Städten.

2) Stadtschreiber und Actuarii daselbst.

3) Accisschreiber auf dem Lande.

4) Fruchtschreiber daselbst.

5) Contributions-Einnehmer.

6) Postverwalter

rouliren allesamt unter sich und folgen ihnen.

7) Posthalter.

8) Landbereuter.

9) Zollbereuter.

10) Gehende Försters.

so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß ein jeder von Unsrer Dienerschaft, wes Standes und Würden er sei, sich nach diesem Unsern Rangreglement in Zukunft unterthänigst zu achten habe. Urkundlich unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Secrets-Insiegels. So geschehen Braunschweig den 13. März 1762.

(L. S.)

Friedrich L. zu Hessen,
Vt A. Donop.

Anmerkungen.

1) Vorstehende Rangordnung steht ohne das, was in Parenthesen derselben begefügt ist, (wie oben schon in der zweiten Hauptabtheilung zweiter Abschnitt 3ter Art. §. 20. bemerkt worden) beim Curtius, Schlözer, und Wittich.

2) Was in Parenthesen eingerückt worden ist, steht in der neuen Rangordnung vom 3. Nov. 1800.

3) Was in dieser neuen Rangordnung nicht, und nur in der ältern (von 1762) vorkommt, das ist in den 8 ersten Classen mit einem * bemerkt. Die 4 letztern Classen kommen in der neuern, wenigstens so viel ich aus dem Waffenträger der Gesetze weiß, nicht vor.

4) Wegen der in der 10ten Classe vorkommenden Doctoren sehe man Kunde im Privatrechte §. 421. und in dem gegenwärtigen Promtuar den Art. Doctor 3.

No. III.

Herzogliche Sachsen-Gothaische neue Rang- und Hof-Ordnung von 1750.

Der Geheimde Raths-Präsident ist als Premier-Minister auser aller Classification.

Classis I.

Die würklichen adelichen Geheimen Räthe, so votum et sessionem in dem geheimen Consilio haben, der Ober-Marschall, der Chef der Truppen, wenn er General-Lieutenant ist, die würklichen adelichen Geheimen-Räthe ohne Session, die diesen Charakter vor der Publication dieser neuen Hofordnung erhalten, rouliren nach ihrer Ancienneté.

Classis II.

Die würklichen adelichen Geheimen-Räthe ohne Session, die diesen Charakter nach Publication dieser neuen Rangordnung erhalten, und die General-Lieutenants rouliren nach der Anciennité, und haben diese beiden Classen die Excellenz.

Classis III.

Die adelichen Titular-Geheimenräthe, die Canzlars und Präsidenten der Collegien, wenn sie vom Adel, der Hof-Marschall, die sämmtlichen Ober-Chargen, wie auch die General-Majors, die solches vor Publication der neuen Hofordnung gewesen, die Ober-Landshauptleute der beiden Fürstenthümer Gotha und Altenburg, rouliren unter sich nach ihrer Anciennité, und mit ihnen die bürgerlichen und würklichen Geheimen-Räthe.

Classis IV.

Die General-Majors, die solches nach Publication der neuen Rangordnung worden,

der Hauß-Marschall, die Hof- und Landjägermeister, die Cammerherren, die Schloßhauptleute, die diesen Charakter vor der neuen Hofordnung erlangt, und die adelichen Vicecanzlars und Vicepräsidenten, auch würkliche adeliche Geheime-Regierungs- Cammer- Kriegs- und Assistenz-Räthe, die diesen Charakter vor Publication der neuen Hofordnung erlangt, oder künftig qua tales in den hohen Collegiis sitzen, und fungiren, rouliren unter sich nach ihrer Anciennité, und mit ihnen die bürgerlichen Titular-Geheimen-Räthe auch Präsidenten der Collegiorum.

Classis V.

Die adelichen Titular- Geheimen- Legations- Regierungs- Cammer- Etats- Assistenz- und Kriegs-Räthe u. s. w. die nach Publication der neuen Hofordnung darzu ernennt werden, ohne, oder auch mit Session in den höhern Collegiis, die sie nicht qua tales, sondern in andern Charakter als Hofrath, Cammerrath u. s. w. haben, die Geheimen Referendarii, wenn sie

von Adel, und mit ihnen der Geheime Assistenz-Rath Zinkernagel, und Kriegs-Commissions-Director Siegfried für ihre Person, die Schloßhauptleute, die nach der neuen Hofordnung gemacht werden, der Reise-Marschall, Ober-Reise-Stallmeister, oder Stallmeister, wenn es einer von Adel, der Ober-Cammer-Junker, die Ober-Amtshauptleute, Oberaufseher und alle übrige Maitre Chargen, rouliren unter sich nach ihrer Anciennité, und mit ihnen die bürgerlichen Vice-Canzlar und Vice-Präsidenten.

Classis VI.

Die bürgerlichen Geheimen Justitz-Cammer-Räthe u. s. w. die würklichen adelichen Hof-Regierungs-Cammer-Kriegs-Consistorial- und Legations-Räthe, die in den Collegiis sitzen, wie auch diejenigen, die diesen Charakter vor der neuen Ordnung erhalten, nebst den Obristen, rouliren nach ihrer Anciennité.

Classis VII.

Die Amtshauptleute, Oberforstmeister und Cammerjunker rouliren nach ihrer Anciennité und mit ihnen die Reise-Stallmeister, und die gegenwärtigen für Publication der neuen Rangordnung in den hohen Collegiis sitzende bürgerliche Hof-Cammer- und Consistorial-Räthe, nebst dem Legationsrath Gotter, für ihre Person.

Classis VIII.

Die adelichen Titular-Hof-Cammer-Consistorial-Kriegs- und Land-Cammer-Räthe, die diesen Charakter nach Publication der neuen Hofordnung erhalten, die würklichen bürgerlichen Hof-Cammer-Kriegs- und Consistorial-Räthe, die nach Publication dieser neuen Rangordnung darzu gelangen (immassen die jetzo gegenwärtige incl. des Legations-Raths Gotters in ihren dermaligen Rang, und also in der vorstehenden Classe VII. und der bisherigen Alternation mit den Cammerjunkern stehen bleiben) auch weniger nicht die bürgerlichen Hof- und

Commissions-Räthe, die die Prädicate noch vor der neuen Hofordnung erhalten, die Obristlieutenants, Marschcommissarii und Majors von den Garden, rouliren nach ihrer Anciennité.

Classis IX.

Die Hofjunkers, Majors, Rittmeister und Kapitains von der Garde nebst den adelichen Assessoribus der höhern Collegiorum, den würklichen Ober-Vormundschafts- auch bürgerlichen Titular-Hof-Cammer-Regierungs-Kriegs- und Consistorialräthen, die nach Publication dieser neuen Hofordnung gemacht werden, rouliren nach ihrer Anciennité.

Classis X.

Die Commissions-Räthe, die diesen Charakter nach Publication der neuen Hofordnung erhalten, nebst allen übrigen blosen Titular-Räthen, auch bürgerlichen würklichen Assessoribus der hohen Collegiorum, und die Capitains rouliren ebenfalls nach ihrer Anciennité, und mit ihnen die würklichen Geheimen Secretarii, und

ist die ganze Alternation a die publicationis der neuen Hofordnung dergestalt zu rechnen, daß so viel die Classen in genere betrift, selbige insgesammt alsofort den Respectum nehmen, der ihnen angewiesen ist, in den Classen hergegen die Individua ein jedes in der seinigen, gegen die übrigen Membra derselbigen, zwar dermalen für die Person in den Pas stehen bleibt, wo es für der Publication gestanden, die Anciennité aber für das künftige in allen Classen und für alle die nach Publication dieser neuen Hofordnung charakterisirt worden, die General-Regel macht. Friedenstein den 6sten April 1750.

Friedrich Herzog zu Sachsen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verbesserungen und Zusätze.

Seite	Zeile	
15	1	statt wäre — lese man: wären
18	6	— Dedetins — l. Dedekins
24	14	— sodann — l. wie auch
40	17	— obern Stellen — l. obere Stellen
52	6	— des Lächerlichen — l. das Lächerliche
58	17	— Ladderhost — l. Ledderhose
60	7	— Berichtschreibung — l. Berichtschreiben
74	7	— Ch. Johann Georgs II und III regulirter Hofstaat, oder bestätigte Rangordnungen dero beiderseits gewesenen sämtlichen hohen Räthe und übrige Offizianten von 1676 und 1688 in J. Chr. Horns nützl. Samml. zu einer historischen Handbibl. von Sachsen. (Leipzig 1728. 4.) V Th. n. 5. S. 531 bis 556.
81	3	— frühern — l. frühere
94	9	— Tirn — l. Tira
100	1	— M. — l. Nicklaus
—	14 und 15	— Aufträge — l. Austrägen
108	7	statt Restitutiv — l. Restitutio
—	—	nach in integrum — fehlt und
111	2	statt Flamming — l. Flemming
125	14	— Themidissententia — l. Themidis sententia
127	23	— den — l. dem
129	8	— Cyben — l. Eyben
135	12	— Nilleri — l. Nelleri
136	nach 15.	3) Ueber die Advocaten. Knötskens jur. Annal. 1795. S. 176.
151	14	nach Stadträthen — fehlt gegangen
152	20	statt Directors — l. Directorats

Seite Zeile

157 22 statt T. R. — l. L. R.

173 nach 3) noch 4) Christ. Ziegra Schreiben an den D. Winkler von dem Range der Doctorum theologiae in Hamburg. Hamb 1758.

182 7 statt Erzämter und — l. Kaiserlichen

189 5 — Celler — l. Cellar

190 5 Nach Z. 5. — J. A. Lange im geistlichen Rechte 1 Th. §. 17. S. 174 bis 76. allso: Der Superintendent, der Senior, der Pfarrer, der Diacon, (doch machen die Diaconi in den Hauptstädten den Landpfarrern den Rang streitig) der Substitut, Adjunkt und Vicarius.

210 3 statt Cassan — l. Chassan

216 19 — Fr. — l. Frankreich

222 20 — verlangt — l. erlangt

223 14 — Die Licentiaten der obern Facultäten in Erfurt, welche öffentlich und solenn promovirt sind, gehen daselbst allen Professoren der Philosophie, dem Decan allein ausgenommen, vor, jedoch stehen in einigen Handlungen die blosen Doctoranden den Professoren nach. Erläuter. v. 30ten Juni 1676. der Erfurter Statuten der Universität. S. Motschmanns Erford. lit. S. 640. u. f.

225 21 — Goth. — l. Gothaische

234 16 — possessoris — l. possessorio

241 18 — Florte — l. Flörke

244 13 — probis — l. probriis

266 2 — dem — l. den

276 nach Z. 4. Der Universität zu Erfurt ist der Rang vor dem Stadtrath (welcher sich als deren Stifter und Patron ausgegeben) durch ein Maynzisches Rescript des Ch. Damian Hartards v. 8 Aug. 1676 zuerkannt worden. Motschmanns Erford. literat S. 641. in der Note *)

287 16. und S. 303. Z. 4. statt zweiter Abschnitt — l. zweiten Abschnitts.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hellbach, Johann Christian <<von>>,

Jo. Christ[ian] Hellbachs Handbuch des Rangrechts in welchem die Literatur und Theorie nebst einem Promtuar über die praktischen Grundsätze desselben, ingleichen die neuesten vorzüglichen Rangordnungen im Anhange enthalten sind

Ansbach 1804

J.publ.e. 170
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556504-5